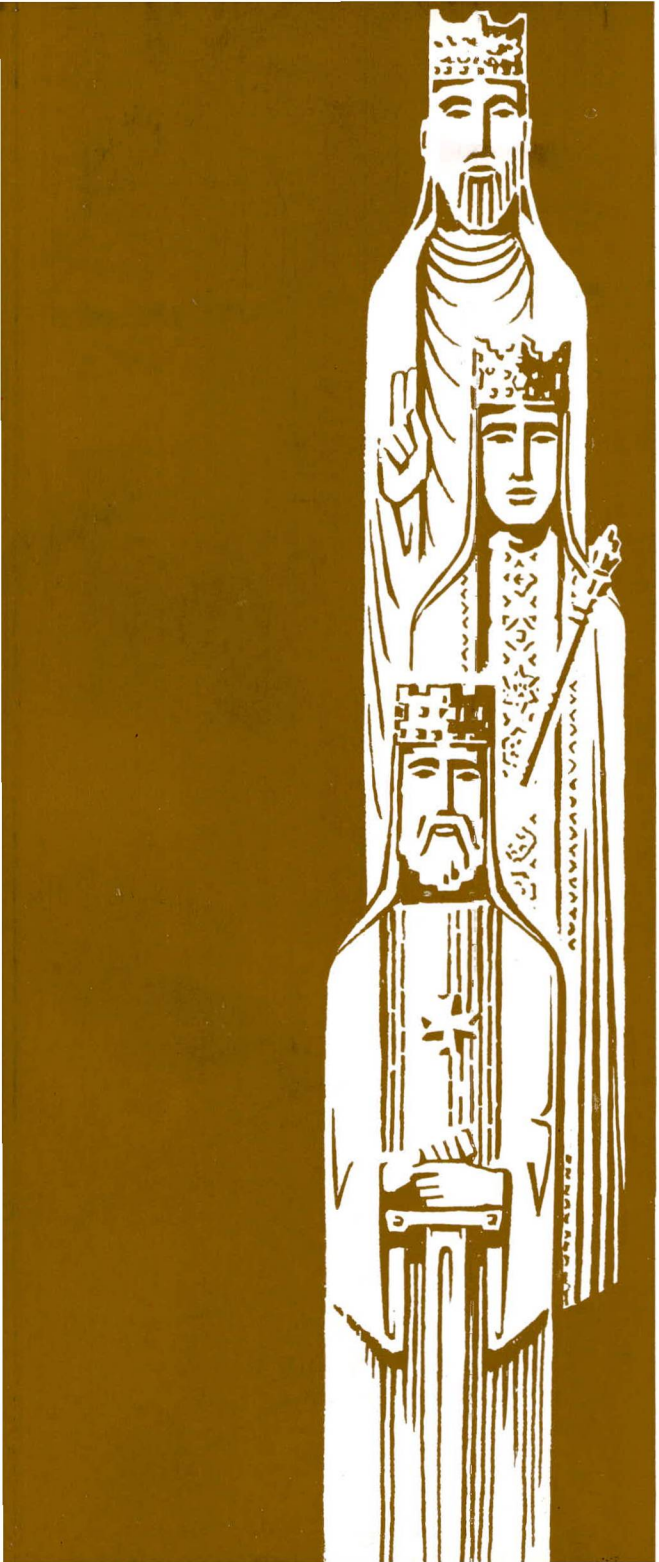

1 S 20587 F

Fragen der Freiheit

Freie Universität

Heft 99/100
Weihnachten 1972

Erkenne das Höchste!

Weide die Schafe!

Das Schwert an der Linken —
die Rechte frei!

Goethe

FRAGEN DER FREIHEIT

— Beiträge zur freiheitlichen Ordnung von Kultur, Staat und Wirtschaft —

Folge 99/100

Weihnachten 1972

Herausgegeben vom Seminar für freiheitliche Ordnung durch Lothar Vogel
Postverlagsort: 65 Mainz

Inhaltsübersicht

Heinz-Hartmut Vogel/Lothar Vogel

Fragen unserer Zeit
— Zum hundertsten Erscheinen der Schriftenreihe »Fragen der Freiheit« — 3

Erwin Stein

Freie Universität und Verfassung 9

Hans Ullrich Gallwas

Universität und Gesellschaft 27

Paul Ludwig Weinacht

Universität und Gesellschaft
— Wie frei können Universitäten sein — 36

Diskussion

Zum Thema »Freie Universität und Gesellschaft« 52

Georg Strickrodt

Die Stiftung als Erscheinungsbild der Rechtsordnung 59

Ankündigung

Sommertagung des Seminars für freiheitliche Ordnung vom 21. — 30. Juli 1973 in Herrsching/A. 64

Diederich Römheld

Zahlen aus der Volkswirtschaft 65

Lothar Vogel

Die Verwirklichung des Menschen im sozialen Organismus
—In Druck— 67

Gesamtinhaltsverzeichnis

Fragen der Freiheit von Heft Nr. 1 bis Nr. 100 69

Fragen unserer Zeit

Zum hundertsten Erscheinen der Schriftenreihe »Fragen der Freiheit«

Heinz Hartmut Vogel

Die Schriftenreihe »Fragen der Freiheit« wurde 1957 mit einem ersten grundlegenden Beitrag zur Kulturordnung in einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft eingeleitet. Er begann mit dem Satz: »Von der Mehrzahl der Zeitgenossen noch unbemerkt, hat sich in den letzten beiden Jahrzehnten eine allmähliche Wandlung des Problemkomplexes vollzogen, den man die soziale Frage nennt.« Und etwas später: »Die soziale Frage hat ihren Schwerpunkt von der wirtschaftlichen Ebene auf die kulturell-geistige verlagert.«

Die periodisch wiederkehrenden Absatzkrisen mit Arbeitslosigkeit bei gleichzeitig überfüllten Warenlagern gehören der Vergangenheit an. Heute gelingt es — wenn auch mit noch unzureichenden konjunkturpolitischen Mitteln — den Wirtschaftsprozeß in Gang zu halten. Durch Dauervollbeschäftigung und steigenden allgemeinen Wohlstand könnte durchaus auch die noch bestehende krasse soziale Ungleichheit zwischen reich und arm in nicht allzu ferner Zukunft überwunden werden. Viele Anzeichen sprechen dafür. Auch ohne gesetzliche Regelung beteiligen immer mehr Betriebe ihre Mitarbeiter über den tariflichen Lohn hinaus am wachsenden Produktivvermögen. Die Tage des alten Gegensatzes von Kapital und Arbeit dürften, auch ohne gewaltsame »systemverändernde« Eingriffe von außen, gezählt sein.

Obwohl der Prozeß in Richtung Einkommensgerechtigkeit im Gange ist, besteht jedoch die Gefahr, daß dem Einzelnen die Früchte dieser Entwicklung: Selbstbestimmung, Selbst- und Mitverantwortung, Mitbestimmung am Arbeitsplatz, Mitbeteiligung am gemeinsamen Arbeitsertrag kurz vor Erreichen dieses Zieles aus der Hand ge-

nommen werden durch eine falsch verstandene Demokratisierung und Sozialisierung der Arbeit, der Arbeitsmittel und der Arbeitsergebnisse. Vielen geht offenbar die Entwicklung zu einem gerechteren Ausbau der Gesellschaft zu langsam. Daher der Ruf nach mehr Demokratie. Aber schon bei der Auslegung der Begriffe »Demokratie« und »Gerechtigkeit« scheiden sich die Geister.
Bedeutet mehr Demokratie mehr Freiheit des Einzelnen?
Was leistet die Demokratie für die soziale Gerechtigkeit?
Was heißt folglich Demokratisierung der Gesellschaft?

Ob wir die menschengemäße Antwort auf diese Fragen finden und die entsprechenden ordnungspolitischen Folgerungen ziehen können, wird auf lange Zeit über unsere gesellschaftliche Zukunft — über persönliche Freiheit oder totalitäre Unfreiheit — entscheiden. Denn von Anfang an trägt die Demokratie einen Januskopf, mit dem einen Gesicht auf die Freiheit, mit dem anderen auf die Gleichheit gerichtet. Die treibende demokratische Kraft war ursprünglich die Freiheit, die allen Bürgern in gleicher Weise zuteil werden sollte. Gleiche Freiheit für Alle war die Forderung. Unsere Zeit ist von neuem erfüllt von einer vertieften Sehnsucht nach Befreiung. Der Ruf nach Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit kündigte im achtzehnten Jahrhundert die Morgenröte einer umfassenden politischen Freiheit an, die im zwanzigsten Jahrhundert ihre Erfüllung finden soll. Mit einer bisher nicht gekannten Entschiedenheit lehnt die Jugend, und nicht nur diese, heute die überkommenen autoritären Lebensformen ab.

Gesellschaftliche Autorität und Herrschaft beruhten in der Vergangenheit vorwiegend auf unmittelbarer *rechtlich-politischer Machtausübung* von Menschen über Menschen. Mit den *politischen Vorrechten* hat die freiheitliche Demokratie endgültig gebrochen. Die politische und rechtliche Gleichheit Aller ist erreicht. Die *wirtschaftliche Macht*, die auf der künstlichen Knappheit des Kapitals und der natürlichen Knappheit des Bodens und seiner Schätze beruht, ist — wenn auch nicht endgültig überwunden, so doch als lösbares Problem erkannt. Starr und aus sich heraus zur Wandlung unfähig sind die *Machtstrukturen* der obrigkeitlich verfaßten *Bildungsinstitutionen* der Schule und Hochschule. Um deren Entmachtung geht es heute.

Man täusche sich jedoch nicht mit der Hoffnung, die Befreiung des Bildungswesens durch seine »Demokratisierung« erreichen zu können.

Man würde damit lediglich ein rechtlich-politisches Entscheidungsprinzip, den Mehrheitsbeschluß, auf Fragen der Wahrheitsfindung, auf Wissenschaft, Kunst und Weltanschauung übertragen. Die geistige Freiheit würde in der »Tyrannei der Mehrheit« (Alexis de Tocqueville) enden.

Die rechtliche Struktur der traditionellen Bildungseinrichtungen ist als solche autoritär, da sie freie, spontane Alternativen aus der Gesellschaft nicht zuläßt. Mit der Daumenschraube des exklusiven Berechtigungssystems übt die vom Staate allein zu Erziehung und Bildung autorisierte Institution Schule ungebrochen seit der Zeit des Absolutismus die Macht über die von ihr abhängigen Schüler und Studenten, Eltern und Lehrer aus.

Die Freiheitsbewegung und die Freiheit des Einzelnen sind im zwanzigsten Jahrhundert nicht von der ökonomischen Seite bedroht. Mit der Sicherung der Arbeitsplätze und der steigenden Einkommen ist die demokratische Chancengleichheit und damit die Möglichkeit, von den verfassungsmäßigen Freiheitsrechten Gebrauch zu machen, weitgehend hergestellt. Nur im Bildungswesen ist das »Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit« durch den Anspruch des Staates, die Bildung zu verwalten, Bildungsziele zu setzen, Prüfungen abzuhalten und Berechtigungen zu erteilen, eingeschränkt.

Die Quellen, aus denen die Demokratie von Anfang an ihre Kraft schöpfte, die Gedankenfreiheit, die freie Urteils- und Meinungsbildung — das allein ist Bildungsfreiheit — drohen seit Einführung des staatlichen Schulobligatoriums durch die absoluten Fürsten zu versiegen. Voraussetzung und Inhalt der zu erstrebenden demokratischen Freiheit ist die freie geistige Entfaltung jedes Einzelnen. Gleicher freier Zugang zu den Bildungsgütern und rechtlich gesicherter freier geistiger Wettbewerb der Bildungsanschauungen und Bildungsangebote ist das Ziel wahrer demokratischer Bildungspolitik.

Neben dem eingeborenen *Gerechtigkeitssinn* muß im jungen Menschen ebenso stark der *Freiheitssinn* geweckt und gefördert werden.

In »Fragen der Freiheit« wird die gesellschaftliche Freiheit nicht nur als positivistische Rechtskonvention zur gegenseitigen Toleranz aufgefaßt, sondern als Grundanliegen der Menschennatur selbst. Die Würde des Menschen, die zu achten und zu schützen oberstes Gesetz unserer Verfassung ist, beruht auf seinem selbständigen Denken und

Gewissen, das befähigt ist, den Wahrheitsgehalt und den Wahrheitszusammenhang der Welt zu erkennen. Den Menschen bewegt ein tief in seinem Wesen begründetes Bedürfnis nach Lebensübereinstimmung mit den erkannten Wahrheiten. Darauf beruht das Vertrauen des Verfassungsgebers in die — gesellschaftlich zu sichernde — autonome Wesensnatur des Menschen. Dieses Integrationsbedürfnis schon im jungen Menschen zu stärken, die Kraft, Zusammenhänge denkerisch zu erkennen und sozial zu betätigen, zu fördern, kann allein der Sinn der Erziehung in einer Gesellschaft freier Menschen sein.

Der gesellschaftliche Zustand entspricht nur dann der Forderung nach sozialer Gerechtigkeit, wenn die im einzelnen begründete Freiheit in der rechtlich gesicherten Freiheit des anderen ihre Erfüllung erfindet.

Wenn man allerdings unter Demokratie nicht gleiche Freiheitsrechte aller, sondern *Gleichheit aller* versteht, und glaubt, sie durch *Gleichheit der Erziehung,* Gleichheit der Bildung, der Weltanschauung und des Wissens zu festigen — eine Gefahr, die der freiheitlichen Demokratie nicht erst seit Bestehen der »Volksdemokratien« droht — dann handelt man nur folgerichtig, wenn man der Staatsbürokratie das Erziehungswesen überantwortet. Selbst wenn man unterstellt, daß der demokratische Staat seinen Bildungsplänen keine einheitliche Weltanschauung zugrunde legen möchte — wobei es sehr die Frage ist, inwieweit Wertneutralität nicht sogar eine höchst bedenkliche »Weltanschauung« ist —, muß *er,* um der Rechtsstaatlichkeit willen, auf strikte Gleichheit des Bildungsangebots, Gleichheit der Bildungsziele und, um Berechtigungen und Sozialchancen erteilen zu können, auf Gleichheit der Prüfungsbedingungen bestehen. Bildung durch den Staat kann daher nur heißen: Gleiche Bildung für alle!

Pluralität und Wettbewerb sind durch die Wirtschaftsordnung der »Sozialen Marktwirtschaft« im Prinzip anerkannt und bedürfen nur des konsequenten Ausbaues. Zentralgeplant und verwaltet ist dagegen das Bildungswesen. Darin unterscheidet sich unsere Demokratie nicht von den Volksdemokratien des Ostens. Sie bedienen sich lediglich des Machtinstrumentes Schule mit größerer Folgerichtigkeit.

Das Prinzip der demokratischen Gleichheit kann nur auf dem rechtlich-politischen Gebiet gelten, wenn die demokratischen Freiheiten gewahrt werden sollen. Der demokratisch verfaßte *Staat* unterliegt der

strengsten Observanz der *Rechtsgleichheit*. In der demokratisch verfaßten *Gesellschaft* gelten dagegen die gleichen *Bürgerfreiheiten* für alle. Es ist der Januskopf der Demokratie, der die beiden sich bedingenden gesellschaftlichen Kräfte »Freiheit und Gleichheit« erst zu einem unteilbaren Ganzen macht: Zur Gleichheit in der Freiheit.

Bei der Eröffnung des ersten Kongresses der Verbände freier Schulen in Frankfurt/Main im Oktober 1971 wurde auf den unabdingbaren Zusammenhang von politischer Freiheit und Erziehungsfreiheit hingewiesen. Im Grunde stand der ganze Kongreß unter diesem Thema. Die öffentlichen Schulen in freier Trägerschaft sehen ihre Existenz mit Recht in der freien demokratischen Ordnung begründet. Freie Schulen sind ein konstitutiver Bestandteil einer freien Gesellschaft. Umgekehrt wird die freiheitlich-demokratische Ordnung von der freien Lebensatmosphäre und Gesinnung, von dem freien Lehrer-Schülerverhältnis getragen und geprägt. Als eine in diesem Sinne freie Schule als soziales Glied einer freien Gesellschaftsordnung wurde die von Kommerzienrat Emil Molt 1919 gegründete »Freie Waldorfschule« bei der Eröffnung des Frankfurter Kongresses bezeichnet.

Vor nunmehr 125 Jahren richtete der Abgeordnete Paur in der Paulskirche, ebenfalls in Frankfurt/Main, den Appell an die Delegierten der Nationalversammlung, um der politischen Freiheit willen, die Erziehung der Jugend in die Hände des Volkes zurückzugeben. Seine Mahnung wurde nicht gehört. Heute, in einer von Unfreiheit bedrohten Welt sind seine Worte von höchster Aktualität. Sie haben die Schriftenreihe »Fragen der Freiheit« mit eingeleitet und werden auch für die künftigen »Beiträge zur freiheitlichen Ordnung von Kultur, Staat und Wirtschaft« als Leitsätze gelten:

»Die Schule, wenn sie recht ihren Zweck erfüllen soll, muß den Menschen frei aus der Urquelle heraus entwickeln, die er in seinem Geiste, seinem Wesen lebendig fühlt. Soll aber die Schule dieses Ziel erreichen, so muß sie in einer freien Lebensatmosphäre atmen dürfen, die frei ist von jedem Nützlichkeitsprinzip, die frei ist von einem kirchlichen Prinzip und frei von einem vorausgestellten staatlichen. Das Leben und unsere ganze Zukunft verlangen ein Geschlecht, dem nicht von vorn herein ein abgegrenztes und vereinzeltes Ziel der Ausbildung gesteckt ist. Alles was wir schaffen, was die Menschheit erstrebt, findet seinen letzten Schutz in dem reinen Boden der Menschheit;

darum wollen wir die Jugend schützen vor dem Einfluß irgend einer politischen Ansicht, die der Staat für sich geltend machen könnte. Die Jugend muß den Lehrer so frei vor sich stehen sehen, daß sie aus seinen Worten, aus seinen Blicken erkennt, daß er immer nur sein Eigentum bietet. Der Lehrer hat der Jugend nicht bestimmte Dinge zur Abrichtung vorzuführen, der Lehrer hat, wenn er seinen Beruf recht erfüllt, sich selbst der Jugend hinzugeben. Derjenige Lehrer ist nicht berufen für sein Amt, welcher der Jugend nichts zu geben weiß, als Kenntnisse. Auf solche Weise wäre Jugend sehr leicht zu unterrichten, das verstünden dann gar viele.

Das Erziehungswerk und das Unterrichtswesen, wenn es richtig aufgefaßt wird, hat einzig und allein darin Grund und Boden, daß der Lehrer imstande ist und in der Lage sich befindet, sein frei entwickeltes inneres Selbst der Jugend vorzuführen. Vermißt er in sich ein tief begründetes Wissen oder einen selbständig entwickelten Charakter, der ihm aus Blick und Handlung spricht, daß die Jugend an demselben den ihren stärken kann, dann betrachte ich sein Unterrichts- und Erziehungswerk als für verfehlt.

In diesem Sinne wünsche ich, daß die Schulen in einer reinen Lebensatmosphäre erhalten werde.

Wenn Sie die Freiheit des Volkes wollen, so schaffen Sie in diesem Sinne freie Schulen!«

Freie Universität und Verfassung*

Erwin Stein

I.

In der bildungspolitischen Diskussion ist der im Thema enthaltene Ausdruck »Freie Universität« kaum gebräuchlich. Soweit die Freie Universität in Berlin in Frage steht, handelt es sich um eine staatliche Universität, also nicht um eine Freie Universität in dem Sinne, den wir hier zugrunde legen wollen. Man spricht anstelle der freien Universität häufig auch von Privathochschule oder von Stiftungsuniversität. Der Ausdruck »Freie Universität« lehnt sich an den Begriff der Freien Schule an, der eine Klarstellung und Weiterentwicklung des herkömmlichen Begriffes »Privatschule« ist. Die Freie Schule will eine Alternative zur staatlichen Schule sein; sie will öffentliche Verantwortung aus freier Initiative übernehmen, sie will modifizierbare Modelle für ein neues Verständnis und für eine neue Organisation des Schulwesens schaffen. Sie will jene Regelungen, jene generellen Freiheiten und jene Mannigfaltigkeit in die Schule einbringen, ohne die eine Schule in der freiheitlichen Demokratie nicht bestehen kann. Der in der freien Schule dem staatlichen Einfluß entzogene Bereich ist »dadurch gekennzeichnet, daß in der Privatschule ein eigenverantwortlich geprägter und gestalteter Unterricht erteilt wird, insbesondere soweit er die Erziehungsziele, die weltanschauliche Basis, die Lehrmethoden und Lehrinhalte betrifft ... Dieses Offensein des Staates für die Vielfalt der Formen und Inhalte, in denen die Schule sich darstellen kann, entspricht den Wertvorstellungen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, die sich zur Würde des Menschen und zur religiösen und weltanschaulichen Neutralität bekennt« (BVerfGE 27, 200 f.).

*Vortrag, gehalten auf der 28. Tagung des Seminars für freiheitliche Ordnung vom 23.7. bis 1.8.1972 in Herrsching/A.

Dementsprechend könnte Freie Universität bedeuten, daß dem Staat auch im Hochschulwesen kein absolutes Monopol mehr zukommen und auch Experimente privater Natur ermöglicht werden müßten, so daß die Organisation sich nicht an staatlichen Vorbildern orientiert und flexibel gestaltet, der Status der Professoren nicht nach Beamtenrecht geregelt, die Aufgabenverteilung der traditionellen staatlichen Universität verändert und ergänzt und gesellschaftliche Initiative entfaltet werden könnte. Das Postulat einer Freien Universität hat zwei Wurzeln: die eine ist die Erkenntnis, daß der pluralistische Staat der Gegenwart nicht mehr legitimiert ist, monopolistisch Erziehung und Bildung zu bestimmen, wenn auch auf seine integrierenden Funktionen im Interesse einer gemeinsamen grundlegend demokratischen Ordnung trotz der Pluralität nicht verzichtet werden kann.

Die andere Wurzel der Freien Universität liegt in den realen und ideologischen Strukturschwierigkeiten der Universitäten, wie die Auszehrung der Humboldtschen Universitätsidee, die Entwicklung der Universität zur Massenuniversität, die Ineffektivität der Honoratioren-Selbstverwaltung, die Verbreiterung der wissenschaftlichen Berufsausbildung, die sprunghafte Expansion der wissenschaftlichen Forschung, die Veränderung der Forschung durch die Großforschung, die Auflösung der Einheit der Wissenschaft in ein zusammenhangloses Konglomerat von Spezialwissenschaften und die ideologischen Spannungen und Verkrampfungen von Professoren und Studenten. Diese Konflikt- und Drucksituationen spiegeln sich seit den 50er Jahren in vier Tendenzen. Zunächst bis Ende der 50er Jahre in einer Grundsatzdiskussion, die aber ohne Organ für den ideologischen Abgrund der Fragestellungen der Hochschulreform war und trotz einer Legion von Planungen und Vorschlägen folgenlos geblieben ist. Dann vom Beginn bis Mitte der 60er Jahre in der sozialwissenschaftlichen kritischen Analyse der Hochschule als einer Institution, die Gegenstand von Veränderungsbestrebungen war. Hier liegt das besondere Verdienst des Wissenschaftsrates, der westdeutschen Rektorenkonferenz und der Ständigen Konferenz der Kultusminister; schließlich Ende der 60er Jahre die revolutionären Konfliktsituationen an den deutschen Hochschulen: den radikal-progressiven Bestrebungen stehen gegenüber eine funktionalistische Technokratie und konservativ-restaurative Bestrebungen. Heute macht sich eine vierte Tendenz breit, nämlich die totale

Verwirrung, die Resignation der deutschen Hochschule, die zum Teil einer neuen Staatsomnipotenz und zum Teil einer Vernichtung der Freiheit entgegenstrebt.

Steht am Ende dieser Entwicklung, wie der Fall Baden-Württemberg zeigt, die Reformunwilligkeit der staatlichen Bürokratie und die Rückkehr zu Ordnungsvorstellungen der sogenannten »guten alten Zeit« und die Verleugnung der Prinzipien, auf denen die Universität politisch und geistig beruht? Oder wird es den Universitäten doch noch gelingen, ihr Selbstverständnis der Öffentlichkeit gegenüber deutlich zu machen? Muß man schließlich mit Georg Picht resignierend feststellen: »Universitätsintern ist das nicht zu schaffen, der Kampf um die Universität muß außerhalb geführt werden«?

Deshalb ist es nicht von ungefähr, daß Ende der 60er Jahre angesichts des Endes der militanten Studentenbewegung, der Ratlosigkeit und der hektischen Aktivität in der Bildungspolitik die Idee einer Freien Universität diskutiert wurde. Große Aufgeschlossenheit und Bereitschaft zur Gründung solcher Universitäten zeigt sich in den Kreisen der Industrie und der Wirtschaft, die jedoch die funktionalistisch-technokratischen Vorstellungen unterstützen — also: möglichst schnelle Ausbildung, schnell in den Beruf und guter Nachwuchs —, sowie bei den Vertretern der F.D.P. und der CDU, die einer sogenannten Modelluniversität den Vorzug geben.

Widerstand gegen die Realisierung solcher Pläne leisteten und leisten Studentenverbände und Gewerkschaften, die eine Auszehrung der staatlichen Universität fürchten.

II.

Eine wissenschaftliche Würdigung des Pro und Contra und eine verfassungsrechtliche Prüfung setzt klare Begriffsbestimmungen voraus. Eine Diskussion, die davon absehen würde, würde nicht weit führen; deshalb will ich zunächst untersuchen: was bedeutet der Ausdruck »Freie Universität«, was ist sein Inhalt, und wie ist er im einzelnen abzugrenzen?

Die Freie Universität ist die Alternative zur staatlichen Universität. Staatsuniversitäten sind wissenschaftliche Hochschulen, die ihrer Rechtsstellung nach Staatsanstalten und mit dem Recht auf Selbstverwaltung ausgestattete Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Diese Staatsuniversitäten waren teils Gründungen von fürstlichen

Stiftern, teils von Staaten, teils auch städtische Gründungen. Sie sind der obrigkeitlichen Leitung und Aufsicht unterworfen, wenn auch die staatliche Willensbildung in mannigfacher Hinsicht durch die akademische Selbstverwaltung mit dem Wahlrecht, dem Promotions- und Habilitationsrecht und dem Berufungsrecht eingeschränkt ist.

Diese Konstruktion ist bis heute im Grunde unverändert geblieben trotz gewisser Einbrüche in die Universität, wie durch Einführung einer Präsidialverfassung anstelle einer Rektoratsverfassung, trotz Änderung der Fakultäten in Fachbereiche, und trotz der zu Tage tretenden Wandlung zwischen der Eigenständigkeit der Universität und ihrer Sozialbezogenheit zum Staat und zur Gesellschaft.

Demgegenüber sind Freie Universitäten »mit staatlicher Genehmigung errichtete wissenschaftliche Hochschulen, in freier Trägerschaft« oder kürzer ausgedrückt »private wissenschaftliche Hochschulen«. Ihre Träger, d. h. diejenigen, die eine solche wissenschaftliche Hochschule errichten, betreiben, unterhalten und über sie bestimmen, sind weder der Staat noch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, sondern entweder Einzelpersonen — man kann dann von einer Einzelstiftung sprechen — oder ein Kollektiv, d. h. eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen — man kann dann von einer Kollektivstiftung sprechen.

Organisatorisch können sich die Freien Universitäten der Formen des Bürgerlichen Rechts bedienen: der privaten Stiftung, des rechtsfähigen Vereins, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der Genossenschaft. In der Regel wird die Stiftung unter Hinweis auf amerikanische Vorbilder gewählt, obgleich an sich bei den amerikanischen Stiftungen es sich nicht um Stiftungen im Sinne des deutschen Rechts handelt, sondern um »charitables corporations« mit ausgesprochen körperschaftlicher Verfassung. Bei der Stiftung des deutschen Rechts liegt der Vorzug darin, daß für die Errichtung und für die Unterhaltung einer Freien Universität entscheidend ist der Dauercharakter der Stiftung und die Zurverfügungstellung eines Stiftungsvermögens, so daß der Unterhalt der privaten Hochschule allein aus den jährlichen Zinsen dauernd gewährleistet ist. Aber das hat auch einen Nachteil; denn dadurch wird einer möglichen Abhängigkeit von Spendern und gesellschaftlichen Kräften vorgebeugt. Die Stiftung hat aber noch einen weiteren Nachteil. Es darf nämlich nicht übersehen wer-

den, daß die Stiftung nicht mitgliedschaftlich verfaßt ist. Die Stiftung ist kein Personenverband, sondern sie ist eine Vermögensmasse, die lediglich Organe und Glieder hat. Sie ist — nach Georg Strickrodt — »eine rechtliche Organisation zur Durchsetzung des Stifterwillens«. Da die Stiftung keine mitgliedschaftlich-personale Komponente hat, eignet der Stiftungsuniversität von Natur aus auch keine körperschaftlich ausgebildete Selbstverwaltung. Sollen dennoch akademische Angehörige der Stiftungsuniversität — Professoren, Dozenten, Assistenten, Studenten — und gesellschaftliche Kräfte die Universität tragen, dann hängt es vom Stifter allein ab, wie weit er bei der Konstituierung von Kuratorien, Fachbereichen, Ausschüssen den akademischen und gesellschaftlichen Kräften Mitwirkungsrechte und Einfluß einräumt. Hier wird gerade der hinter der Stiftung stehende Interessenkonflikt deutlich. Man könnte diese Schwierigkeit unter Umständen dadurch beseitigen, daß man bei einer Stiftungsuniversität Stiftung und Verein kombiniert: eine Kombination von Stiftung als Bedarfsträgerschaft und einen eingetragenen Verein als mitgliedschaftlich verfaßten Wissenschaftsbetrieb schafft.

Die zweite Form wäre der rechtsfähige Verein im Sinne des § 55 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Diese Form könnte aus steuerlichen und mitgliedschaftlichen Erwägungen heraus gewählt werden. Es ist zunächst etwas verwunderlich, eine Freie Hochschule in Form einer GmbH zu errichten. Aber die GmbH ist durchaus gängiger Organisationstyp im Bereich der heutigen Wissenschaftspolitik. Ich erinnere nur an die Gesellschaft für Weltraumforschung mbH in Bad Godesberg, an die Gesellschaft für Kernenergieverwertung im Schiffbau und Schiffahrt mbH in Hamburg, an die Kernrektorbau- und Betriebsgesellschaft mbH in Karlsruhe und schließlich an das stark umstrittene Wissenschaftszentrum Berlin GmbH, das als eine verhaltenswissenschaftliche Privatuniversität konzipiert ist. Allerdings kann eine derartige Organisation die Freiheit der Wissenschaft leicht beeinträchtigen, weil eine GmbH den Gesellschaftern die Möglichkeit gibt, das gesellschaftsrechtliche Verhältnis, insbesondere die Organisation in der Satzung frei auszugestalten, die Rechte der Forscher und Lehrer zugunsten des geschäftsführenden Direktors einzuschränken oder die Gesellschafterversammlung omnipotent gegenüber Professoren und Studenten zu machen, und dadurch der Demokratisierung zu entgehen.

Die Rechtsform der Genossenschaft — das ist eine weitere Möglichkeit, eine Freie Universität zu institutionalisieren — wird kaum diskutiert, obwohl die genossenschaftliche Sonderstellung der ältesten Universitäten in Italien und Frankreich aus der korporativen Gesamtheit von Lehrern und Schülern als der universitasmagistrorum et scolarium hervorgegangen ist. Diese Autonomie der mittelalterlichen Universität hatte eine soziale Freiheit und Unabhängigkeit zur Folge, die auch von der Gesellschaft immer wieder anerkannt worden ist. So waren die mittelalterlichen Universitäten nach Friedrich von Bezold »weder kirchliche noch staatliche Anstalten, sondern Korporationen, die in ihrer Entstehung und in ihrem Dasein durch Staat und Kirche bedingt, bei beiden Mächten Schutz und Förderung suchten, aber zugleich kraft ihrer Natur das Streben nach Unabhängigkeit in sich trugen«. Das deutsche Genossenschaftsgesetz enthält keine Möglichkeiten, bei der Gestaltung einer genossenschaftlich strukturierten Freien Universität Pate zu stehen.

Zwischen den Staatsuniversitäten und den Freien Universitäten stehen die Evangelischen Kirchlichen Hochschulen und Katholischen Philosophisch-Theologischen Hochschulen. Diese Hochschulen sind kircheneigene Einrichtungen zur wissenschaftlichen philosophisch-theologischen Ausbildung der Pfarrer. Sie haben eine verschiedene Rechtsgrundlage, und mit Ausnahme des Bischöflichen Seminars Trier steht ihnen nicht das Recht der Promotion und der Habilitation zu. Bestimmungen über die Kirchlichen Hochschulen enthalten teils die Verfassungen, teils die Konkordate und Kirchenverträge.

Die Freien Universitäten unterscheiden sich auch von den verwaltungsinternen Bildungseinrichtungen der Länder und Gemeinden und Gemeindeverbände. Sie vermitteln nach ihrer Zweckbestimmung eine Ausbildung für den öffentlichen Dienst und entsprechen den Anforderungen der wissenschaftlichen Hochschulen, wie z. B. die Verwaltungshochschule in Speyer, die Richterakademie, oder die geplanten Hochschulen der Bundeswehr, die für die Ausbildung künftiger Offiziere bestimmt sind.

Nicht allein organisatorisch, sondern auch inhaltlich in bezug auf Art und Inhalt der eingerichteten Studiengänge und Forschungskomplexe unterscheiden sich, wie die jüngsten Diskussionen zeigen, die Freien Universitäten von den Staatsuniversitäten. Die Staatsuniversi-

täten dienen der Wissenschaft und der Kunst durch Forschung, Lehre und Studium. Die Einheit von Forschung und Lehre schließt Berufsvorbereitung und Berufsausbildung ein. Ihre soziale Verantwortung nehmen die Staatsuniversitäten wahr, indem sie die Studenten auf ihre Verantwortung in der Gesellschaft vorbereiten und die Verantwortung für die Gesellschaft zu stärken suchen. Die Freien Universitäten werden diese Aufgaben in der Regel übernehmen und sich in ihrer Zielsetzung grundsätzlich nicht von der Normalhochschule unterscheiden. Ihr besonderer Charakter liegt aber darin, daß die sich als Normalhochschule verstehende Universität den Anspruch erhebt, gleichwertiger Partner der Staatsuniversität zu sein, und insofern Komplementärfunktionen gegenüber dem Staat übernehmen will.

Die Freie Universität kann sich aber auf Teilbereiche der Wissenschaft beschränken. Sie kann sich nämlich verstehen 1. als reine Forschungsuniversität, 2. als Elite-Universität, für den wissenschaftlichen Nachwuchs und Führungskräfte, 3. als Post-graduate-Universität für Fortgeschrittene, und 4. als Modell-Universität.

Die sogenannte Kritische Universität ist nicht hierher zu rechnen. Sie ist eine unfreie, weil politisch gebundene und ideologische Universität, aber innerhalb der staatlichen Universität. Zunächst ist sie vom SDS, dann von Roten Zellen begründet worden mit dem Ziel der Pflege marxistisch-leninistischer Wissenschaft und Philosophie, der Organisation eines ökonomischen Studiums unter Vermeidung »sinnloser Arbeit« und der Umstrukturierung der bestehenden staatlichen Universität im Sinne marxistisch-leninistischer Theorie. Sie beschränkt sich auf das Problem der Studienreform und die Analyse der Funktion der Wissenschaftsentwicklung im gesellschaftlichen Zusammenhang des kapitalistischen Systems. Wenn die sogenannte Kritische Universität auch bald gescheitet ist, so sind von ihr für die Studienreform gewisse Anstöße ausgegangen, die Mängel in der Ausbildung deutlich gemacht haben.

Erst diese differenzierende Betrachtungsweise der Art und der Zielrichtung von Forschung, Lehre und Ausbildung ermöglicht es, die Freie Universität klar zu bestimmen und gegenüber der Staatsuniversität abzugrenzen. Von hier aus werden auch die der Freien Universität zukommenden Funktionen gegenüber den staatlichen Bildungseinrichtungen deutlich unterschieden werden können.

Die reine Forschungsuniversität privaten Charakters kann Grundlagen-Forschung zum Gegenstand haben. Sie kann aber auch darauf gerichtet sein, Forschung im Interesse und zu Gunsten von Wirtschaftsunternehmen zu betreiben und eine Verbindung zwischen Hochschule und Wirtschaftspraxis zu fördern. Hier tauchen dann sofort die allgemeine Problematik der Forschungsfinanzierung auf und die Frage der Einflußnahme auf die Forschungsrichtung und den Forschungsgegenstand bei der Unterstützung durch die Wirtschaft. Die Forschungsuniversität kann zugleich eine Eliteuniversität für die Hochschulabsolventen sein, die sich nach einem ersten Abschlußexamen wissenschaftlich qualifizieren wollen, oder gegenüber der allgemeinen Qualifikationsstufe, auf die die staatlichen Universitäten zielen, zur höchsten Qualifikationsstufe führen wollen.

Demgegenüber beschränkt sich die Post-graduate-Universität auf die weitere Ausbildung Fortgeschrittener zur besseren Bewältigung von Planungs-, Entscheidungs- und Führungsaufgaben in Verwaltung und in Wirtschaft — eine Hochschulausbildung, die heute immer mehr in den Mittelpunkt der auf praktisches Handeln gerichteten Ausbildung tritt und unter dem Postulat des systematischen Lernens über die ganze Lebenszeit steht.

Darüber hinaus kann die Freie Universität sich aber auch als Modelluniversität institutionalisieren, um hier Modelle für Lehre und Forschung und Organisation zu entwickeln, zu erproben. Als Modelluniversität hat die Freie Universität Reformfunktionen oder — wie man gesagt hat — Schrittmacherfunktionen für den gesamten Hochschulbereich. Die Modelluniversität tritt damit in einen kontradiktorischen Gegensatz zur Staatsuniversität, der wegen des Wettbewerbs der Hochschulen fruchtbar für die weitere Entwicklung unseres gesamten Univeristätswesens sein könnte, weil sich hier leichter eine demokratische Struktur, neue Ausbildungsgänge, die Aufnahme neuer wissenschaftlicher Fachrichtungen, neue Studienabschlüsse und ein neues Wissenschaftsverständnis schaffen lassen. Auch wird die Orientiertheit an der Praxis besser zu bewerkstelligen sein. Der kontradiktorische Gegensatz kann aber auch dazu führen, daß öffentliche Aufgaben nur in einem bestimmten organisatorischen Rahmen vorgenommen werden, der nicht ohne Einfluß auf die Zielvorstellungen der Staatsuniversitäten bleibt oder diese verdrängt, so daß der Umstand,

daß die Freien Universitäten sich besonderer Forschungen annehmen, leicht dazu führen kann, Staatsuniversitäten von diesen Forschungen freizustellen.

In welchem Verhältnis die Freien Universitäten zu den Staatsuniversitäten stehen, wie sie die staatliche Administration beeinflussen können, wird im wesentlichen von der Art der Finanzierung und der institutionellen Kontrolle sowie der Zielrichtung von Forschung und Ausbildung abhängen.

Freie Universitäten können sich auch auf initiative Funktionen beschränken, wenn sie nur den ersten Anstoß geben wollen, in der Erwartung, daß der Staat dann später die Aufgaben übernimmt. Durch diese Initiative sollen staatliche Aktionen provoziert, der Staat soll also unter Druck gesetzt werden. Sobald die Initiative dann Gestalt angenommen hat, zieht sich der private Träger zurück und der Staat soll für die Deckung der Kosten eintreten. Die Freie Universität wandelt sich dann aber auf Grund der staatlichen Finanzhilfen in eine Staatsuniversität. Deshalb ist es sehr fraglich, ob man dieser Art Initiativen Raum geben soll, die nur zur Gründung von neuen staatlichen Universitäten führen.

Die Art und Weise der Finanzierung, der damit auf die Willensbildung verbundene Einfluß und die mangelnde institutionelle Kontrolle können die Freie Universität aber auch zu einer Art privaten Gegenuniversität machen, also kontradiktorische Funktionen erfüllen. Die Forschung kann sich von den Staatsuniversitäten auf die Freien Universitäten verlagern, weil ihnen größere finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Die universitäre Forschung kann vernachlässigt werden, wenn an anderer Stelle die Finanzierung solcher Forschung weitgehend gesichert ist. Die Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Wissenschaft kann die Entwicklung freier Forschungstätigkeit behindern, selbst dort, wo das Bekenntnis zur Wissenschaftsfreiheit verkündet wird. Man hat hier von einer »Ausverkaufs-Strategie gegenüber der staatlichen Universität« gesprochen.

Diese Gefahren sind nicht zu unterschätzen, wenn man sich ins Gedächtnis zurückruft den gescheiterten Versuch der Gründung einer privatwirtschaftlichen Volkswirtschaftsuniversität in Düsseldorf im Jahre 1968, den versuchten Aufbau einer Management-Universität in Kassel, den Aufbau einer Management-Fakultät in Augsburg und das

Universitätsseminar für Wirtschaft in Köln und schließlich das Wissenschaftszentrum Berlin, gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder an die Vorschläge über die Zusammensetzung von Kuratorien an Freien Universitäten denkt. Diese Gefahr der zur Industrieuniversität sich entwickelnden Freien Universität muß ebenso gesehen werden wie der Trend zur Ausgestaltung der Freien Universität als technokratische Hochschule, die die politischen und Kommunikationsvorgänge zugunsten einer leistungsintensiven Effizienz und einer unbedingten Loyalität privatkapitalistischer Vorstellungen auszuschalten versucht. Gerade die Freie Universität darf den kritischen Ausbildungssituationen und den Ansprüchen einer vollindustrialisierten freiheitlichen demokratischen Gesellschaft nicht aus dem Wege gehen; auch darf sie nicht als eine Institution zur Abwehr von Demokratisierungsansprüchen und Wiedereinführung obrigkeitsstaatlicher Strukturen im Interesse der Professoren verstanden werden.

Die bildungspolitische Diskussion über die Freie Universität leidet heute in der Regel darunter, daß sich die Erörterungen auf die sog. Stiftungsuniversität beschränken und die Vorstellungen über Begriff und Wesen der Freien Universität nicht genügend konkretisiert werden. Die Argumentation ist deshalb nicht immer überzeugend. Die einzelnen Argumente reichen von Innovation, Entlastung der Hochschulen, Überwindung der derzeitigen Hochschulsituation, effektiver Bildung bis zur Kapitalabhängigkeit der Wissenschaft und Ausbildung und zur Manipulation. Wenig diskutiert sind auch die Fragen der Finanzierung des Studiums, das Problem des Austausches zwischen der Freien Universität und der staatlichen Universität und das damit zusammenhängende Problem einer Zugangssperre für gewisse Kreise durch Beschränkung individueller wissenschaftlicher Entfaltung sowie die Gestaltung und Anerkennung der Examina und sonstiger Qualifikationen. Völlig im Hintergrund steht auch die verfassungsrechtliche Problematik, die nur z. T. generell, im wesentlichen nach der konkreten Ausgestaltung der Freien Universität beantwortet werden muß. Bevor ich auf die verfassungsrechtliche Situation eingehen kann, erscheint es mir jedoch zweckmäßig, die wesentlichen gesetzlichen Vorschläge und gesetzlichen Regelungen darzustellen.

Diese Planungen und Regelungen stellen das staatliche Hochschulmonopol erstmals in Frage, indem sie von der Prämisse ausgehen, daß

die Hochschulen auch von anderen Trägern als dem Staat errichtet und unterhalten werden dürfen. Als wichtigste Befürworter der privaten Stiftungsuniversität, die gesetzgebende Vorschläge initiiert haben, sind hier unter anderem zu nennen: der Bildungsexperte der F.D.P.-Fraktion, Karl Moersch, der in der Bundestagssitzung vom 7. Mai 1968 gefragt hat, ob es heute noch sinnvoll ist, das staatliche Bildungsmonopol im Hochschulbereich aufrechtzuerhalten, und der aus diesen Gründen eine private Modellhochschule gefordert hat. In ähnlicher Weise haben sich die Bildungsexperten der CDU, der frühere Kultusminister Paul Mikat und der rheinland-pfälzische Kultusminister Bernhard Vogel ausgesprochen. Mikat hatte schon im Jahre 1965 eine Universität gefordert, die von organischen gesellschaftlichen Gruppen gegründet werden sollte und der Kultusminister Vogel hat sich in verschiedenen Reden für die Schaffung von Freien Universitäten eingesetzt. Im Bund sind die Planungen privater Universitäten im Entwurf des Hochschulrahmengesetzes vom 25. Februar 1971 legalisiert worden. Diese Planungen gehen zurück bis auf die sog. 14 Leussink-Thesen zur Vorbereitung eines Hochschulrahmengesetzes. § 54 dieses Gesetzentwurfes behandelt die Anerkennung nichtstaatlicher wissenschaftlicher Hochschulen und umschreibt erstmals die Voraussetzungen, die eine Freie Universität mindestens erfüllen muß. Der von der CDU/CSU-Fraktion vorgelegte Gegenentwurf des Hochschulrahmengesetzes enthält im § 56 ähnliche Bestimmungen wie § 54 des Regierungsentwurfs über eine Hochschulrahmengesetzgebung. Diese Planungen sind aber noch nicht Gesetz geworden.

Lediglich Rheinland-Pfalz hat als einziges deutsches Land die Errichtung privater Universitäten in seinem Hochschulgesetz vom 22. Dezember 1970 geregelt. Der Dritte Teil dieses Gesetzes, der die Überschrift »Wissenschaftliche Hochschulen in freier Trägerschaft« trägt, behandelt in § 81 die Grundsätze, in § 82 die staatliche Anerkennung dieser Hochschulen und in § 83 die staatliche Finanzhilfe. Nach dieser Vorschrift ist eine Vereinbarung zwischen der Freien Hochschule und dem Land bei der Gründung über die Finanzierung zu treffen.

Gegenüber dem Text des Hochschulrahmengesetzentwurfes sind allerdings die Bestimmungen in §§ 81, 82 wenig präzise. Der Ausgangspunkt ist die Normalhochschule; ein erheblicher Fortschritt ist, daß

das rheinland-pfälzische Gesetz die Möglichkeit von Spezialformen vorsieht. Zu begrüßen ist auch die Abkehr vom Konzessionssystem und die Anerkennung des Normationssystems. Von besonderer Bedeutung ist die Verpflichtung der Freien Universität, Mitwirkungsrechte der Professoren, der Assistenten, Studenten usw. bei der Willensbildung einzuräumen. Das rheinland-pfälzische Gesetz enthält aber keine Bestimmungen über die Art und Zielrichtung der Forschung und über die Ausbildung, die Finanzierung bleibt nebulos. Man muß aber der Finanzierung der Freien Universität besondere Aufmerksamkeit schenken, wenn man überlegt, daß eine Freie Universität ohne medizinische Fakultät von etwa 3000 bis 5000 Studenten nach den Schätzungen von Kultusminister Vogel allein an Baukosten 500 Millionen DM und an laufenden jährlichen Kosten ca. 30 Millionen DM erfordert. Dazu kommen noch die Investitionskosten für die Erstausstattung. Nach den allgemeinen Erfahrungen wäre danach mit einem Stiftungskapital von mindestens 2 Milliarden DM zu rechnen.

Die Realisierung der Idee einer Freien Universität ist daher in der Regel ohne die finanzielle Beteiligung des Staates nicht möglich, weil weder Einzelne noch Verbände über soviel Mittel verfügen. Da die Finanzkraft der Länder gering ist, verlagert sich das Problem der Finanzhilfen auf den Bund. Aber der Bund darf mangels Kompetenzen nicht einseitig durch finanzielle Zuwendungen private Hochschulgründungen fördern. Infolge der förderalen Kompetenzordnung bezeichnet die Gesetzgebungskompetenz des Bundes die äußerste Grenze seiner Verwaltungsbefugnisse (BVerfGE 12, 229). Die Verwaltungskompetenzen folgen daher den Gesetzgebungskompetenzen des Bundes. Äußerstenfalls könnten nach den in das Grundgesetz eingefügten Vorschriften Art. 91a und Art. 91b finanzielle Förderungsmaßnahmen für Modellversuche privater Hochschulen in Bildungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern einbezogen werden, vorausgesetzt daß die Freien Universitäten der Struktur nach die Wissenschaftsfreiheit gewährleisten. Aber wie soll der Bund die Mittel aufbringen? Die Zahl der Studierenden an den wissenschaftlichen Hochschulen ist von 1952 bis 1967 um mehr als das Doppelte, nämlich auf 270 000 gestiegen; die Zahl der Studienanfänger hat sich von 25 000 auf 51 000 erhöht. Der Ausbau der Hochschulen hielt damit nicht Schritt, obgleich

Bund und Länder hierfür 7,7 Milliarden DM ausgegeben haben. Für den Planungszeitraum von 1972 bis 1975 sieht der erste Rahmenplan der Bund-Länder-Kommission über 16 Milliarden vor und eine Erhöhung der Studienplätze aller Studenten von 458 00 auf 665 000 im Jahre 1975 vor.

III.

Nach diesen Begriffsbestimmungen und allgemeinen Überlegungen erhebt sich die Frage, ob die Freie Universität neben den bestehenden Staatsuniversitäten als verfassungsrechtlich zulässig anzusehen ist. Das Grundgesetz, insbesondere Art. 5 Abs. 3, Art. 75 Nr. 1a, Art. 91a, wie auch § 4 des Hochschulbauförderungsgesetzes vom 1. September 1969 schließen private wissenschaftliche Hochschulen nicht aus. Ob und inwieweit Landesverfassungen und sonstiges Landesrecht Gesetzesvorbehalte zugunsten von Staatsuniversitäten enthalten, ist eine andere Frage; sie ist deshalb gesondert zu untersuchen, weil nach dem Grundgesetz die Regelungsbefugnis für das Hochschulwesen grundsätzlich den Ländern zusteht (Art. 30, 70 ff. GG). Abgesehen von der Förderung der wissenschaftlichen Forschung, die nach Art. 73 Nr. 13 GG zur konkurrierenden Gesetzgebung gehört, hat der Bund nach Art. 75 Nr. 1 a die Befugnis der Rahmengesetzgebung über die allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens. Hiervon hat er bis jetzt keinen Gebrauch gemacht. Ferner sieht das Grundgesetz in Art. 91a Abs. 1 Nr. 1a und Art. 91b eine Befugnis des Bundes zur Mitwirkung beim Ausbau und Neubau von wissenschaftlichen Hochschulen und der Hochschulkliniken als Gemeinschaftsaufgaben vor. Es ermöglicht auch das Zusammenwirken von Bund und Ländern bei der Bildungsplanung und bei der Förderung von Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung von überregionaler Bedeutung auf Grund von Vereinbarungen. Diese Vorschriften betreffen aber nur staatliche Universitäten.

Es bleibt nun die Auswirkung des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG auf die Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit zu untersuchen. Art. 5 Abs. 3 lautet: »Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.« Nach Wortlaut, Sinn und Entstehungsgeschichte enthält der Art. 5 Abs. 3 Satz 1 in erster Linie eine objektive, das Verhältnis der Bereiche Kunst und Wissenschaft zum Staat regelnde, wertentschei-

dazu Grundsatznorm, mit anderen Worten »die Norm eines objektiven Prinzips der staatlichen Kulturverfassung«, in der mit der Anerkennung eines über das Gesellschaftlich-Politische hinausweisenden geistigen Bereiches und der darin zugleich liegenden Selbsbegrenzung des politischen Anspruchs das Bekenntnis des Grundgesetzes zum Kulturstaat zum Ausdruck kommt. Die Bestimmung bedeutet in diesem Sinn zunächst die Anerkennung der Eigenständigkeit und der Eigengesetzlichkeit der geistig-schöpferischen Erkenntnisbereiche Kunst und Wissenschaft und damit deren Entfaltung in allen ihren Bereichen und Wirkungszusammenhängen. Ein Staat, der die Aufgaben der Wissenschaft und Kunst festlegen oder sie gar auf technokratische Effizienz reduzieren wollte, wie es die technokratische Hochschulreform will, würde den Entwicklungsprozeß von Wissenschaft und Kunst beschränken und beeinträchtigen. Da nun aber »Forschung und Lehre als Form des geistigen Lebens und damit als Abstrakta nicht ‚frei' sein können, dies vielmehr nur der Mensch sein kann, der sie ausübt«, enthält Art. 5 Abs. 3 Satz 1 zugleich als Folge dieser Wertentscheidung für jeden Einzelnen, der in Wissenschaft, Forschung und Lehre tätig werden will oder ist, ein Grundrecht auf freie wissenschaftliche Betätigung. Dieses Individualgrundrecht steht jedem wissenschaftlich tätigen Menschen zu. Auch der beamtete Hochschullehrer kann es für sich in Anspruch nehmen. Er ist zwar zur Lehre und Forschung verpflichtet, jedoch gelten beamtenrechtliche Bestimmungen oder Anordnungen, welche dieses Freiheitsrecht berühren, gegenüber dem beamteten Hochschullehrer nicht. Der Begriff der Wissenschaft schließt, wie der Sinn und die geistesgeschichtliche Exegese zeigen, keine bestimmte Aussage über die innere Organisation der deutschen Universität ein. Insbesondere läßt sich aus ihm keine zwingende Folgerung für Zusammensetzung und Funktion ihrer willensbildenden Organe ziehen. Wenn der Verfassunggeber sich auch an den an wissenschaftlichen Hochschulen betriebenen Wissenschaften orientiert haben mag, so hat er doch den Schutz und den Freiheitsbereich des Art. 5 Abs. 3 auf die Wissenschaft als solche, nicht auf eine bestimmte Institution erstreckt. In diesem Sinne ist die Wissenschaft mehr als nur ein logisch-methodologischer, erkenntnistheoretischer Zusammenhang. Die Wissenschaft ist auch ein kulturelles Sinngebilde und als solche kommt ihr humanistisch-soziale Bedeutung zu; die Wissenschaft schließt auch sittliche

Verantwortung ein; darüber hinaus sogar politische, denn im Nachklang dieses Bezuges ist die Vorschrift des Art. 5 Abs. 3 Satz 2 zu verstehen, wonach die Freiheit der Lehre nicht von der Treue zur Verfassung entbinden. Dabei will Art. 5 Abs. 3 Satz 1 nicht eine bestimmte Auffassung der Wissenschaft oder der Wissenschaftstheorie schützen. Die Garantie erstreckt sich auf jede wissenschaftliche Aussage, d. h. auf alles, was nach Inhalt und Form als ernsthafter, planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist. Dies folgt unmittelbar aus der prinzipiellen Unabgeschlossenheit und Unabschließbarkeit der modernen Wissenschaft oder der Offenheit der Wissenschaft und der Wissenschaftstheorie. Die Freiheitsgarantie ist nicht, wie Köttgen (Die Grundrechte, Band II S. 301) schreibt, »die Option für eine bestimmte Vorstellung der Wissenschaft«, sie schließt »eine Revolution der Wissenschaft von innen heraus« ein, soweit eine solche überhaupt vorstellbar ist. Die Wissenschaftsfreiheit privilegiert keinen gesellschaftlichen Sachverhalt und keine bestimmte Lebensform, weil die Legitimation der Wissenschaft in der Wahrheit liegt. Auch eine Politisierung würde nicht einer offenen und kritischen Wissenschaft entsprechen, da sie in einem vorab feststehenden instrumentalen Zusammenhang stünde und eine Parteilichkeit bewußt machte.

Die Wissenschaftsfreiheit ist insofern auch personenunabhängig und offener, freier Zugang zu wissenschaftlichen Erkenntnissen und freie Verfügung über sie. Für die am Wissenschaftsbegriff orientierte Zielrichtung der Verfassungsbestimmung des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG besteht daher begrifflich kein Anhaltspunkt für die Auffassung, die Wissenschaftsfreiheit sei durch die »Kernstruktur der deutschen Universität typusbestimmt« und damit Grundlage für einen mit dieser Institution korrespondierenden Status. Eine solche Auffassung, welche in der Garantie dieser Vorschrift eine verfassungskräftige Verfestigung überkommener Ideologien, Institutsverfassungen oder gar Organisationsformen sehen wollte, ohne Rücksicht auf die Veränderungen der gesellschaftlichen Lebensverhältnisse, auf die sie bezogen werden muß, oder auf den gesellschaftlichen Auftrag zur weiteren Entwicklung und Verbreitung wissenschaftlich-kritischen Denkens würde dem Umstand nicht gerecht, daß zum Wesen der Wissenschaft das Nichtabgeschlossensein und das Infragestellen auch ihrer eigenen Systeme gehört. Wissenschaft entzieht sich schon deshalb einer institutionellen

Verfestigung, weil sie immer die Gefahr in sich birgt, in eine Erstarrung umzuschlagen.

Von dieser Begriffsbestimmung der Wissenschaft werden auch die Begriffe Lehre und Forschung beeinflußt und mitbestimmt. Die drei Begriffe Wissenschaft, Forschung und Lehre stehen in einem wechselseitigen Bedingungsverhätlnis, Lehre ist danach zu begreifen als die wissenschaftlich fundierte Übermittlung der durch die Wissenschaft gewonnenen Erkenntnisse und der ihr gestellten Aufgaben, sie ist nicht an bestimmte Medien gebunden, alle Lehrveranstaltungen, die diesen Zwecken dienen und alle Verbreitungsarten sind verfassungsgemäß. Forschung ist die »geistige Tätigkeit mit dem Ziele, in methodischer, systematischer und nachprüfbarer Weise neue Erkenntnisse zu gewinnen.«

Das Problem, das sich hier angesichts des Verhältnisses der Hochschule zum Staat und zu den nichtstaatlichen Mächten aufwirft, ist vor allem, inwieweit bewußte staatliche und gesellschaftliche Einflußnahme auf die Wissenschaft und Forschung, durch Wissenschafts- und Bildungsplanung und gezielte staatliche wie private Finanzierung mit der Wissenschaftsfreiheit vereinbar ist. Nur vom negativen Status der Abwehr gegen staatliche Eingriffe aus bedeutet die Freiheit der Wissenschaft eine Absage staatlicher Einwirkung auf die sich als wissenschaftlich verstehende geistig-schöpferischen Erkenntnisgewinnungs- und vermittlungsprozesse. Dieses mit dem Art. 5 Abs. 3 GG erlassene säkulare Toleranzedikt soll ähnlich wie die Verbürgung der Glaubensfreiheit die Entwicklung der Wissenschaft frei von staatlichen Behinderungen ermöglichen. Von dieser Sicht aus ist Art. 5 Abs. 3 Satz 1 ein Schutzgesetz gegenüber jedwedem — auch einem verkapptem, sogar unbewußten Totalitätsanspruch des Staates gegenüber der Wissenschaftlichkeit oder Unwissenschaftlichkeit einer Erkenntnis, einer Theorie, einer Methode.

Zusammenfassend ist festzustellen:

Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG gewährt ein Grundrecht für wissenschaftliche Forschung und Lehre für jedermann. Sie verbürgt weder ein Grundrecht der Universität oder gar einer bestimmten Art und Form der Universität, noch garantiert sie die Wissenschaft oder die Universität institutionell.

Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG verlangt von der Staatsgewalt bei der Ein-

richtung und der Organisation der Universität nur die Beachtung des hier verbürgten Freiheitsraumes. Welche organisatorischen Vorkehrungen nun im einzelnen erforderlich sind, hängt von dem Inhalt des Grundrechts ab.

Art. 5 Abs. 3 Satz 1 schließt die Möglichkeit, Freie Universitäten zu errichten, von Bundes wegen nicht aus.

Nun bleibt noch die Rechtslage in den einzelnen deutschen Ländern zu untersuchen. Sie ist nicht einheitlich. Es gibt Länder, die freie Universitäten ausdrücklich zulassen; es gibt aber auch Länder, die die Frage nach der Errichtung von Freien Universitäten teils offen lassen, teils verneinen. So lassen die Länder Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz ausdrücklich Freie Universitäten zu. Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein lassen die Frage der Gründung von Freien Universitäten offen. Keine Bestimmungen für Freie Universitäten enthalten die Verfassungen der Länder Berlin, Hamburg und Niedersachsen. Zur ausschließlichen Sache des Staates erklären die Länder Bayern und das Saarland die Gründung der Universitäten. Das Saarland läßt allerdings in § 81 des Universitätsgesetzes vom 7. Juli 1971 Stiftungsinstitute an der Universität zu.

Danach sind günstige Standorte für Freie Universitäten vor allem Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz. Während Rheinland-Pfalz die Errichtung wissenschaftlicher Hochschulen bereits gesetzlich geregelt hat, erkennt Hessen in Art. 61 der Verfassung unmittelbar einen Anspruch auf Errichtung von privaten Hochschulen an, verlangt aber zur Verwirklichung nach §1 Abs. 4 des Hess. Hochschulgesetzes vom 12. Mai 1970 die Form eines Gesetzes. Die F.D.P.-Fraktion des Hessischen Landtags hat im Januar 1961 den Entwurf eines Ausführungsgesetzes vorgelegt; es ist aber darüber noch nicht Beschluß gefaßt; in Bremen und Nordrhein-Westfalen liegen Entwürfe oder gesetzliche Regelungen nicht vor.

IV.

Aufgrund dieser Darstellung lassen sich folgende Schlußfolgerungen ziehen: da für die Freien Universitäten Art. 5 Abs. 3 GG so lange nicht unmittelbar gilt, als die Drittwirkung der Grundrechte nicht anerkannt ist — die Grundrechte gelten ja nur im Verhältnis des Einzelnen zum Staat, nicht aber im Verhältnis der Privaten untereinander —, muß der Staat, der an diese wertentscheidende Grundsatznorm

gebunden ist, darauf bestehen, daß in Freien Universitäten die Wissenschaftsfreiheit weder gehindert noch beschränkt werden darf. Er darf daher Satzungen von freien wissenschaftlichen Hochschulen nicht genehmigen, die die Wissenschaftsfreiheit behindern oder beschränken oder heterogenen gesellschaftlichen Einflüssen Raum geben. Der Staat muß sich auch davor hüten, die in den Freien Universitäten betriebene Forschung und Lehre zu qualifizieren oder zu inzidieren. Andererseits bleibt die Freie Universität an Maßstäbe freier Wissenschaft, freier Forschung und Lehre gebunden, wenn sie den Anspruch einer wissenschaftlichen Hochschule erheben will, wenn auch die Pluralität der Institutionen im Hochschulbereich selbstverständliche Voraussetzung einer freiheitlichen, offenen Gesellschaft ist. Ob eine geplante Freie Universität diese Voraussetzungen erfüllt, kann nicht generell, sondern nur im Einzelfall auf Grund der hier entwickelten Wertvorstellungen festgestellt werden. Diese Feststellung mag vielleicht unbefriedigend sein. Wer aber eine Freie Universität will, muß sich über ihre Voraussetzungen klar sein; es genügt nicht nur, auf die Mindestanforderungen der staatlichen Universität zu verweisen und diese Mindestanforderungen auf die Freie Universität zu übertragen, die in der Wissenschaftsfreiheit, der Selbstverwaltung und Unabhängigkeit bestehen. Das Grundproblem scheint mir zu sein die Unterscheidungsmerkmale zwischen Freier Universität und staatlicher Universität zu klären, die Art und Zielrichtung von Forschung und Lehre eindeutig festzustellen und bestimmte Organisationsformen und Modelle zu entwickeln, die dazu beitragen können, die permanente Krise der Universität zu überwinden. Hieran scheint es mir noch zu fehlen. Diese Arbeit sollte baldmöglichst geleistet werden.

Universität und Gesellschaft*

Hans Ullrich Gallwas

1. Die gegenwärtige öffentliche Diskussion über den Standort und die Aufgabe der Universität in der Gesellschaft weist nur in einem Punkte ein breiteres Einvernehmen auf, nämlich in der Abkehr von der nach dem Krieg praktizierten Auffassung, daß es Sache der Universitäten sei, ihr Selbstverständnis zu formulieren und ihre Funktionen zu bestimmen. Es mag dahin stehen, ob dieser Auffassung ein gesellschaftlicher Konsens über das Wesen der Universität zugrunde lag, der den Universitäten zugleich den Rahmen ihrer Selbstbestimmung bezeichnete, oder ob man ein extensives Verständnis der verfassungsrechtlichen Garantien zugunsten der Wissenschaft, Forschung und Lehre sowie der Selbstverwaltung der Hochschulen besaß. Beides hat aufgehört, Wirksamkeit zu entfalten, und ein neuer Konsens hat sich nicht eingestellt. Nicht nur dem Skeptiker wird es so erscheinen, als fehle weithin in der öffentlichen Diskussion sogar der Wille zum Konsens.

Eine der Folgen besteht darin, daß die Universität in Mißkredit gerät, daß man sich von ihr abwendet und Ersatz zu schaffen versucht. Die verschiedenen Bemühungen, gruppenspezifische Ausbildungseinrichtungen zu schaffen, sind Zeugnis dessen. Daß zumal das Verfassungsrecht diese Lage nicht auf Anhieb zu stabilisieren vermag, liegt wohl vor allem an der lapidaren Kürze der einschlägigen Artikel. Die Garantie des Selbstverwaltungsrechts der Hochschulen besagt für sich genommen nichts über den Verlauf der Grenze zwischen dem Eigen-

* Nach dem am 27. Juli 1971 in Herrsching/A. im Rahmen der 28. Tagung des »Seminars für freiheitliche Ordnung« gehaltenen Vortrag. Gesamtthema: »Prioritäten für die Gesellschaft.«

bestimmungsrecht der Hochschulorgane und der staatlichen Kompetenz zur Fremdbestimmung durch Parlament und Ministerium. Freilich ist noch allenthalben von einer für den Staat undurchdringlichen Kernzone der Selbstverwaltung die Rede. Aber praktisch kommt dem kaum Gewicht zu, weil die Inhalte nicht festliegen. Selbst bei Angelegenheiten die bisher als rein akademische gegolten haben, wie etwa das Habilitations- und Promotionsverfahren, ist es mit behutsamer Zurückhaltung des Reglements nicht mehr weit her. Nicht viel besser steht es mit der Kraft der Garantie zugunsten der freien Wissenschaft, Forschung und Lehre. Die aktuelle Frage nach den wechselseitigen Beziehungen von Forschung und Lehre, ob diese Funktionen teilbar sind oder zusammen gehören, findet in der Verfassung keine Antwort. Das gleiche gilt für das grundlegendere Problem, ob und wie sich das zunächst auf den einzelnen Wissenschaftler zu beziehende Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit in eine verfassungskräftige Kompetenz des Rechtsgebildes Universität umsetzt; m. a. W. was aus dem Grundrecht wird, wenn Wissenschaft nicht privat, sondern eben im Verband, eingeordnet in eine finanziell vom Staat getragene und partiell mit Hoheitsgewalt ausgestattete Organisationseinheit betrieben wird. Ein bemerkenswertes Symptom mag darin gesehen werden, daß man heute sogar die Frage stellt, ob die Universität im demokratischen Staat, in Anbetracht der spezifischen, nämlich rechtsstaatlichen Regeln über das Zustandekommen und die Kontrolle staatlicher Entscheidungen, eines besonderen Schutzes hiergegen überhaupt noch bedarf, und daß man diese Frage zu verneinen beginnt. Das bedeutet insgesamt: Standort und Funktion der Universitäten kann der Gesetzgeber heute bestimmen, ohne daß er auf einen breiten Konsens in der Gesellschaft oder eindeutig verfassungsrechtliche Aussagen Rücksicht zu nehmen hätte.

2. So vielschichtig die an die Universität gestellten Funktionserwartungen im Detail sein mögen, in groben Zügen lassen sich einige Richtungen und Tendenzen voneinander abgrenzen.

Da ist einmal die Forderung, die Universität habe in erster Linie den gesellschaftlichen Bedarf an qualifizierter Ausbildung zu decken. Man stößt in diesem Zusammenhang gelegentlich auf das Bild der Universität als Produktionsstätte, die den Hochschulabsolventen als Ware herstellt, wobei der Herstellungsprozeß nach den Erfordernissen

des Marktes auszurichten sei. Die Aufgabe der Universitäten reduziert sich so auf die Vermittlung intellektueller Fertigkeiten und Techniken. Das Examen wird zum Eintrittsbillet in eine bestimmte Schicht des gesamtgesellschaftlichen Arbeitsprozesses und vermittelt Sozialchancen. Leistung wird zum alles bestimmenden Zauberwort. Gemeint ist freilich von außen aufgegebene — gelegentlich gar diktierte — Leistung. Ohne zu übertreiben, kann man diese Funktionserwartung als technokratisch bezeichnen.

Ihr gegenüber steht eine vorwiegend kritische Funktionserwartung. Hier geht es weniger um die Reproduktion vorhandenen Bewußtseins als um dessen Fortentwicklung auf breitester Basis. Aufgabe der Universitäten ist danach die Einübung in die Analyse gesellschaftlicher Zusammenhänge, in totale Reflexion und totale Kritik. Daß diese den gesamtgesellschaftlichen Entwicklungschancen zugewendete Erwartung nicht selten der Deutung ausgesetzt ist, man betrachte die Universität als »Kaderschmiede« kommt nicht von ungefähr.

Neben der technokratischen und der kritischen Funktionserwartung besteht eine weitere, die sich in der öffentlichen Diskussion allerdings weniger lautstark und militant gebärdet. Ihr geht es, um es auf einen kurzen Nenner zu bringen, um die Pflege von Bewußtseinsinhalten, aber auch um deren Wieder- bzw. Neuentdeckung. Die naheliegende Frage nach dem weiteren Zweck solchen Unterfangens stößt bei den Verfechtern auf Verständnislosigkeit. Sie ist geradezu verpönt. Statt dessen hält man es rundum mit der gesellschaftspolitischen Distanz. Wahrzeichen dieser Richtung ist noch immer der Elfenbeinturm mit der Aufschrift: »Einsamkeit und Freiheit.«

Fände unter den skizzierten Richtungen ein freies Spiel der Kräfte statt, dann dürfte man vielleicht bei einigem Optimismus auf einen Prozeß hoffen, der eines Tages in ein gewisses Maß von Ausgewogenheit einmündet. Der Staat könnte sich auf die Fixierung von Spielregeln und auf ein Mindestmaß punktueller Eingriffsmöglichkeiten beschränken. Indessen, das freie Spiel der Kräfte ist gerade in diesem Bereich ein schöner Traum. Die Polarität zwischen der technokratischen, der kritischen und der bewahrenden Funktionserwartung ist zu groß geworden, die Furcht vor gegenseitiger Überwältigung zu mächtig. Hinzu kommt, daß der allgemeine Sog allmählich und fast unversehens der Universität immer mehr die Rolle einer Ausbildungsstätte

aufdrängt. Das gewichtigste, schubkräftigste Moment in diesem Prozeß ist die übergroße Nachfrage nach Studienplätzen in den sogenannten Massenfächern und die entsprechenden Zulassungssperren.

Der damit angesprochene »Numerus clausus« ist keineswegs nur ein Instrument der Universitäten, um sich den »alten Trott zu bewahren«. Er setzt die Universität selbst unter Druck. Bei der Verteilung zusätzlicher Mittel liegt er allemal mit in der Waagschale, und bevor er verhängt wird, ist regelmäßig die Lehre im betroffenen Fach auf Kosten der Forschung überlastig geworden.

Diesem Sog auf die Dauer Einhalt zu bieten und ihm gegenüber die kritische und die bewahrende Funktion der Universität nachhaltig ins Spiel zu bringen, hat wenig Aussicht auf Erfolg. Die Diskussion hat die Bastionen, die vielleicht noch als Garanten dieser Funktionen hätte wirken können, längst erfaßt und ausgehöhlt. Die Steigerung der Lehrbelastung wird erwogen; der Gesichtspunkt, daß um der Lehre willen ein ausgewogenes Verhältnis zur Forschungsarbeit des Lehrenden bestehen muß, scheint dabei keine Rolle mehr zu spielen. Man beschäftigt sich mit einer Verkürzung der Semesterferien und läßt außer Acht, daß es sich nicht nur um Urlaub, sondern vor allem um vorlesungsfreie Arbeitszeit handelt, die u. a. auch der gegenseitigen Information auf Fachtagungen und wissenschaftlichen Kongressen dient. Prekär zumal sind die keineswegs seltenen, fast abfälligen Äußerungen über die sogenannten kleinen Fächer. Als sei die Legitimation eines Faches ausschließlich nach der Quantität der Interessenten zu bemessen.

Versucht man sich zudem das reale Kräfteverhältnis der an den verschiedenen Funktionen besonders interessierten gesellschaftlichen Gruppierungen vorzustellen, so muß man die Hoffnung, es könnte sich so etwas wie eine Balance der Funktionen von selbst ergeben, erst recht aufgeben. Nicht einmal die Gruppe der Studierenden wird man als ansehnliche Gegenkraft einschätzen können. Das Interesse am eigenen Aufstieg und die rasche Vergänglichkeit ihrer Verbindung zur Universität stehen dem entgegen.

Der angedeutete Wandel, der Prozeß der Verschulung der Universität ist auch, und zwar je weiter diese Entwicklung voranschreitet, unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten problematisch. Die Abwendung von der kritischen Funktion der Universität geht die Entfal-

tung der Meinungsbildung und der Kommunikationsabläufe an, weil die Erarbeitung und Ausbreitung von Alternativen zu den bestehenden Bewußtseinsinhalten erschwert werden. Die Einengung der bewahrenden Funktion berührt von der tatsächlichen Seite her die Wissenschaftsfreiheit. Man braucht nur an jene Zweige der Wissenschaft zu denken, die ohne öffentliche Pflege zum Absterben verurteilt wären, da ihren Ergebnissen die praktische Verwertbarkeit fehlt oder die Beschäftigung mit ihnen kein soziales Prestige begründet.

Gravierender noch ist die Tatsache, daß sich dieser Wandel anscheinend wie von selbst, gleichsam aus einem Sachzwang ergibt und vollzieht, d. h. ohne daß der Gesetzgeber oder die Kultusverwaltung eine Entscheidung zu fällen gehabt hätten. Die Entwicklung läuft also weithin außerhalb der staatlichen Kompetenzordnung, folglich greifen auch die Kontrollmechanismen nicht, die die Rationalität staatlicher Entscheidungen gewährleisten sollen. Es ist nämlich etwas grundsätzlich anderes, ob man sich im Hinblick auf die Finanzlage zur Entscheidung gegen eine bestimmte Funktion der Universität veranlaßt sieht oder ob man sie ohne eine solche Entscheidung ohne großes Aufheben verkümmern läßt. Im einen Fall wird eine Priorität gesetzt, die diskutiert werden kann und die politisch verantwortet werden muß, für die womöglich eine Mehrheit im Parlament erforderlich ist; im anderen Fall läßt man die Dinge sich entwickeln, wohl wissend, daß es Stadien gibt, von denen aus eine Umkehr entweder so gut wie ausgeschlossen ist oder auf eine lange Durststrecke führt.

3. Vor einer Fehldeutung des bisher Dargelegten ist zu warnen. Es soll hier nicht die Forderung erhoben werden, man möge der Entwicklung der Universität zur »Schule über den Schulen« endlich und nachhaltig einen Riegel vorschieben. Es soll auch nicht etwa der Eindruck vermittelt werden, als erfülle die Universität, wenn sie sich um die Verbreitung kritischen oder bewahrenden Bewußtseins bemüht, vornehmere Aufgaben, denen schon deshalb insgesamt ein höherer Rang gegenüber der Aufgabe der Wissenschaftsvermittlung zukomme. Es geht vielmehr darum, sichtbar zu machen, wie in einem Bereich, der nach der bestehenden Rechtsordnung staatlicher Regelung zugänglich ist, eine Art Wildwuchs entsteht, den es zu zähmen gilt.

Dabei ist weniger an eine Lenkung der Entwicklungsprozesse an den Universitäten durch jeweils für geboten erachtete, fördernde oder

hemmende Entscheidungen gedacht, was freilich gleichfalls in erster Linie Aufgabe des Gesetzgebers ist und nicht etwa in die Zuständigkeit einer sich vorschnell demokratisierend als Volk und mithin als Souverän verstehenden Studentenschaft fällt. Worauf es ankommt, ist die Herstellung einer Balance zwischen den verschiedenen, als legitim zu erachtenden Aufgaben der Universität.

Jede der drei Funktionen, deren Erfüllung von der Universität erwartet wird, läßt sich nämlich auf eine Basis zurückführen, die von Inhalten unserer Verfassung mitgeprägt ist. Etwa durch die Garantie der freien Entfaltung der Persönlichkeit, durch die Freiheit der Wissenschaft, aber auch durch das Sozialstaatsprinzip, um nur einige vordergründige Verbindungslinien zu bezeichnen.

Daher schlägt jede Entscheidung zugunsten einer Funktion und zu Lasten der andern zwangsläufig auf das eine oder andere Verfassungsprinzip, mal auf die Entfaltungsfreiheit, mal auf die Wissenschaftsfreiheit, mal auf die Sozialstaatlichkeit durch. Die Verwirklichung des einen erfolgt stets auf Kosten des anderen.

Damit ist man bei einer Erscheinung, die ich vorerst einmal als das Problem der »verworfenen Alternative« bezeichnen möchte. Folgendes ist gemeint: Bei der Entscheidung zugunsten einer von zwei Möglichkeiten geht es ganz selten um die simpel motivierte Wahl zwischen dem Vortrefflichen und dem Unbrauchbaren. In der Regel stehen sich auf beiden Seiten Vorzüge und Nachteile gegenüber, so daß es abzuwägen gilt. Die auf der Abwägung beruhende Entscheidung ist nicht endgültig, sondern nur so etwas wie ein Markstein innerhalb eines Gestaltungsprozesses.

Es darf nämlich nicht verkannt werden, daß die verworfene Alternative eine Resultante gedachter oder existenter Interessen ist und daß hinter diesen Interessen Aktivitäten stehen, die sich sowohl verdichten als auch zerstreuen können. Je nachdem wird die zunächst durch die Entscheidung abgeschlossene Frage erneut aufgerollt oder in ihrem Bestand gefestigt.

Eine unangebrachte Verkürzung bedeutete es, sollte man das, wovon hier die Rede ist, auf den Nenner bringen, es handle sich lediglich um die verständliche Furcht, der Verlierer von heute könne morgen der Sieger sein, also um ein Motiv von politischer Behutsamkeit. Das ist allenfalls ein Aspekt der Sache. Gewichtiger ist, um es ganz allgemein

zu formulieren, die Einsicht des Gestaltenden in den Eigenwert alles Gestalteten, sei es Werk, sei es Gedanke, und als solches jeweils Schlußstein oder Stufe. Oder auf das Geschäft politischen Entscheidens verengt die Einsicht, daß das Heil womöglich morgen exakt dort gesucht werden muß, wo man es heute nicht zu finden vermeinte. Sieht man es mehr von der praktischen Seite, so gehört hierher auch das Bemühen, Verluste, die man zur Erreichung geboten erachteter Ziele in Kauf nehmen muß, so gering wie möglich halten und wo möglich, zu kompensieren. Kassation der Freiheit wird weniger drükkend empfunden, wenn man der Freiheit anderwärts neues Terrain eröffnet.

All das ist nicht, wie man vielleicht meinen könnte, Sache einer ästhetisierenden Kultur der Politik, sondern in weiten Bereichen zugleich Vollzug der Verfassung. Wenn nämlich ein Ziel oder ein Prinzip der Verfassung praktisch nur auf Kosten eines anderen Zieles, eines anderen Prinzips zu verwirklichen ist, dann bedarf es mindestens der Überlegung, ob man dadurch eintretende Verluste in der Verfassungsaktualisierung einfach — vielleicht sogar bagatellisierend — hinnimmt, ob man sie begrenzt oder ob man gar nach einem Ausgleich für sie sucht. Wer von dem Satz der Verfassungstheorie ausgeht, daß bei Konflikten der Verfassungsprinzipien untereinander ein Kompromiß herzustellen ist, der eine optimale wechselseitige Entfaltung gestattet, kann hier nur die Antwort geben: Die staatlichen Organe haben den Auftrag, ein Verhältnis optimaler Balance herzustellen und zu gewährleisten.

Die Konsequenz dieser Überlegung für die Bestimmung von Standort und Funktion der Universität liegt auf der Hand. Es ist nicht schon damit getan, daß die eine oder andere Funktion in den Vordergrund gehoben wird. Es ist auch nicht so sehr die Frage, welche Funktion den Vorrang behält und welche Gründe dafür das Maß geben. Entscheidend ist allein, ob und mit welchen Mitteln man den einer Funktion eingeräumten Vorrang zu balancieren versucht, wie man also Funktionsverluste abbaut oder, wo das nicht möglich ist, wenigstens begrenzt bzw. ausgleicht.

Ein Beispiel für den Abbau von Funktionsverlusten ist etwa in den Anstrengungen zur Bewältigung der numerus-clausus-Situation zu sehen. In diesem Bereich erscheint freilich noch eines grundlegend pro-

blematisch, nämlich, daß die Einführung des numerus clausus nicht mit einer Entscheidung des Gesetzgebers gekoppelt ist, daß also nicht ausdrücklich darüber befunden wird, ob die Kapazität trotz der erhöhten Nachfrage des betroffenen Faches beibehalten oder ob und wie sie angepaßt wird.

Im geltenden Hochschulrecht lassen sich auch Beispiele für funktionssichernde Begrenzungen finden. Man denke etwa an die Regelungen über Mindestausstattungen, oder über den Umfang der Lehrverpflichtungen, wenngleich dabei noch eher eine Mindest- als eine Höchstbelastung gemeint ist. Der Ausgleich von Funktionsverlusten scheint hingegen ein noch weithin brachliegender Bereich zu sein. Freilich lassen sich auch hier Ansätze erkennen, wie z. B. die im Hochschullehrerrecht eröffnete Möglichkeit der Freistellung für Forschungsvorhaben (Freisemester). Doch betrifft das gewissermaßen das Binnenfeld, das Verhältnis von Staat und Hochschule. Der weitere, nämlich die Gesellschaft umfassende Bereich ist bisher unerschlossen.

Die Funktionen, deren Erfüllung von der Universität erwartet wird, sind nicht so beschaffen, daß sie ausschließlich ihr vorbehalten bleiben müßten. Hochqualifizierte Ausbildung und Forschung gibt es bekanntlich auch außerhalb. Die Annahme, es werde in Zukunft im Bildungswesen, und zwar auch auf der obersten, der Hochschulstufe, eine Steigerung privater und gesellschaftlicher Initiative geben, dürfte keine Fehlprognose sein. Man braucht nicht etwa auf die gelegentlich festzustellende Resignation und Abwendung anzuspielen. Wenn der Staat die Funktionserwartungen, die aus der Gesellschaft heraus an die Universität gestellt werden, nicht mehr erfüllen kann, wenn er gezwungen ist, Schwerpunkte zu setzen, wird man sich damit wahrscheinlich nicht zufrieden geben. Aus der Gesellschaft heraus wird man sich um die ausgefallene Funktion bemühen. Die Gedanken, die bereits jetzt der Schaffung einer Universität in freier Trägerschaft gewidmet werden, sind Anzeichen eines entsprechenden Entwicklungsprozesses. Die entscheidende Frage ist, wie der Staat mit solchen Initiativen umgeht, ob er sie abwürgt oder ob er sie fördert. Eines der wichtigsten Probleme erwächst auch hier aus jenem Komplex, den man mit der Formel „Berechtigungswesen" umschreibt. Es muß entschieden werden, ob der Staat engherzig die von ihm erfüllten Funktionen und die Art der Erfüllung zum Maß aller Berechtigungen macht, oder

ob er die Funktion jeder Berechtigung von ihrem zugangsvermittelnden Zweck her bestimmt. Erst wenn er sich zu letzterem entschließt, kann sich eine Kooperation zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Bildungsträgern einstellen, andernfalls schüfe man nur wieder Winkelschulen, bzw. Einrichtungen, die sich darum bemühen müssen, als Ersatz für staatliche Institutionen anerkannt zu werden.

Hält man für richtig, daß sich der Gesetzgeber um einen Ausgleich bemühen muß, wenn er von der Verfassung getragene Funktionserwartungen aus praktischen Gründen nicht zu bedienen vermag, dann kann es eigentlich keine Frage sein, welche Grundhaltung gegenüber privaten oder gesellschaftlichen Initiativen dem Staat aufgegeben ist.

Universität und Gesellschaft

Wie frei können Universitäten sein*

Paul-Ludwig Weinacht

Ich danke Herrn Dr. Heinz Hartmut Vogel für die freundliche Begrüßung und Vorstellung; meine dankbare Erwiderung nimmt sofort die Form des Vortrags an. Ich mute Ihnen darin harten Tobak zu:

Zunächst verfremde ich eine hochaktuelle Materie, verfolge sie in die Geschichte zurück, kühle sie dort ab. Ich möchte zum Schluß die Frage, um die es geht, desto schärfer stellen. Um auch hier wieder keine ganz falschen Erwartungen entstehen zu lassen: ich riskiere es, die Frage schärfer zu stellen, als meine Antwort für Sie, besonders in diesem Kreise, ausfallen kann. Ich mute Ihnen also auch die Enttäuschung über eine unbefriedigende Antwort zu. Was ich tun kann, ist: die Frage so zu stellen, daß der Kreis zu ihrer Beantwortung sich ganz gehörig ins Zeug legen muß.

Das Thema ist dasselbe wie heute morgen: Hochschule und Gesellschaft. Ich sagte schon Herrn Dr. Vogel, daß Herr Gallwas und ich nach Art zweier Kirchenmaler tätig waren, jeder malte an einer Seite eines Flügelaltars und wußte nicht, welches Motiv der andere gewählt hatte; und nun wird der Altar aufgeklappt, und die staunende und fromme Menge sieht — entsetzt!? —, es paßt oder es paßt nicht. Das überlasse ich Ihrem Urteil.

Der Untertitel meines Vortrags: »Wie frei können Universitäten sein?« könnte, wenn er sich dem heutigen Hochschulrecht in geschichtlicher und systematischer Absicht nähern wollte, von zwei Annahmen ausgehen: einmal, daß die Eigenständigkeit des Hochschulwesens im Grundsatz »Ausprägung der sachgegebenen Autonomie der Wissenschaft« sei und aus dem Wesen der Wissenschaft selbst erfließe. Zum anderen, daß sie in ihrer konkreten Ausprägung Produkt einer spezifisch preußisch-deutschen Entwicklung — etwa seit der Humboldtschen Reformzeit — sei und ihr deshalb manche geschichtliche Zu-

* Der nachstehende Text gibt mit geringen Veränderungen den Vortrag wieder, den der Verfasser am 27. Juli 1972 vor dem Seminar für freiheitliche Ordnung in Herrsching/Ammersee gehalten hat.

fälligkeit anhafte. Mit diesen Annahmen hielte ich mich eng an die Darstellung von Thomas Oppermann in seinem Kulturverwaltungsrecht.

Der historisch interessierte Sozialwissenschaftler dagegen, als der ich mich hier präsentiere, wird bereits die »sachgegebene« Autonomie als geschichtlich und gesellschaftlich bedingt zu begreifen suchen. Er wird auch weniger auf »Zufälligkeiten« als vielmehr auf Regelmäßigkeit und Plausibilität achten. In dieser zweiten Erkenntnisabsicht steht dieser Vortrag. Er sucht die Frage der Hochschulautonomie vor dem Hintergrund ihrer gesellschaftlichen Bedingtheit zu erfassen — eine gesellschaftliche Bedingtheit, die ihrerseits dann die »Rechtlichkeit« der Autonomie tragen würde: Recht, das sich in dieser Betrachtung nicht selbst trägt, sondern gesellschaftlich aufruht. Schließlich will dieser Vortrag, wenn es nicht zu anspruchsvoll klingt, einen Beitrag geben zur Freiheitsgeschichte der deutschen Universitäten.

I.

Die deutsche Universität ist jünger als die italienische, französische und englische. Was dort unter heftigen Geburtswehen Gestalt gewann, trat hierzulande in voller Rüstung ins Leben. Wer an die Quelle der Universität und ihrer Freiheit zurückgehen will, der muß nach Bologna oder nach Paris. Wissenschaftsfreiheit und Hochschulautonomie waren im 12. und 13. Jahrhundert weder Ausdruck weltanschaulichen Agnostizismus, noch waren sie institutionelles Recht in dem Sinne, den die Vereinigung deutscher Staatsrechtslehrer ihr unter Rudolf Smends Führung im Jahre 1927 gab, noch waren sie Merkmale einer Quasi-Exterritorialität, wie sie von rebellierenden Studenten gegenüber der Polizei in den vergangenen Semestern gelegentlich beansprucht wurde. Sie entsprang vielmehr dem Anspruch von gelehrten Meistern und ihren Schülern, so zusammen leben und arbeiten zu dürfen, daß ihr Studium nicht beeinträchtigt und ihr gelehrter Eifer nicht behindert wurde. Die Sicherung und gegebenenfalls Durchsetzung dieses Anspruchs beruhte zunächst auf nichts anderem als der Mobilität der Magister und ihrer Scholaren. Behinderte man sie hier, so zogen sie dorthin; behinderte man sie dort, so drohten sie erneut mit der Einstellung der Vorlesungen und mit ihrem Abzug. Abzug und Auswanderung und insbesondere die wirksame Drohung damit, die für die örtlichen Krämer und Vermieter nicht ohne nachteilige Folgen

blieben und den Ruhm einer Stadt kränkten, sind aus Oberitalien ebenso bekannt wie aus Frankreich, wo 1229 bekanntlich die Sorbonne Paris verließ.

Die Freiheit der Wissenschaft hatte in jener Zeit viel von der Freiheit der Gaukler und Spielleute. Was sie jedoch unterschied und freie Wissenschaft nicht vogelfrei werden ließ, war das kaiserliche Privileg für jene Scholaren, die dem römischen Recht oblagen und den Staufern beim Kampf um die Erweiterung ihrer Herrschaft als nützliche Helfer erscheinen mochten. Seit 1158 findet sich im Rechtsbuch Justinians jenes 1. »Amendment« (wie man es modern nennen könnte), das das Anfangswort »Habita« trägt und das »alle aus Liebe zur Wissenschaft Heimatlosen« unter kaiserlichen Schutz stellt und ihnen das Recht auf einen Richter ihrer Wahl zuspricht. Die ältesten Studiengesellschaften, die zu ihrer Zeit »societates studii« hießen, wuchsen in den fortwährenden Auseinandersetzungen mit einer mißtrauischen, ungeduldigen, herrschsüchtigen, bisweilen bornierten Umgebung zu Gemeinschaften heran, die sich ähnlich den damaligen religiösen Orden oder ständischen Körperschaften als »universitates« verstanden. »Societas studii« und »studium« sind die Namen, unter denen in älteren Dokumenten von einer »Universität« die Rede ist. Der Begriff »universitas« bezeichnete späterhin das, was an Gemeinschaftsbeziehungen zwischen Lehrenden und Lernenden aus deren Kämpfen mit der Umwelt hervorging oder dort bekräftigt wurde.

Als Rechtsform der gelehrten universitas sind im 13. Jahrhundert zwei Modelle faßlich. Das eine auf Freiheit und Unabhängigkeit von der jeweiligen politischen Umgebung hin spezialisiert, das andere Abhängigkeit und Einordnung unter die Obrigkeit zum Maßstab nehmend. Das erste Modell ist das verbreitetere. Namen wie Bologna und Paris, Oxford und Cambridge stehen dafür. Das zweite tritt uns in der kaiserlichen Universität von Neapel, einer Gründung des Staufenkaisers Friedrich II., entgegen und in einigen spanischen Universitäten des 13. Jahrhunderts. Beide Modelle: die privilegierte Korporation — was Dr. Lothar Vogel heute morgen die Genossenschaft genannt hat — und die obrigkeitliche Domäne, die »Staatsanstalt« auf deutsch zu reden, standen bei der Gründung deutscher Universitäten im 14. Jahrhundert Pate.

II.

Deutschland, so lautete ein vielgehörtes mittelalterliches Wort, wurde das Imperium anvertraut, Italien das Sacerdotium und Frankreich das Studium. Folgt man dieser Mächtetrias, so läßt sich das Problem der Universitäten in Deutschland von allem Anfang an formulieren als die Frage, wie das Studium im Bannkreis des Imperiums gedeihen kann.

Im Unterschied zu außerdeutschen Universitäten waren die auf Reichsboden entstehenden durchweg obrigkeitliche Gründungen, von einem Stifter nach seinem Willen und mit seinen Mitteln ins Leben gerufen. Der ersten Stiftung Kaiser Karls in Prag folgten Fürsten und Städte mit eigenen Gründungen nach; unsere Universitäten tragen vielfach noch heute stolz den Namen ihrer fürstlichen Gründer. Anders als in Bologna, wo am Beginn der Rechtsfakultät gelehrtes Interesse eines gewissen Magister Guernerius am römischen Recht gestanden hatte, war die obrigkeitliche Universitätsgründung von der Sorge um möglichst gute Beamte und Juristen getragen, ferner von der Verantwortung des Landesherrn für die Ausbildung von Geistlichen, Lehrern, Ärzten. Vorwaltender Gesichtspunkt waren also Berufstauglichkeit und Amtstugend — durchaus zwei eng verschränkte Begriffe: Tauglichkeit und Tugend stammen aus einem Wort —, ein Grund, der die ständische Offenheit der Universitäten, aber kaum ihre korporative Freiheit erklärt.

Ein zweiter Gesichtspunkt kommt hinzu. Die ständische Offenheit der Universitäten war durchaus nicht so, daß der Zugang zur Universität an geburtsständische Privilegien geknüpft war, ganz im Gegenteil. Sobald der Scholar in der Universität war, galt nur noch der »Status scolarium«, seine Nähe oder Ferne zum Studium, und sowohl sein religiöser Stand wie sein weltlicher Stand wurden zweitrangig. Die mittelalterliche Universität bildet also gerade nicht die landständische oder kirchliche Gliederung der Gesellschaft in sich ab.

Ein anderer Gesichtspunkt kommt hinzu. Das Interesse des Stifters an seiner Stiftung richtete sich nicht nur auf möglichst gutes Studium, sondern auch auf dessen politische und konfessionelle Unbedenklichkeit, zumal im Zeitalter der Reformation. Gab es damals doch nicht nur angesehene und minderwertige Universitäten, sondern eben auch katholische und reformierte und unter letzteren solche, die gut, und

andere, die weniger gut lutherisch waren. Dies wohl ein Gesichtspunkt, der die Gründungswelle von Universitäten im 15. und 16. Jahrhundert, aber kaum die Freiheit der sie umgebenden herrschaftlichen Gewalt erklärt.

Wie also entsteht die »libertas scolastica« oder »Autonomie« deutscher Universitäten?

Da gab es zunächst die Unterscheidung zwischen Gründung und Autorisierung bzw. Legitimierung. Der Gründer autorisierte nicht aus eigenem Recht, sondern bemühte zusätzlich Kaiser oder Papst oder beide zusammen. Sinn der Autorisierung war ein doppelter: einmal sollte die Generalität des Studiums gegenüber der Partikularität der Staats- und Domschulen gesichert werden, etwa in der Anerkennung der Grade und Titel; zum anderen sollte dadurch die Unbedenklichkeit der Einrichtung für eine Finanzierung aus Kirchengut erklärt werden. Was das im einzelnen bedeutet, darauf komme ich noch. Alsdann gab es die Unterscheidung und Trennung von Aufsicht über die Universität und Finanzierungszuständigkeit. Jenes weithin in der Hand der Fürsten, die Aufsicht nämlich, dieses fast durchweg in der Hand der Kirche. Schon aus Geldmangel waren die Fürsten und Städte, von Ausnahmen abgesehen, auf kirchliche Pfründe und Stiftungen angewiesen, und es bekümmerte sie wenig, daß Nutznießer und Inhaber dieser Erwerbsquellen Kleriker sein oder zu diesem Zweck eigens werden mußten. Insofern waren diese Universitäten weniger staatlich als kirchlich-klerikal fundiert. Schließlich gab es noch eine Unterscheidung und Trennung, und zwar die Sozialordnung innerhalb der Universitäten und die Städteordnung von Land und Kirche. Die Universitäten kannten weder Clericus noch Laicus in dem bis dahin geltenden Sinn. Das Kolleg war, wie Thomas von Aquin selbst dargelegt hat, weder eine mönchische noch eine säkulare Einrichtung, sondern es war von eigener Art, ein collegium scolasticum. Nur als »scolastici«, modisch zu reden: als »am Wissenschaftsprozeß Beteiligte«, gehörten Weltgeistliche und Ordensleute, Adelige, Bürger und Bauern zum Studium, so richtig es auch ist, daß die jungen Scholaren in klösterlicher Zucht mit ihren Magistern zusammen lebten und der, der in eine Pfründe hineinwollte, sich zu diesem Zweck wenigstens die Tonsur scheren lassen mußte. (Was übrigens nicht zur Ehelosigkeit verpflichtete, Sie brauchen also kein Mitleid mit den damaligen Magistern zu haben.)

Die Freiheit der Universität war in Deutschland nicht aus ihrer rechtlichen Struktur zu ersehen. Diese schwankte vielmehr zwischen dem korporativ-freiheitlichen Modell Bolognas und dem anstaltlich-obrigkeitlichen Neapels unentschieden hin und her. Wenn Freiheit bestand, so darum, weil die besonderen Macht- und Herrschaftsbedingungen des Mittelalters der Universität nicht durchweg ungünstig waren. Bald erhielt sie nämlich von der weltlichen, bald von der geistlichen Macht Schutz und Beistand, und sie war durchaus in der Lage, eine gegen die andere auszuspielen. Ihre Freiheit war darum so lange gesichert, als diese prekäre Gewaltenteilung anhielt, und mußte, wenn anders ihre Privilegien und Rechte keinen Garanten mehr hatten, spätestens dann erlöschen, wenn eine der Mächte alleinherrschend wurde oder beide sich zu gut vertrugen. In Deutschland geschah dies im Gefolge der Reformation und der Umwandlung der älteren Territorien in Fürstenstaaten mit aufgeklärt-despotischem Regiment. In ihnen verlor sich der klerikal-korporative Charakter der Universität, und an seine Stelle trat die von der Regierung verwaltete und beaufsichtigte Staatsanstalt.

III.

Friedrich Paulsen, der Chronist des gelehrten deutschen Bildungswesens, hat zur Kennzeichnung der Lage der deutschen Universitäten Halle und Göttingen im 18. Jahrhundert folgende Hinweise gegeben: Sie hätten durch die Minister in Berlin und Hannover als Oberkuratoren ihre Lehrer erhalten. Bei Göttingen wurde ausdrücklich betont: ohne Befragung der Fakultäten. Die Professoren waren Staatsbeamte, die wie alle übrigen angestellt und entlassen wurden. Fand man die nachgesuchte Entlassung gegen das landesherrliche Interesse, so wurde sie verweigert. So sei, als man für die neue Universität Göttingen Professoren suchte, den Professoren der benachbarten preußischen und hessischen Universitäten die Annahme eines Rufs verboten worden. Die Lehrtätigkeit wurde von der Regierung beaufsichtigt. Halbjährlich wurden die Vorlesungslisten mit Tag des Anfangs und Schlusses und der Zahl der Zuhörer eingeschickt. Den Professoren wurde Beförderung und Gehaltszulage gewährt oder in Aussicht gestellt oder auch Mißfallen und Ungnade kundgegeben. »Anregungen und Gebote über all diese Dinge kommen von oben. Die Einmischungen der Regierungen in die Universitätsverhältnisse war zu keiner Zeit so groß, der

Widerstand nie geringer als im Zeitalter des aufgeklärten Despotismus.«

Bestand ehemals Universität im schwankenden Anspruchsgeviert zwischen 1. Wissensdurst, oder, wenn Sie so wollen: Liebe zur Weisheit, 2. sozialem Aufstiegs- oder Sicherheitsstreben, 3. Bedarfsdeckung an qualifiziertem Dienstpersonal und 4. der Ausbreitung und Verstärkung der wahren Religion, so traten unter dem aufgeklärten Fürstenregiment, dem Geist der Zeit und den Bedürfnissen der Zeit gehorchend, die Nützlichkeitsgesichtspunkte der Herrschenden in den Vordergrund. Universität wurde zum Objekt merkantilistischer Staatsräson. Nicht um Wissenschaft und geistige Bildung, sondern um taugliche Staatsdiener handelt es sich, und zwar Diener des jeweiligen Landesherrn. Daher auch Verbote des Besuchs ausländischer Universitäten während des ganzen 18. Jahrhunderts. Preußischen Untertanen wurde unter der Regierung Friedrichs II. der Besuch außerpreußischer Universitäten wiederholt bei schwerer Strafe untersagt. Charakteristisch ist der Abschnitt, mit dem Michaelis sein Werk: Von dem Vorteil, welche Universitäten einem Lande bringen, beginnt. Nachdem zuerst in großer Breite der ökonomische und kameralistische Gewinn, den eine blühende Universität bringt, vorgerechnet wird, wird der Nutzen einer einheimischen Universität für den politischen Flor des Landes entwickelt: »Was auf der Universität gelehrt wird, das hören zwar anfangs nur Studenten, aber nach und nach, in etwa einem Menschenalter, ist das der allgemeine Sinn des Volkes. Der Bürger und Bauer glaubt dem Prediger, der Prediger glaubt dem Staatsrecht, das er von Juristen des Landes erzählen hört.« Dieser Umsetzungprozeß der Wissenschaft innerhalb einer Generation, abfließend von den Staatsrechtlern über die Prediger zu den in der Kirche versammelten Bauern und Bürgern, ist natürlich heute erheblich verkürzt — indes mag die Hierarchie so oder ähnlich noch immer bestehen.

IV.

Die enge Verbindung, die Universität und Staat eingegangen waren, die im 18. Jh. zu ungunsten einer freien und kraftvollen Universitätsentwicklung ausgeschlagen war, bedeutete in der Epoche der preußischen Reformen, als der Staat aus politischen und moralischen Gründen den Nutzen machtvoller Universitäten erkennen lernte, für die akademischen Wissenschaften Vorteil und ungeahnte Förderung.

Beispielsweise konnte der in Rheinpreußen tätige Altertumswissenschaftler Niebuhr seinem in Bayern wirkenden Kollegen Thiersch, der sich über das geringe Interesse dieser katholischen Böotier am Neuhumanismus mokiert hatte, schreiben: »Glauben Sie nur nicht, daß das Widerstreben, welches Sie zu überwinden haben, eine schlimme dortige Eigenschaft sei. Es mag dort nur schlimmer sein, Sie würden es aber hier geradeso erfahren, wenn der Einfluß der dem protestantischen Teil angehörenden höchsten Regierung und die Mitwirkung der von dorther gekommenen Beamten nicht wäre. Auch die protestantischen Fabrikgegenden sind so antiphilologisch wie möglich.« Das ist ein rechtes Schimpfwort im Munde eines Altertumswissenschaftlers: so antiphilologisch wie möglich! In den Fabrikgegenden hört eben der Arm der Staatsbürokratie auf, dort waren die Altertumswissenschaften hilflos und machtlos. Aber überall, wo der Arm der Staatsbürokratie hinkam, da erfreuten sie sich höchster bürokratischer Förderung.

Sozialpolitische Wirksamkeit und institutionelle Freiheit sind nun freilich zweierlei, und man möchte fast glauben, daß die erste, die Wirksamkeit, ebenso viel verliert, wie die zweite dazugewinnt, und umgekehrt. Jedenfalls werden neuerdings die Bedingungen der Autonomie für die Universitäten im 19. Jahrhundert weniger in ihrer großen Bedeutung für Staat und Wirtschaft und schon gar nicht im Freiheitsanspruch ihrer Professoren gesehen, sondern in der relativen Bedeutungslosigkeit des kulturellen, speziell wissenschaftlich-akademischen Teilsystems gegenüber dem politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen.

Was erwartete sich die Gesellschaft im 19. Jahrhundert von ihren Universitäten? Neben Forschung und Lehre und akademischer Berufsvorbereitung sollte sie die Studenten mit einem bestimmten Standesbewußtsein und Regeln sozialen Verhaltens ausstatten. (»So benimmt sich doch kein Akademiker!«, ist die volkstümliche Reaktion auf diese Erwartung.) Sie sollte ihnen ferner ein Bewußtsein der deutschen Gesellschaft und Politik in historischer Perspektive mitgeben, also das, was man modisch als »normativen Qualifikationsüberschuß« bezeichnen könnte. Die Leistungsanforderungen an den Universitäten waren demnach wenig spezifisch, dafür aber nicht weniger anspruchsvoll, in ihrer Anspruchshöhe aber nur mittelbar zu kontrollieren. Vorausset-

zung gerade dieser Anforderungen war, daß die Studenten eine erlesene Schar ihrer Altersgenossen darstellten, die Universität also eine Elite-Einrichtung war und daß die Inhalte der Berufsbildung für Ärzte, Theologen, Lehrer usf. nicht konkret festgelegt waren, sondern — soweit sie unmittelbar für die Praxis, für die Berufsausübung von Bedeutung waren — in einer Phase nachuniversitärer Berufseinführung nachgeholt werden konnten; Vikariat, Referendariat, Assistenzzeit usf. haben darin ihre Begründung. Und schließlich, daß der Anteil der Kräfte, die von der Universität an das am stärksten sich ausweitende Teilsystem, das wirtschaftliche, abgegeben wurden, unerheblich war. Diese drei Voraussetzungen für schwach ausgeprägte äußere, gesellschaftliche Leistungsanforderungen an die Universität waren zugleich die soziale Bedingung für ihre Autonomie.

Übrigens brachte die Autonomie für die Universität Pflichten mit sich, die nun wieder von ihr selbst erfüllt werden mußten: die Aufgabe der Selbstverwaltung und die Aufgabe der Selbstergänzung und Standardisierung ihrer Abschlußdiplome. Das innere Positionsgefüge der Universitäten entsprach dabei noch oder wieder weitgehend mittelalterlichen Zuständen. Ebenso wie der Meisterbetrieb im Kunstgewerbe stufenweise über den Gesellen zum Lehrling herabreichte, so führte in der Universität eine kontinuierliche Linie vom Ordinarius über den Privatdozenten, den Lektor, den Assistenten bis zum Studenten hinunter. Der Hintergrund dieser Organisation lag in der Eigenart der Aufgaben und Fähigkeiten. Meister und Ordinarius konnten alle anfallenden Aufgaben erledigen. Sie umfaßten sie nach Breite und Spezialisierungsgrad vollkommen. Etwas weniger von der gleichen Art vermochten die Gesellen und Assistenten, wieder etwas weniger von der gleichen Art die Lehrlinge und Studenten. Man hat diese Statusordnung auch eine »aufgabenkontinuierliche« (Offe) genannt. Sie bedeutete für den Inhaber der obersten und vollkommensten Position, daß er zu entscheiden hat, was, wie und von wem zu erledigen sei, d. h. in Planung und Ausführung oder in wissenschaftlicher Forschung und Lehre zu tun wäre. Die vollkommene Position war dann zugleich eine Position autokratischer Herrschaft. Die Studentenbewegung unserer Jahre hat entdeckt, daß die Universität ihrem gesellschaftlichen Leistungsoll nicht mehr gerecht wurde und der Ordinarius seine Amtsautorität nicht mehr durchgängig durch wissenschaftliche Autori-

tät glaubhaft machen konnte. Übrigens stellt diese studentische Entdeckung die Nachlese einer voraufgegangenen Entdeckung dar, die aus der Perspektive des Privatdozentenstandes am Ende des vorigen Jahrhunderts gemacht wurde. Man lese diesbezüglich den jungen Schopenhauer.

V.

Bevor die gegenwärtige Lage analysiert wird, soll das bisher Vorgetragene noch einmal kurz zusammengefaßt werden. Wir haben vier große Phasen der Freiheitsgeschichte der Universität berührt, die außerdeutsche Gründungsphase, die Phase der deutschen obrigkeitlichen Universitätsstiftungen, die Phase der Entkorporierung und Veranstaltlichung der Universität im 18. Jahrhundert und schließlich die von Preußen ausgehende Phase der neuerlichen Autonomisierung innerhalb rein staatlicher Verfaßtheit. Den vier Phasen haben wir vier Zwecke zugeordnet: Liebe zur Wissenschaft, Pluralität der Zwecke unterhalb eines oder mehrerer Stiftungszwecke, merkantilistische Staatsraison, politische Neugeburt und neuhumanistische Universitätsidee; dies in der Abfolge der Zwecke der Universität. Den Zwecken entsprachen verschiedene innere Ordnungen und verschiedene Außenbeziehungen der Universität zur Gesellschaft. Die ersten Zwecke bewirkten den »ordo scolasticus«, in dem weder die kirchlichen noch die weltlichen Stände und Ämter vorrangig Geltung hatten; die Mitglieder der Universitäten waren vielmehr nach ihrem Verhältnis zum Studium bzw. zur Struktur der Gemeinschaft der Lehrenden und Lernenden eingestuft. Wer die Universität mit einem Titel verließ, durfte zunächst aufgrund der Privilegierung der von ihm besuchten Hochschule, später aufgrund allgemeiner Übung damit rechnen, daß er in der weltlichen oder geistlichen Gesellschaft entsprechend honoriert würde. Tatsächlich wurden Baccalaurien, Doktoren und Magister oft Personen von Stand gleich geachtet. Der »Adel des Geistes« ist nicht nur eine späte blumige Bezeichnung, sondern hat einen sehr realen Bezug. Doktoren waren je nach der Landschaft, in der sie sich politisch aufhielten, durchaus Leute von Stand, dem herrschaftlichen Stand gleich geachtet. Der Staatsräson des Merkantilismus entsprechend war der Universitätsabgänger dann nurmehr soviel wert, wie seinem Bedarf in der fürstlichen Landesökonomie entsprach. Kein Wunder, daß der Adel eine solchermaßen funktionalisierte Bildungsstätte mied und seinen

geburtsständischen Wert durch den Besuch von Ritterakademien unter Beweis stellte. (Eine Bildungsstätte, aus der herauskommend man soviel wert ist, wie der Markt einem an Preis und Prestige anzeigt, kann natürlich nicht von einer Gesellschaftsschicht besucht werden, die ihren Wert aus ganz anderen als ökonomischen Rücksichten ableitet.) Der Niedergang der Universitäten hängt auch mit der Absage des Adels zusammen, seine Kinder an die öffentlichen Universitäten zu schicken. An die Stelle des großen Magisters und Doktors trat in dieser Phase der Typ des gelehrten Schulfuchsen und Pedanten. Die soziale Rolle der Gelehrsamkeit war beamtenmäßig, subaltern, zuweilen skurril. Die Wandlung, die innerhalb des akademischen Bereichs am Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts eintrat, das neuerliche Sendungsbewußtsein des Gelehrten, voran des Ordinarius an der philosophischen Fakultät, kann nicht hoch genug veranschlagt werden. Nur am Rande sei erwähnt, daß mit der Berliner Universitätsgründung auch die finanzielle Ausstattung der Universitäten besser wurde, so daß die Privatveranstaltungen der Professoren ihre Funktion als Zubrot zur kärglichen Besoldung aus öffentlichen Veranstaltungen aufgeben konnten. Fichtes »Reden an die Deutsche Nation« waren als Vorlesungen bereits wieder publice. Die Studiosi zu seinen Füßen kamen wieder aus allen höheren Ständen. Die Universität nahm sich der von der Gesellschaft erwarteten, von Universitätslehrern autonom definierten Aufgabe der Nationalerziehung an. Ja, die Universität erhielt vorübergehend die Funktion des Schauplatzes und Kampffeldes der geistig vorweggenommenen nationalen Einheit; kein Wunder, daß sich das Paulskirchen-Parlament maßgeblich aus akademischen Lehrern rekrutierte!

Wie frei war bei all dem die Universität? Wir sagten, daß die Autonomisierung der Hochschule einherging mit ihrem Elitecharakter ihrer diffusen beruflichen Bildungsfunktion und normativen Sozialisationsaufgabe und schließlich mit ihrer Entbehrlichkeit für die industrielle Revolution. Freilich, als normative Sozialisationsinstanz genoß sie ihre Freiheit nur so lange, als sie sich in Übereinstimmung mit der Regierungspolitik befand und des höchsten Wohlwollens gewiß sein durfte. Politische Unruhe und Umtriebe haben nicht erst im 20. Jahrhundert die Grenzen der Autonomie in Erinnerung gebracht.

VI.

Seit weniger als 10 Jahren sind Wandlungen im gesellschaftlichen Bedingungsfeld der Hochschule eingetreten oder bewußt geworden, die das Problem der Autonomie neu und anders stellen. Aus der Eliteuniversität wurde die Massenhochschule. Studierte ehedem kaum einer von hundert seines Altersjahrgangs, so ist es heute jeder Zehnte und dürfte Mitte der 80er Jahre jeder Vierte sein. Auch die Frage der Berufsbildung stellt sich heute anders. Programmierte und berufsfeldbezogene Studiengänge treten mehr und mehr an die Stelle von Lehrangeboten, die kaum anders als aus dem individuellen Forschungsinteresse von Professoren zu erklären waren. Und schließlich trägt auch das ökonomische System seine Forderungen immer nachhaltiger vor. Es hat Wissenschaft als Produktivkraft erkannt, als »human capital« zum einen und technologische Investition zum andern. Forschungsergebnisse und Ausbildung werden auf die Bedürfnisse der Volkswirtschaft und des Beschäftigungssystems bezogen und als knappe Ressourcen unter Verwertungsrücksichten eingefordert in eine volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, unter die das Bildungswesen unter solcher Betrachtung eben geraten ist.

Was bedeutet dies alles für die Universität und ihre Autonomie? Zunächst nur dies, daß die älteren Bedingungen universitärer Autonomie verloren gehen oder bereits verloren gegangen sind. Unabhängigkeit gerät dabei um so ärger in Bedrängnis, als professorale Anläufe zu einer »Reform aus eigener Kraft« (etwa das Münchner Manifest von 1968) fast überall steckenblieben. Fürs erste blieben nur zwei Innovationsträger übrig, die die konkursverdächtige Masse Universität einer Sanierung zuführen möchten, nämlich sozialistische und kommunistische Gruppen auf der einen und der Landesgesetzgeber zusammen mit den staatlichen Kultusverwaltungen auf der anderen Seite. Für die Unabhängigkeit der Universität ergeben sich dabei höchst unterschiedliche, in keinem Fall rosige Aussichten.

Die linksextremistischen Gruppen bekämpfen die Anforderungen des »privatkapitalistischen Bereichs« durch Verweigerung der staatlichen und universitären Leistungsanforderungen, und zwar unter merkwürdiger Nutzung und Umdeutung der alten Autonomie-Formel. Diese Formel besitzt für sie, in der gegenwärtigen Phase des »Klassenkampfs«, taktischen Wert, der in einer sozialistischen Gesell-

schaftsordnung, wo »Autonomie« mit manchem anderen zum alten bürgerlichen Eisen geworfen werden kann, verschwunden sein wird. Aber auch Landesgesetzgeber und Kultusverwaltung schränken die hergebrachten Rechte und Freiheiten der Universitäten ein: teils, um das Massenstudium fachlich und organisatorisch zu ermöglichen, teils um den Zugang in Ämter und Stellen der Universität unter dem Gesichtspunkt der Verfassungsloyalität und teilweise auch des Leistungs-Standards unter Kontrolle zu halten, schließlich, um individuelle Momente der Lehrfreiheit (z. B. Lehrstuhl-Domäne) gegenüber kollektiven Momenten (z. B. Fachbereich) oder umgekehrt: Organ-Entscheidungen (von Universitätsgremien) gegen Individual-Entscheidungen (von Universitätslehrern) im Recht zu halten. Gerade die zuletzt genannten Regelungsmaterien lassen erst schwache Zielorientierungen erkennen, die man schon als allgemein anerkannt und (justizförmlich) »herrschende Lehre« bezeichnen könnte.

Die derzeitigen gesetzlichen und administrativen Einschränkungen der korporativen Freiheiten der Hochschule haben teilweise vorläufigen (*provisorischen*), *teilweise vorübergehenden* (*transitorischen*) Charakter. Wenn sich die von der Universität erbrachten und von den übrigen gesellschaftlichen Teilsystemen erwarteten bzw. geforderten Leistungen wieder angleichen, dürfte eine Steigerung der Hochschulautonomie zu erwarten sein. Die derzeitige Bedrohung der Hochschulfreiheit hat also verschiedene Ursachen und Perspektiven: einerseits die mißbräuchliche Beanspruchung der Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 GG) zu politischen Zwecken, ihre Ausbeutung gegen die freiheitliche Gesellschafts- und Staatsordnung durch extremistische Gruppen, andererseits ihre Begrenzung zu Zwecken der Bildungsplanung und — in Reaktion auf das Vordringen von Extremisten in den Hochschulen — zur politischen Mißbrauchskontrolle durch die Kultusverwaltung.

Man hat versucht, als politische Konflikt-Formel für die heutige Hochschulproblematik die Alternative zu formulieren: technokratische oder demokratische Hochschulreform? Dabei soll demokratisch zugleich »autonom« bedeuten. Mir scheint indes, daß die tiefer liegende Konflikt-Formel im Demokratie-Verständnis sog. demokratischer Hochschulreform liegt: nämlich, ob eine Institution die ihr von der gegenwärtigen Gesellschaft gestellten Anforderungen erfüllt — oder ob sie sie abgewehrt und sich einem fiktiven, selbstdefinierten Lei-

stungspartner gegenüber zu rechtfertigen bemüht. Im zweiten Fall wäre sie, eingeigelt in ihre »Autonomie«, kaum »demokratisch«, wohl aber »gesellschaftsverloren« zu nennen.

Ich sehe denn das Problem der Hochschulfreiheit in seiner gesellschaftszugewandten Seite unter der Frage: Wie kann diese gegenwärtig lebende Gesellschaft sich der Universität gegenüber präsentieren? Wie kann sie ihre vielgesichtige Realität verdeutlichen? Wie kann sie plastisch werden?

Diese gesellschaftliche Seite der Universitätsfreiheit wurde zum Gegenstand verschiedener Ideen und Vorschläge: einmal wollte man die Hochschulen auf ihre praktischen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft dadurch festlegen, daß man gesellschaftliche Beteiligungsformen an den Hochschulgremien forderte. In dieser Richtung äußerten sich vor Jahren bereits der Abgeordnete Dichgans (CDU) und Seel, der Kanzler der Universität Bochum. Ein anderer Vorschlag möchte das Modell der öffentlich-rechtlichen Rundfunk-Kontrolle auf die Universitäten übertragen; in dieser Richtung äußerte sich der Politik-Professor Hennis im Jahr 1970 vor dem Bund Freiheit der Wissenschaft.

Das bleibende Verdienst all dieser Vorschläge ist es, darauf aufmerksam zu machen, daß Freiheit der Wissenschaft und Autonomie der Hochschule heute nicht mehr nur negativ als Abschirmung individueller Gelehrsamkeit gegen interessierte Einwirkung von außen zu sichern ist. Zu dieser Einsicht kamen auch die Frankfurter Professoren Denninger, Friedeburg, Habermas und Wiethölter. Diese täuschten sich nur darin, daß sie die aktive politische Wahrung der Autonomie auf den Kreis derjenigen beschränkt wissen wollen, die unmittelbar an Lehre und Forschung beteiligt sind. Politisch, d. h. auf das konkrete Gemeinwesen und seine Aufgaben bezogen, wird Wissenschaftsfreiheit nämlich nur insofern, als sie von Repräsentanten dieses Gemeinwesens herausgefordert und kontrolliert werden kann. Was die Frankfurter Professoren kaum gewollt, aber tatsächlich begünstigt haben, war nichts anderes als die von den Soziologen Schelsky und Schöck analysierte Strategie der linksradikalen Systemüberwinder. (Ich erinnere hier an zwei Aufsätze in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung; besonders der Aufsatz von Schelsky vom Dezember 1971 ist von größter Luzidität.) Solcherart »politisierte« Hochschulen werden nicht

im, sondern gegen den Staat politisch. Schelsky hat das treffend definiert als »Perversion der die Universität tragenden moralischen und politischen Grundwerte und Reaktionen zu Kampfmitteln, die die Stabilität dieser Institutionen mit Hilfe ihrer eigenen Wertüberzeugungen aus den Angeln heben soll.«

VII.

Am Ende unserer Überlegungen steht kein hinreißendes neues Modell, sondern die mäßige Bedachtheit des historisch orientierten Sozialwissenschaftlers und einige Anregungen zum Weiterdenken.

Erstens: Die Zeit, in der Freiheit der Wissenschaft und eine Autonomie der Hochschule im Schatten der Gewalten oder in den Zonen des Gewaltgleichgewichts gedeihen konnten, ist vorbei.

Zweitens: Die Zeit, in der die Autonomie der Universität als politikfreie Domäne der »Wissenschaft als Beruf« (M. Weber) von der politischen Macht garantiert werden konnte, ist ebenfalls vorbei.

Drittens: Universitätsautonomie und Freiheit der Wissenschaft müssen sich heute auch von innen her politisch aufbauen, freilich nicht im selbstgenügsamen Prozeß der Paritätenbildung und Politisierung von Zielen, Inhalten und Formen des akademischen Unterrichts. Dies würde, um mit Hans Maier zu reden, die Universität als Ständestaat herstellen und von der demokratischen Gesellschaft um sie herum abschotten. Die unmittelbar am Wissenschaftsprozeß Beteiligten bedürfen daher der institutionalisierten Herausforderung und Kontrolle durch diejenigen, die nur mittelbar am Wissenschaftsprozeß beteiligt, diesem jedoch nicht weniger elementar ausgesetzt sind.

Viertens: Solche Herausforderungen können über Vertretungsrechte gesellschaftlicher Gruppen, der sog. »gesellschaftlich relevanten Kräfte« an Universitätsorganen — etwa »Konzil« oder »Großer Senat«, in denen der Rektor gewählt und die Hochschul-Statuten verabschiedet werden — praktiziert werden. Bedenklich stimmt indes die Aussicht, daß diese Kräfte über kurz oder lang parteipolitisch polarisiert und unter Kuratel gebracht würden. Der Freiburger Staatsrechtler Kaiser hat diese Entwicklung am Beispiel der Rundfunkverfassung aufgezeigt und daraus Argumente für die freiheitsverbürgende privatwirtschaftliche Struktur der Presse gewonnen (Presseplanung, Planungsstudien 1). Die Herausforderung der Universität durch die Gesellschaft muß denn keineswegs in internen Kontrollgremien der Uni-

versität, sie könnte auch in externen Bildungseinheiten der Gesellschaft erfolgen, und zwar durch Konkurrenz, Arbeitsteilung, Kooperation, Korrektur. Die Mitentscheidung der Gesellschaft über die Ausbildungsleistung der Hochschulen (die Forschungsleistung sei hier ausgeklammert) wäre nicht auf ex-post-Kontrolle der Abnehmer oder ex-post-Kontrolle der Mitglieder von Konzilien zu beschränken, sondern um ex-ante- oder Simultan-Kontrolle durch Schulen, Krankenhäuser, Arztpraxen, Gerichte, Betriebe, Verwaltungen und nichtstaatliche Hochschuleinrichtungen zu erweitern. Das staatliche Monopol der akademischen Ausbildung, das die Freiheit der Wissenschaft in je verschiedener Weise heute zur Beute politisch extremer Gruppen, etablierter »Schulen« und theoretischer Richtungen parlamentarischer und Kultusverwaltungsinstanzen werden läßt, müßte von einer rechtlich anders bestimmten Infrastruktur unterfangen, konkurrenziert und kontrolliert werden. Die Frage, die bleibt, ist nur die: gewinnt die Wissenschaft an Freiheit wirklich hinzu, was Hochschulen und Staat an Einfluß dabei verlieren?

Fünftens: Noch immer wäre es möglich, daß die Universität restlos autonom und gesellschaft-irrelevant wird. Nicht mehr möglich wäre jedoch, daß Wissenschaft um so freier wird, je mehr sie auf Sozialwirksamkeit verzichtete, denn dieser Verzicht ist keine reale Entscheidung mehr, sondern von der Entwicklung bereits überholt. Die heute »maßgeblichen« Wissenschaften haben nämlich bereits die Funktion der Produktivkraft, sinnerzeugenden Macht, Sozialtechnologie angenommen. Restlos autonome Hochschulen wären nur in Gestalt von »Orchideengärten« zu haben.

Die Frage, die sich daher stellt und die die Aufgabe andeutet, an der weitergearbeitet werden sollte, lautet: Da Wissenschaft heute so mächtig ist, wie sie ist, wie kann sie dann noch frei sein?

Diskussion: Freie Universität

Teilnehmer: Was meint der Schlußsatz Ihres Vortrages, Was heißt Wissenschaft, was heißt frei, bezieht sich das auf die Universitäten?

Dr. Weinacht: Wissenschaft bezog sich auf die verfaßten, d. h. an den Universitäten institutionalisierten Wissenschaften, die in der gegenwärtigen Gesellschaft von besonderer sozialer Bedeutung sind. Ich sah drei Bezugspunkte von sozialer Bedeutsamkeit der Wissenschaft. Der erste Bezugspunkt ist ihr Beitrag für die Produktivität unseres wirtschaftlichen Systems: *Wissenschaft als Produktivkraft.* Der zweite Bezugspunkt gesellschaftsbedeutsamer Funktion von Wissenschaft ist ihre sinnstiftende Kraft: Wissenschaft als Sinnvermittler und Sinnzerstörer, die gesellschaftlichen Tendenzen und Ansprüchen Legitimation zu- und abspricht, Glaubenshaltungen aufbaut und kritisch destruiert und die sich auf dem Weg über die Massenmedien, die Taschenbuchproduktion, Hochschulen und Schulen ausbreitet und zur Geltung bringt. Die Folgen der von den Studenten verursachten »deutschen Unruhe« sind bewältigt. Der dritte Bezugspunkt ist die Funktion von Wissenschaft als Sozialtechnologie, und zwar in Gestalt der Organisationswissenschaften Soziologie, Psychologie, auch Rechtswissenschaft, *insofern sie für die dichter werdende Menschheit* mögliche Ordnungsformen aufspüren und vorhandene am Leben erhalten und bei all dem für den Politiker immer unentbehrlicher werden. Das sind die sozial bedeutsamen Aspekte der Wissenschaft, und diese drei waren gemeint, als ich von der Macht der Wissenschaft sprach. Die Frage lautete vollständig; Wenn Wissenschaft so mächtig ist, wie sie ist, wie kann sie dann noch frei sein?

Was heißt »frei«? Wer setzt das Kriterium für frei und unfrei? — Das ist die fortdauernde Frage dieses Seminars. Ich war der Auffassung, die Frage dürfe nicht abschließend beantwortet werden von den sogenannten am Wissenschaftsprozeß Beteiligten, denn dies griffe zu kurz. Wissenschaft kann heute nicht mehr treuhänderisch von einer Gruppe von Wissenschaftlern für die Gesellschaft verwaltet werden, sondern Wissenschaft muß heute von den Wissenschaftlern, die damit beruflich zu tun haben, *in einem sozialen Dialog zur Gesellschaft betrieben werden.* Das heißt, die Gesellschaft muß zur Wissenschaft in Annäherung gebracht werden. Es gibt da ein recht lesenswertes Buch von Hartmut v. Hentig: »Magier oder Magister«. Hentig stellt sich darin die Frage: Wie kann die Wissenschaft aus ihrer Unverständlichkeit und Spezialisierung erstens sich selber zur Einheit der Wissenschaft, und zweitens zur Gesellschaft, zum gemeinen Bürger zurückfinden. Das sind Fragen, die heute nottun, die zuvor geklärt sein müssen, bevor die weitere Frage beantwortet werden kann: Wie ist denn nun der soziale Dialog zu institutionalisieren?

A. Studer: Wir stehen hier vor der Schwierigkeit, daß wir alte Begriffe mit neuem Inhalt füllen müssen. Der Begriff Autonomie ist heute nicht mehr denkbar. Die Frage ist eben: läßt sich überhaupt diese Teilung machen: hier die Universität — hier der Staat — dort die Wirtschaft. Ich würde sagen, das ist eine lokale Teilung, die heute nicht mehr zweckmäßig ist. Die Scheidung geht heute ganz anders. Wir müssen heute zu einer funktionalen Gliederung kommen, und das ist das Merkwürdige, daß die Universität als Ganzes zugleich kulturelle Institution *und* politische Institution *und* wirtschaftliche Gegebenheit ist. In bezug auf die Erkenntnisfindung,

auf die Forschung, was damit im weitesten Sinne zusammenhängt, ist sie ganz sicher eine eminent kulturelle Institution und muß sich hier den Freiheitsraum bewahren. Hier wird Autonomie verlangt! Anders in bezug auf die Lehre — Lehre ist ja nur denkbar in einem sozialen Zusammenhang. Ich kann nicht für mich selbst eigentlich lehren. Wenn ich etwas weitergeben will, bin ich auf ein Gegenüber angewiesen, mit dem ich ins Gespräch komme. Da ist schon das politische Element darinnen. Nicht alles wird gelehrt werden können, sondern da wird ein Konsens gefunden werden müssen. In bezug auf die Erkenntnisanwendung (nicht für die Mitteilung), haben wir es mit einem »Dienstleistungsbetrieb« zu tun, da ist die Universität ein eminent wirtschaftlicher Betrieb und ist in dieser Beziehung auch sehr eng mit der Wirtschaft verflochten. Auch da kann sie nicht autonom sein. Die Schwierigkeit ist doch die, daß wir die Universität einerseits als Einheit haben, auf der anderen Seite aber diese funktionalen Bereiche auseinanderhalten müssen, weil sie nach ganz verschiedenen Gesetzlichkeiten geordnet werden müssen. In der Universität sind drei verschiedene Strukturen, die sich gegenseitig durchkreuzen, und entsprechend geordnet sein sollten.

In bezug auf die Erkenntnisfindung kann es *nicht* so etwas geben wie ein demokratisches Abstimmungsverfahren. In bezug auf Lehre könnten Abstimmungsmöglichkeiten stattfinden, etwa darüber, ob man sich dem oder jenem Gebiet zuwenden soll. Die Minderheit wird entweder die Möglichkeit haben, auszuscheren, vielleicht etwas eigenes machen oder sich diesem Mehrheitsbeschluß für eine bestimmte Zeit zu unterwerfen. Man kann ja von einem Dozenten nicht verlangen, daß er beides zugleich macht — auch die Personen der Lehre sind mit ihrer Zeit beschränkt usw. Die Frage ist: Geht das persönliche Interesse eines Dozenten vor oder geht das Interesse einer Hörerschaft als Gesamtheit vor? Wo sind die Kriterien, die entscheiden? Es scheint, daß da ein gewisser demokratischer Entscheidungsprozeß stattfinden könnte ...

Dr. Lothar Vogel: Ich hätte mir gewünscht, daß wir die Bestimmungen der Wissenschaft nicht von Außenelementen her, die sich aus dem sozialen Bezug im weiteren ergeben, sondern zuerst einmal von der Wissenschaft selber her begründen; also sozusagen von den systemimmanenten Kräften des Wissenschaftsbetriebs, der Wahrheitsfindung, der Forschung her, die sich aus der Sache heraus ergeben, und daß man dann Schritt für Schritt die Institutionen auch flexibel einrichtet, damit nicht die Institutionen die Sache, sondern die Sache die Institutionen bestimmt.

Also zum Beispiel, wenn Sie sagen, die Wissenschaft ist heute von der Wirtschaft einfach gefordert, und es entsteht dann eine Wissenschaft, die gewissermaßen von der Wirtschaft her, sekundär kreiert ist, dann ist eigentlich die *Freiheit der Wissenschaft* korrumpiert. Genauso könnte man von der politischen Seite aus befürchten, daß immer wieder das systemimmanente Sein des wissenschaftlich Produktiven von Sekundärphänomenen aus bestimmt wird. Das wäre die *Unfreiheit der Wissenschaft.*

Dr. Weinacht: Das sind jetzt natürlich die tiefsten philosophischen Fragen, die hier angesprochen sind. Hinter Ihrer Frage steht doch wohl ein normatives Bild von Wissenschaft, wie Wissenschaft sein soll?

Dr. Lothar Vogel: Ich will verdeutlichen, wie ich es meine. Ich bin fest davon überzeugt, daß es eine anthropologische Organologie des menschlichen Erkennens gibt, wie es ein bedeutender schweizerischer Philosoph einmal ausgedrückt hat: »Es gibt eine Naturgeschichte des menschlichen Erkennens.« Ob diese nun schon wirklich entwickelt ist, ist eine ganz andere Frage! Aber, in dem Bestreben, der Natur des menschlichen Erkennens zum Durchbruch zu verhelfen — eine grundsätzliche Auf-

gabe einer ideell konzipierten Universität! Diese anthropologisch zu fassende Realität des Erkenntnis- und Forschungsprozesses, meine ich, müßte der erste Freiheitskeim der Universität sein, und alle Institutionen müßten sich durchaus sekundär und tertiär zu diesem Bestimmungspunkt verhalten.

Dr. Weinacht: Lassen wir einmal die wichtige Frage der Philosophie zur Seite, obwohl ich dazu auch gerne noch etwas sagen würde. Gehen wir gleich zur Frage des Verhältnisses von Wissenschaft und Institution. Wird man sehen können, daß die Bestimmung der Wissenschaft verschiedene Institutionalisierungen gleich gut duldet, es also nicht die optimale Verfaßtheit von Wissenschaft gibt, sondern hierbei Bedingungstatbestände eine Rolle spielen, die jeweils neu zu prüfen sind; etwa bis zu welchem Grade beispielsweise der Lehrende als Lehrender die optimale Funktion ausfüllen kann, bis zu welchem Grad er auf Hilfsdienst angewiesen ist, also in sich selbst unselbständig ist. Freundlicher gesagt: bis zu welchem Grad Arbeitsteilung Wissenschaft bereits in Beschlag genommen hat, und bis zu welchem Grad Wissenschaft noch unspezialisiert betrieben werden kann. Uns allen ist bekannt, daß die älteren Professoren am allerwenigsten den Vorwurf des Fachidioten verdient haben, da sie als Theologen zugleich Mediziner, als Mediziner zugleich Juristen, und als Juristen zugleich Philosophen waren. Und daß die Ausübung des jeweiligen Lehramtes oft nur eine Frage der Einkommen war, die mit der einzelnen Professur verknüpft war. Wie beim Richter heute noch das Losverfahren, welchen Fall innerhalb welchen Zeitraums er zu behandeln hat, üblich war — so war an vielen Universitäten bei relativ breit gelagerten Grundkenntnissen in der Lehrverfassung die Austauschbarkeit der Lehrpersonen gewährleistet. Es gab die scienties lucratives, die mit hohen Pfründen und Dotationen versehen waren, und es gab eben auch die mageren Einkünfte aus gewissen Grundvorlesungen, in der Artistenfakultät. Das ist heute — aus 100 Gründen — nicht mehr möglich. Wenn es nicht mehr möglich ist, dann ist nicht eine neue normative Konzeption von Wissenschaft dafür verantwortlich zu machen, sondern einfach ein anderer Grad an Ausarbeitung, an Fortgeschrittenheit der Inhalte, ein anderer Grad an Arbeitsleistung, die dem Einzelnen zuzumuten ist usf.

Dr. Lothar Vogel: ... die Situation der Gefährdung des Menschen durch Umweltprobleme als Ergebnis einer nicht — anthropologisch betriebenen Wissenschaft selbst? Das macht deutlich, daß die rein positivistische Wissenschaft, die die Wissenschaft außerhalb der Erkenntnis verstand, wie ein Gift durch die Natur vagabundiert, und die Erde zu einem Trümmerplatz macht. Wir brauchen eine anthropologiebezogene Wissenschaft — und sehen darin auch die Freiheit der Wissenschaft dann erfüllt. Das hat uns gestern Bundesverfassungsrichter Professor Stein außerordentlich deutlich gemacht, daß sowohl der Staat in seinem Einfluß auf die Institution der Hochschule problematisch ist, als auch die Wirtschaft, als auch die Politik. Aber eine Wissenschaft, die als Wissenschaft zugleich erkenntnisbezogen ist, also sich am Menschen orientiert, an die inneren Erkenntnisgesetzmäßigkeiten, sie kann ohne die ungeheure Spezialisierung — die heute gewiß auch notwendig ist — trotzdem wieder zu einer Einheit, einer unversitas literarum kommen, indem sie immer den menschlichen Bezug sucht, und dieser Beziehungsprozeß, das ist gleichzeitig das, was wir als die Freiheit bezeichnen. Darin werden die Korruptionen überwunden, die heute die Wissenschaft durch Einfluß des Staates und der Wirtschaft erduldet, daß man ihr wünschen möchte, sie würde mit Professoren und Studenten auswandern!

Dr. Weinacht: Sicher ist ganz richtig, daß heute die Spezialisierung der Wissenschaft an einen Punkt gekommen ist, wo die Systembildung, die Integration erfor-

derlich ist. Was wir heute an Integrationsversuchen haben, etwa von der Systemtheorie her, ist eben nicht ausreichend, sie hat eben nicht genügend Theorie in sich, hat, wenn man so will, keine Metaphysik — im Gegenteil, lebt von der Metaphysikleugnung.

Dazu sind sicher noch weitere Anstöße notwendig. Das ist mein Zwischenvotum dazu, ohne allen Vorbehalt.

Dr. H. H. Vogel: Sehen wir doch auf die Machtposition der Wissenschaft: Beispiel Medizin. Hier an den Universitäten hat sich ohne Einfluß des Staates oder der Wirtschaft trotzdem eine Macht etabliert. Die Hochschulmedizin beherrscht als Machtkomplex die medizinische Wissenschaft. Neue Wissenschaftsformen der Medizin haben keinen Zutritt zur Hochschulausbildung. Sie werden einfach totgeschwiegen oder ihre Wissenschaftlichkeit wird bestritten. Auf diese Weise wird vieles durch Jahre und Jahrzehnte von den Universitäten ferngehalten. Es kommt erst dadurch zur Außenseitermedizin. Dies ist ein Problem der Konstitution der Hochschule!

Eckhard Behrens: ... Wissenschaft bedarf von zwei Seiten her der Kontrolle. Die innerkorporative, die Selbstkontrolle der Wissenschaft innerhalb der einzelnen Institution, der einzelnen Universität. Wie soll bei der Spezialisierung und Zersplitterung, die die Fachwissenschaft erfahren hat, eine inneruniversitäre Kontrolle funktionieren daraufhin, daß zum Beispiel in einer Senatssitzung einer Universität geprüft werden soll, ob eine Berufungsliste, die von einer bestimmten Fakultät vorgelegt wird, in Ordnung ist oder nicht. Im Grund fehlen da die Kriterien. Warum sie fehlen, ist ganz deutlich. Weil es eine gemeinsame Grundüberzeugung der Wissenschaftstheorie innerhalb unserer Universitäten nicht mehr gibt. Eine Universität ist m. E. nur lebensfähig, wenn bestimmte wissenschaftstheoretische Grundüberzeugungen allen Wissenschaftlern an dieser Universität gemeinsam sind. Wobei es ganz klar ist, daß die Grundauffassung an einer Universität ganz anders sein kann als an einer anderen. Aber überhaupt über die Fachgrenzen hinaus miteinander sprechen können und sich intern eine Meinung bilden zu können, das ist verlorengegangen. Das ist sogar innerhalb der einzelnen Fakultäten verlorengegangen, weil auch dort die Spezialisierung schon zu groß geworden ist ...

Das ist die Ursache der Schwäche der Universität für die Selbstreform. Nur aus dem Inneren heraus wäre die Selbstreform von Forschung und Lehre möglich. Das ist das eine: die Universität braucht, wenn sie die Macht, die die Wissenschaft heute in der Gesellschaft besitzt, von innen her unter Kontrolle halten will — auch den einzelnen Wissenschaftler unter Kontrolle halten will — daß er diese Macht nicht zum Schaden der Universität mißbraucht. Zum Beispiel — um ein Extrem zu nennen —: Auftragsforschung für Kriegszwecke usw. — Es gibt aber dieselben Mißbräuche der wissenschaftlichen Freiheit auch auf medizinischem und pädagogischem Gebiet. Dazu bedarf es solcher wissenschaftsimmanenten Kriterien. Das ist das eine. Ich glaube aber, das würde nicht ausreichen, die Macht der Wissenschaft in der Gesellschaft genügend unter Kontrolle zu haben.

Es stellt sich die von Herrn Weinacht sehr hart gestellte Frage doch nach wie vor: Wie reguliere ich den internuniversitären Prozeß der Selbstkontrolle, wenn man nicht irgendeine Form der gesellschaftlichen Kontrolle institutionalisieren kann, die von außen auf die Universität als Ganzes wirkt. Dazu ist natürlich nichts in der Lage, was außerwissenschaftlich ist. Das kann nicht der Staat, das kann nicht die Wirtschaft, das können nicht die etablierten gesellschaftlichen Gruppen, à la Rundfunkräte — die könnten das sicher besser als der Staat —, aber auch der ist, wie wir

das wohl richtig beurteilen, eigentlich nicht in der Lage, stimulierend zu wirken. Er ist allenfalls in der Lage, bremsend zu wirken auf das, was aus der Institution herauskommt, und gefährdet daher die geistige Freiheit einer solchen Institution, stumpft ab, nivelliert! Das einzige, was mir möglich erscheint, das ist eine Kontrolle durch den Wettbewerb verschiedener Universitäten. Das ist auf der einen Seite Kontrolle durch Wissenschaft und auf der anderen Seite eine gesellschaftliche Form der Kontrolle. Die Gesellschaft könnte lernen, daß die Macht der Wissenschaft dadurch unter Kontrolle kommen kann, daß die verschiedenen wissenschaftlichen Institutionen untereinander in ein Konkurrenzverhältnis kommen. Die Gesellschaft wacht darüber, daß die Konkurrenz zwischen den Institutionen wirklich funktionsfähig ist. Das, was wir heute bei den autonomen Universitäten in Deutschland haben, ist eine feudal abgesicherte Autonomie. Wir haben gar nicht den echten Zustand einer freien Wissenschaft, sondern wir haben Zustände, die wir im Bereich der Wirtschaft im Zeitalter der Zünfte hatten. Wir haben eine ständisch-feudalistisch abgesicherte Struktur, in der es einen wirklichen Wettbewerb zwischen den Universitäten nur in kleinen Ansätzen gibt. Dies ist viel zu wenig entwickelt. Ich bin der festen Überzeugung, daß sich die beiden Dinge bedingen: Die interne Kontrolle, die interne Kraft zur Selbstreform einerseits, und die Außenkontrolle durch Wissenschaft andererseits. Diesen Prozeß in Gang zu bringen, die Universität zur Selbstreform zu bringen, wird ein sehr sehr langer Weg sein. Denn wir leben heute ganz in der grotesken Situation, daß man der Meinung ist, unsere Universitäten seien in der Lehre frei: Das ist jedoch nicht der Fall! Praktisch sind alle Fächer in der Lehre an irgendwelche Prüfungsordnungen gebunden. Die Prüfungsordnungen sind das Korsett für die Studienordnung. Die Prüfungsordnung muß durch das Nadelöhr der Genehmigung des Kultusministers, und das Kultusministerium genehmigt nur, was der Rahmenprüfungsordnung entspricht; die zuvor innerhalb des Hochschulausschusses der Kultusministerkonferenz irgendwann einmal im Benehmen mit der Rektorenkonferenz ausgedacht worden ist. Bis eine solche Rahmenprüfungsordnung einmal geändert wird, vergehen Jahre und Jahrzehnte! — und selbst eine Experimentierklausel war bisher nicht durchzusetzen, die einigermaßen praktikabel wäre. Wenn eine Fakultät sich die Mühe macht, eine neue Prüfungsordnung auszuarbeiten, dann sitzt im Kultusministerium eine Bürokraft, die vergleicht mit dem Text der Rahmenprüfungsordnung, wobei er dann abhakt, wo Abweichungen sind: Wird nicht genehmigt! Dann steht die Universität vor der Frage, ob eine Experimentalgenehmigung beantragt werden soll, die dann noch unter der Voraussetzung steht, daß ja daneben auch die alte Prüfungsordnung bestehen bleibt, so daß gleichzeitig nach zwei verschiedenen Prüfungsordnungen geprüft und unterrichtet werden muß — etwas, was eine normale Fakultät natürlich niemals bewältigen kann. Bis man die Experimentalgenehmigung bekommt, vergehen mindestens zwei Jahre. Eines ist inzwischen ganz sicher passiert: In der Universität ist der ganze Elan, der hinter der neuen Prüfungsordnung stand, erlahmt. Deswegen waren die Kultusminister auch so scharf darauf, daß ein so kompliziertes Verfahren festgelegt wurde. Man ist nicht eingegangen auf lockerere und freiheitlichere Verfahren, wie das der Wissenschaftsrat und die Rektorenkonferenz vorgeschlagen haben.

Die Universitäten sind ihrerseits nicht auf die Barrikaden gegangen, weil sie einfach diese Dinge noch nicht durchschauen. Sie leben alle mit der Ideologie, sie wären in der Lehre frei.

Jobst v. Heynitz: Die Garantie des Art. 5 — Wissenschaftsfreiheit — wirkt nur gegen Eingriffe des Staates. Wie wirkt sie innerhalb der Universität, z. B. bei einsei-

tiger Berufungspolitik einer Fakultät? Prof. Stein gab gestern den Hinweis auf den Beamtenstatus. Es gibt im rechtlichen Bereich keine Antwort auf diese Frage. Daher die Frage an die Politologen: Was kann man tatsächlich tun, damit eine wirksame Konkurrenzsituation eintritt?

Dr. Weinacht: Die Frage betrifft das Recht der Selbstrekrutierung der Universität. Dieses Recht, so großartig es sich anhört, und soweit es geschichtlich zurückverfolgbar ist — wurde nie rein ausgeübt. Die Mitsprache, Vorbehalte usf. des Landesherrn, der Stifter, waren rechtlich verbürgt oder praktisch durchgesetzt immer sehr groß. Beispiel: Universität Freiburg im 18. Jahrhundert: Sie sperrte sich erbittert, wo ihr das Recht auf Selbstergänzung zustand gegen die Aufnahme einer neuen Wissenschaft, nämlich die Wissenschaft von der Kameralistik. Dies galt als eine ganz unwissenschaftliche und modische Erscheinung. Dem Landesfürsten — damals der Österreicher — deuchte dies nicht. Er hat den Einspruch der Universität beiseitegeschoben, den Lehrstuhl besetzt, und hat damit durch oberste Entscheidung — in diesem Falle Konkurrenz und Innovation aufgezwungen. Das ist das Problem aller Mehrheiten, die sich zu ergänzen haben, daß natürlich die Minderheitsmeinung nicht zum Zuge kommt. Beispiel: Berufung auf den Lehrstuhl politische Wissenschaft in Freiburg: es ist eine reine Machtauseinandersetzung zwischen Persönlichkeiten und ihrem Anhang. Was kann man machen? Man kann sein Sondervotum an das Ministerium geben und hoffen, daß eine — verzeihen Sie den harten Ausdruck — Bürokraft meine Meinung teilt und ihr zur sozialen Wirksamkeit verhilft! — wie das weiland die preußischen Reformer es mit dem Herrn Niebuhr in Bonn getan haben. Also die Hoffnung, daß unterlegener Sachverstand den großen Bruder Bürokratie zur Hilfe ruft und von dort, d. h. aus einer Machtlage, die nicht der inneruniversitären Machtverteilung entspricht, Korrektive zu erwarten sind.

Wenn Sie die Politik Eisensteins, oder C. H. Beckers in Preußen bei der Universitätspflege verfolgen, wurde gegen den erbitterten Widerstand der Universität durchgesetzt, daß Lehrstühle für Pädagogik an der Universität eingerichtet worden sind. Die Universität hätte niemals einen solchen Lehrstuhl eingerichtet! — Heute ist es ähnlich mit der Hochschuldidaktik!

Die Frage, kann ein Gremium mit bestimmter Machtverteilung zu Neuerungen fähig sein, die diese Macht wieder beschneidet? Diese Frage ist bisher in Deutschland obrigkeitlich entschieden worden. Zu der Frage, die das Seminar sich stellt, ob diese obrigkeitlich günstige Entscheidung, die in vielen anderen Fällen ihre sehr ungünstige Schlagseite hat, durch Konkurrenz abgelöst werden kann, würde ich sagen: kurzfristig sicher nicht! Aber der Zug des internationalen Wettbewerbs spielt schon heute eine Rolle. Die Kultusminister spielen das Argument natürlich gegen bestimmte Reformvorstellungen aus, daß man im Wettbewerb der Wissenschaften nicht mehr konkurrieren könnte.

Dr. H. H. Vogel: Würden die Universitäten in echtem Wettbewerb miteinander konkurrieren, einerseits um die fruchtbareren Ideen und die bessere Hochschuldidaktik, andererseits um die besseren Studenten, dann könnte es sich keine Universität leisten, sich neuen, fortschrittlichen oder auch altbewährten Wissenschaftsrichtungen zu verschließen, eine Haltung, die sehr viel mit der ständisch-feudalistischen Absicherung der spätmittelalterlichen Zünfte zu tun hat, worauf Eckhard Behrens hingewiesen hat. Ein Wirtschaftsbetrieb in einer marktwirtschaftlichen Ordnung kann sich dem Fortschritt, der Innovation auch nicht verschließen, wenn er im Wettbewerb bestehen will. Den Universitäten fehlt gewissermaßen die »freie Marktordnung der Kultur«.

Der rechtlich abgesicherte freie Wettbewerb der Universitäten rechtfertigte und stärkte einerseits ihre Autonomie; er zwingt sie andererseits geradezu zur Öffnung der Gesellschaft gegenüber. Denn »Bedürfnisse« der Gesellschaft sind es letzten Endes, die den Zustrom der Studenten an diese oder jene Universität »lenken«. Eine stärkere oder geringere »Nachfrage« müßte sich dann aber auch in der finanziellen Ausstattung der Hochschule und in dem Einkommen ihrer Lehrer niederschlagen. Man könnte auch hier an den »Bildungsgutschein« Johann Peter Vogels denken.

Demokratische Mehrheitsbeschlüsse über das, was gelehrt werden soll, und die Unterordnung einer Minderheit unter solche Mehrheitsbeschlüsse widerspricht vollkommen der Wissenschaftsfreiheit. Wenn ich mit einer Vorlesung nicht einverstanden bin, muß ich die Möglichkeit haben, in eine andere Vorlesung oder in eine andere Universität auszuweichen, die meinen Vorstellungen und Erwartungen besser entsprechen. Dies zum Votum Studer. Der Wettbewerb eröffnet Alternativen. Auch in der Lehre ist Demokratie fehl am Platze.

Die Stiftung als Erscheinungsbild der Rechtsordnung

Georg Strickrodt

1. Ausgehend von der heutigen Stiftungswirklichkeit in den die zivilrechtliche Gestaltungsfreiheit gesetzlich gewährleistenden Staaten, ist eine große Vielfalt und breite Entwicklung im neuzeitlichen Stiftungswesen festzustellen. Daneben steht mancherlei Althergebrachtes an staatlichen, kommunalen und kirchlichen Stiftungseinrichtungen. Für die künftige Entwicklung des sozialen Organismus in seinen drei Erscheinungs- und Funktionsbereichen sind allerdings nur die aus der rechtlichen Privatautonomie hervorgegangenen und auf dieser beruhenden Stiftungen von Bedeutung.

Das Interesse an Stiftungen kann auf mannigfach unterschiedliche Weise begründet sein: Dotierung von kulturellen und sozialen Zwekken aus einem stiftungsgebundenen Kapitalfonds, Unterhaltung und Leitung einer Bildungs- oder Krankenanstalt, Sicherung der Selbständigkeit eines Unternehmens gegen Zufälligkeiten und Überfremdungsgefahren im Erbgang, dies vor allem auch mittels Familienstiftungen.

Von einzigartiger Bedeutung sind demgegenüber die erst in neuester Zeit in ihrem Wesen richtig erkannten Funktionsträgerstiftungen, bei denen es auf die gemäß bestimmten Ideen des Geistes- und Rechtslebens gestellten individuellen Aufgaben ankommt, wohingegen dem Stiftungsvermögen die Rolle der Sicherung voller Unabhängigkeit für das auftragsgemäße Tätigwerden der Stiftungsorgane und der von diesen berufenen Mitwirkenden obliegt. Zwecksetzung, bzw. individueller Leistungsauftrag und verantwortliche Eigentätigkeit der Organe (insbesondere des Vorstands) gehen bei den Funktionsträgerstiftungen eine unauflöslich enge Verbindung ein und konstituieren diese als selbstträgende Gebilde in Rechtsordnung und Gesellschaft.

Von Stiftungen sollte nur dort gesprochen werden, wo über bloße Schenkungsvorgänge hinaus eine auf eine längere Dauer begründete (»gestiftete«) Einrichtung mit den drei Wesenselementen der rechtsfähigen Stiftung geschaffen wird: *Leistungszweck, Vermögensgrundlage, Eigenorganisation.* Eine so begründete Stiftung besitzt in dreifacher Hinsicht volle Unabhängigkeit: gegenüber Eigentums- und Vermögenspositionen Privater und deren Erben, von wechselnden vereinsmäßigen Mitgliederkreisen und von den politischen Funktionsträgern in Staat und Gesellschaft. Wo in einer dieser drei Beziehungen Abhängigkeiten bestehen, handelt es sich nicht um Stiftungen im vollen idealtypischen Sinne dieses Realisierungsbegriffs. Einrichtungen, bei denen derartige Abhängigkeiten vorhanden sind, die aber dennoch die Bezeichnung Stiftung in ihrem Namen führen, können zwar durchaus förderungswürdige und sogar auch im steurrechtlichen Sinne gemeinnützige Zwecke verfolgen, für die Gestaltungsaufgaben einer neuen Rechts- und Gesellschaftsordnung kommt ihnen jedoch keine beispielgebende Bedeutung zu. Sie sind im Rechtssinne auch meistens keine Stiftungen, sondern Gesellschaften des Handelsrechts oder private Vereine.

Die Rechtsgestalt der selbständigen, unabhängigen und rechtsfähigen Stiftung wird in Mitteleuropa in der Gesetzesform »Stiftung« verkörpert (deutsches BGB, schweizerisches ZGB). In den angelsächsischen und westeuropäischen Ländern lassen sich, soweit die einzelne Gründung nicht durch staatliches Privileg ausnahmsweise eigene Rechtsfähigkeit bei voll gewahrter Unabhängigkeit erhalten kann, mit Hilfe von Trust- und Treuhandkonstruktionen der rechtsfähigen Stiftung annähernd gleichwertige Gebilde schaffen. Dabei kommt es aber entscheidend darauf an, daß keine privaten Verfügungsrechte in oder über solche Einrichtungen bestehen, daß also allein der bei der Gründung gesetze Zweck maßgeblich ist und bleibt, daß niemandem Sonderrechte am Stiftungsvermögen zustehen, daß die Verantwortungsträger der individuell ausgebildeten Einrichtung keinerlei Weisungen unterworfen sind und diese auch tatsächlich alle Fremdeinflüsse fernhalten.

3. Das Stiftungswesen ist in den Ländern der freien Welt mit der Bereitstellung bedeutender Zweckvermögen und mit der Schaffung leistungsfähiger Organisationsinstrumente in diesem Jahrhundert

zwar eindrucksvoll in Erscheinung getreten, jedoch sind dem sozialen Organismus in seinen Wesensgliedern und Ordnungsfunktionen dadurch nicht die so dringend benötigten Erneuerungskräfte zugeströmt. Gerade die großen Stiftungen, vor allem in den USA, sind schon seit längerer Zeit aus verschiedenen Ursachen politisch umstritten, und auch in der jüngeren europäischen Generation, die in Stiftungen hauptsächlich die Ausdrucksformen einer »etablierten Gesellschaft« des »Establishments« sehen will, werden Zweifel laut.

Eine solche gesellschaftspolitische Kritik am Stiftungswesen knüpft an die vielen Stiftungen zustehenden, u. U. sehr weitreichenden steuerlichen Privilegierungen an, die keine entsprechende Öffentlichkeitskontrolle der Stiftungstätigkeit zum Äquivalent haben. Deren prinzipiell respektierte Unabhängigkeit von allen staatlichen und verbandsmäßigen Machteinflüssen wird der Öffentlichkeit gegenüber nicht durch eine angemessene Publizität über die Stiftungsvorgänge selbst honoriert; eine Publizität, die vor allem auch jeden Verdacht privater Vorzugsbehandlung und Patronage ausschließen müßte. Nur unter solchen Voraussetzungen wird der in den meisten Ländern mit dem Status der Gemeinnützigkeit verbundene Verzicht auf hohe Steuerbeträge zu Lasten des allgemeinen Etats (Erbschaft- und Schenkungssteuer, Körperschaft-, Einkommen-, Vermögensteuer) überhaupt noch in der politischen Öffentlichkeit zu rechtfertigen sein. Der häufig geäußerte Verdacht, daß Stiftungsgründungen in erster Linie nur zur Steuervermeidung vorgenommen werden, lastet als eine schwere politische Hypothek auf einem frei zu entwickelnden neuzeitlichen Stiftungswesen. Dies wird bei den nun bevorstehenden großen Reformen, die sowohl dem Stiftungsrecht als auch dem hierfür maßgeblichen Steuerrecht gelten, von großer Bedeutung sein.

4. Zur Verankerung der Stiftungsidee in einer dieser angemessenen Rechtsordnung sind, vor allem in jenen Ländern, die bereits ein der Privatrechtsautonomie verpflichtetes Stiftungsgesetzesrecht besitzen, große Anstrengungen erforderlich, die sich in erster Linie durch exemplarische, d. h. öffentlich ganz allgemein überzeugende Neugründungen bewähren müssen. Dazu wird jede Stiftung, die diese Bezeichnung vor der Öffentlichkeit führen will, sich in eindeutiger Weise als aus dem Stiftungsgesetzrecht herausgestaltet und diesem allein verpflichtet erweisen müssen. Als Ausdruck ihrer Uneigennützigkeit hat eine solche

Stiftung sowohl ihre Vermögensverwaltung offen zur Darstellung zu bringen, als auch das eigenverantwortliche Wirken ihres Vorstandes im Rahmen des Satzungsauftrags zu bezeugen.

Indem die der gesetzlichen Gestaltungsform der Stiftung verpflichteten Gründungen sich dem umfassenden sozialen Organismus einordnen, nehmen sie mit ihrem Vermögen am Leistungsaustausch des Wirtschaftslebens und mit dem zweckgerichteten Wirken ihres Vorstandes am freien Geistesleben teil, während sie die Gewährleistung ihres Bestands und ihrer Unabhängigkeit dem Rechtsleben verdanken. Damit aber tritt ein für die weitere Entwicklung des Stiftungswesens einzigartig bedeutsames Moment in Erscheinung: die Stiftung in ihrer Ausprägung selbstloser Zweckverwirklichung ruft nach einer Selbstbesinnung im staatlichen Bereich. Der Staat der öffentlichen Daseinsvorsorge, des wirtschaftlichen Interventionismus und der mühsam gebändigten Interessen- und Machtverhältnisse in der Gesellschaft muß sich den Stiftungen gegenüber auf seine eigene Uneigennützigkeit als Rechtsstaat besinnen.

Der Staat tritt den rechtsfähigen Stiftungen in dreifacher Gestalt gegenüber: als Träger der Gesetzgebung, die unter verfassungsrechtlichen Sicherungen die Grundrechte, auch zu Gunsten juristischer Personen, zu wahren hat, als Träger der Gerichtsbarkeit, die über alle Rechtsverletzungen wacht, und als Ordnungsbehörde, die auf geprüfte Rechenschaftsberichte und eine ordnungsgemäße Vorstandstätigkeit zu sehen hat, sich dabei allerdings mit den eigenen Anforderungen auch immer der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterworfen sieht. Dieser den Stiftungen begegnende Staat ist also reiner Rechtsstaat. Wer diesem mit einer stiftungsartigen Tätigkeit ausweicht, weil er überhaupt nicht mit »dem« Staat zu tun haben will, dem wird dann konsequenterweise auch der Schutz der Öffentlichkeit fehlen, seine Behauptung der Uneigennützigkeit ermangelt der Glaubhaftmachung und Bestätigung; dies bleibt seine Privatsache. Aber wer dem Rechtsstaat nicht die diesem zukommende Ehre erweist, der ruft die schrankenlose Entfaltung des Machtstaates herbei.

Mit einem voll entwickelten Stiftungswesen bezeugt der Staat selbst seinen oftmals verborgenen Rang als Rechtsstaat. Die Stiftungen sind also eines seiner Erscheinungsbilder in der Gesellschaft. Indem so dem Rechtsstaat das um der Gesundung aller öffentlichen Verhältnisse wil-

len so dringend erforderliche Vertrauen der Rechts- und Zeitgenossen in neuer Weise zufließt, offenbart aber auch die aus der Rechtsordnung hervorgehende Stiftung ganz neue Qualitäten, die weit in alle öffentlichen Verhältnisse hinein zu wirken bestimmt sind. Dadurch, daß die Organe selbständiger und unabhängiger Stiftungen allein dem Satzungsauftrag folgen, zeigen sie sich als Träger eines Amtes, das ganz in der Zivilrechtsordnung begründet ist. Je mehr dabei, wie in Funktionsträgerstiftungen, alles auf ein zweckhaft gestaltendes Wirken der Stiftungsorgane selbst ankommt, um so deutlicher tritt diese einzigartige Verbindung von Rechtsordnung und freiem Geistesleben in Erscheinung. Das Stiftungswesen und die dieses tragende allgemeine Rechtsordnung können somit aus dem Geist der echten Funktionsträgerstiftung heraus neue Gestaltungsimpulse erfahren.

5. Aus gegebener Veranlassung ist die Schaffung eines Komplexes selbständiger, voneinander unabhängiger Stiftungen angeregt worden mit dem ausschließlichen Zweck der gänzlich vorurteilslosen und möglichst umfassenden, vielschichtig tiefgründigen Erfassung, systematischen Ordnung und berichtsmäßigen Darstellung aller irgendwie in den breitesten Bevölkerungskreisen lebendigen Vorstellungen vom Bild und Wesen des Menschen, insbesondere in seinen eigenen Begegnungen mit Konflikten im Privat-, Strafrecht und in der öffentlichen Daseinsvorsorge.

Seminar für freiheitliche Ordnung
der Wirtschaft, des Staates und der Kultur e. V.

29. Tagung

Für 1973 ist die Sommertagung des Seminars für freiheitliche Ordnung vom 21. bis 30. Juli in Herrsching am Ammersee vorgesehen.

Vorläufiges Thema:

Der dritte Weg

Marksteine und Zielgedanken zur Überwindung privater und kollektiver Macht

---

Bitte merken Sie den Termin jetzt schon vor und machen Sie auch Ihre Freunde auf die Tagung aufmerksam.

Zahlen aus der Volkswirtschaft

zusammengestellt von Diederich Römheld

Zeitpunkt oder Zeitraum	Bargeldumlauf[1]	Preisindices[2] Grundstoffe	Einzelhandelspreise	Lebenshaltung[4]	Handelsbilanz +Exportüberschuß	Arbeitsmarkt offene Stellen	Arbeitslose
	ME/JE Mio.DM	MD/JD[6] 1958-100	MM/JI 1958-100[5]	MM/JD 1962-100	MS/JS Mio.DM	ME/JD Tsd.	ME/JD Tsd.
1967	31 574	104,0	120	114,4	+16 862	301,9	465,9
1968	32 499	100,7	107,1	116,1	+18 372	498,2	312,7
1969	34 617	101,9	108,7	119,3	+15 584	754,7	175,5
1970	36 480	104,3	112,5	123,7	+15 670	792,0	140,7
1971	39 494	105,2	118,0	130,5	+15 892	641,2	196,5
10/71	38 650	105,2	119,1	132,0	+ 1 530	570,1	170,1
11/71	39 790	105,2	119,7	132,5	+ 937	492,5	208,0
12/71	39 494	105,6	120,1	133,1	+ 1 870	438,0	269,8
1/72	38 500	105,8	121,1	134,3	+ 1 069	460,7	375,6
2/72	38 421	106,5	121,7	135,0	+ 1 760	501,6	369,0
3/72	40 247	107,1	122,3	135,6	+ 1 679	536,3	268,3
4/72	40 540	107,3	122,5	135,9	+ 1 358	554,9	231,2
5/72	40 516	107,9	122,7	136,5	+ 1 315	576,6	208,3
6/72	42 379	108,3	123,3	137,4	+ 1 235	600,8	190,2
7/72	43 121	108,5	123,8	138,5	+ 1 622	600,8	196,8
8/72	42 656	109,4	123,6	138,5	+ 1 342v	596,2	198,3
9/72	42 722	110,1	125,0	140,0	f	593,6v	194,7v
10/72	f	f	f	140,6	f	558,4v	214,9v

MA, MM, ME, MS, MD Monats- }
JA, JM, JE, JS, JD Jahres- } -anfang, -mitte, -ende, -summe, -durchschnitt

f) Zahlen liegen noch nicht vor v) vorläufige Zahlen

Anmerkungen:

1) Die hier wiedergegebenen Zahlenfolgen sind noch nicht saisonbereinigt.

2) Bilanzzahlen der Deutschen Bundesbank, also ohne vom Bund aus ausgegebene Scheidemünzen und mit Kassenbeständen der Kreditinstitute sowie mit den im Ausland befindlichen deutschen Noten.

Der Bargeldumlauf M ist neben seiner Umschlagehäufigkeit U und dem Warenangebot Q ein wesentlicher Bestimmungsfaktor für das Preisniveau P: $MxU = QxP$ (FISHERsche Tauschgleichung).

3) Diese Indexzahlen geben nicht notwendig die Entwicklung des Preisniveaus P wieder, da sie jeweils nur einen kleinen Ausschnitt aus dem gesamten Warenangebot berücksichtigen.

4) 4-Personen-Arbeitnehmer-Haushalt mit mittlerem Einkommen des allein verdienenden aushaltsvorstandes.

5) Ab Mai 1968 ist 1962 das Bezugsjahr.

6) Ab 1969 ist 1962 das Bezugsjahr.

Quellen:

Ausweise, Monatsberichte und Geschäftsberichte der Deutschen Bundesbank, Frankfurt/Main; »Statistischer Wochendienst« des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden

2. Auflage

JENSEITS VON MACHT UND ANARCHIE

Die Sozialordnung der Freiheit
VON DR. HEINZ-HARTMUT VOGEL
1963 156 Seiten

WESTDEUTSCHER VERLAG
KÖLN UND OPLADEN

Broschiert DM 9.— Leinen DM 12.—

Bestellungen an:

SEMINAR FÜR FREIHEITLICHE ORDNUNG
der Wirtschaft, des Staates und der Kultur e. V.
7325 Eckwälden/Bad Boll
Boslerweg 11, Telefon 07164/2572

In Druck:*

Die Verwirklichung des Menschen im sozialen Organismus

sozialanthropologische Studien zum
Kultur-Rechts- und Wirtschaftsleben

Teil I Sozialanthropologie und Phänomenologie der Wirtschaft

1. Die Arbeit — 2. Die Grundlagen der Wirtschaft — 3. Funktionen der Wirtschaft — 4. Die Wirtschaftskrisen — 5. Geschichtliche Beispiele zu Inflation und Deflation — 6. Die Wirtschaft in ihren sozialen Verflechtungen — 7. Motive zur Geschichte des Geld- und Bodenzinses — 8. Die Verwirklichung des Menschen im Wirtschaftsleben

Teil II Betrachtungen zur Kultur-, Rechts- und Sozialgeschichte

1. Zur Kulturanthropologie — 2. Die orientalischen Hochkulturen — 3. Die Geburt Europas — 4. Die keltogermanische Epoche — 5. Das Früh- und Hochmittelalter — 6. Das Spätmittelalter — 7. Die sozialen Kämpfe des 16. Jahrhunderts — 8. Die Neuzeit — 9. Das soziale Kunstwerk, die Antwort des mitteleuropäischen Geisteslebens auf die französische Revolution — 10. Der Kampf und die Freiheit

Teil III Die Sozialordnung der Freiheit

1. Die Ichorganisation des Menschen. Erkenntniswissenschaftliche Vorbetrachtungen — 2. Das Geistesleben — 3. Die Verwirklichung des Menschen im sozialen Organismus

---

* Auslieferung Frühjahr 1973. Subskription ist vorgesehen. Interessenten wenden sich bitte an die Verlagsauslieferung Martin Sandkühler, 7 Stuttgart 1, Rotenbergstraße 25, oder an das Seminar für freiheitliche Ordnung, 7325 Eckwälden/Bad Boll, Boslerweg 11.

Die Mitarbeiter dieses Heftes:

Heinz Hartmut Vogel, Dr. med., Bad Boll
Erwin Stein, Prof. Dr. jur., Kultusminister a. D., Bundesverfassungsrichter a. D., 6301 Annerod bei Gießen, Bergstraße 6
Hans-Ullrich Gallwas, Prof. Dr. jur., Universität München
Paul Ludwig Weinacht, Dr. phil., Dozent für politische Wissenschaft an der Pädagogischen Hochschule Freiburg
Georg Strickrodt, Prof. Dr. jur., Finanzminister a. D., Ordinarius für öffentliches Recht, Hochschule Darmstadt
Diederich Römheld, Dipl.-Kaufmann, ZDF Mainz
Lothar Vogel, Dr. med., Ulm, Römerstraße 97

Vorankündigung für Heft 101/1 1973

Herbert Hensel: Zur Autonomie des Menschen
— Ein menschenkundlich-physiologischer Beitrag —

Lothar Vogel: Vom Wesen des Menschen
— Seine stufenweise Integration in die Gesellschaft —

SEMINAR FÜR FREIHEITLICHE ORDNUNG
der Wirtschaft, des Staates und der Kultur e. V.
7325 Eckwälden/Bad Boll · Boslerweg 11 · Telefon 07164 / 2572

Gesamt-Inhaltsverzeichnis
FRAGEN DER FREIHEIT

Beiträge zur freiheitlichen Ordnung von Kultur, Staat und Wirtschaft
Herausgegeben vom Seminar für freiheitliche Ordnung e.V., 7325 Eckwälden/Bad Boll

Heft 1—100

A. Chronologisches Heftverzeichnis
B. Systematisch-sachliche Inhaltsübersicht
C. Verzeichnis der Hefte mit Schwerpunktthemen
D. Autorenverzeichnis
E. Anmerkungen zu den Autoren der Schriftenreihe

A. Chronologisches Heftverzeichnis

Jahr	*Hefte*
1957	1–3
1958	4–7
1959	8–13
1960	14–18/19
1961	20–25
1962	26–31
1963	32–36
1964	37–42
1965	43–47/48
1966	49–56/57
1967	58–64/65
1968	66/67–72
1969	73/74–79
1970	80–85
1971	86–92/93
1972	94–99/100

B. Systematisch- sachliche Inhaltsübersicht

I. Zur Schriftenreihe »Fragen der Freiheit«

II. Die Idee der Freiheit
(Philosophie, Denken und Erkennen, Anthropologie, Sozialanthropologie und Soziologie, Methodik des sozialwissenschaftlichen Denkens, Geistesgeschichte)
– Goetheanismus –

III. Freiheit und Gerechtigkeit: der Soziale Organismus und die Interdependenz der Ordnungen

IV. Das Kulturleben
1. Die Kulturordnung
2. Die Schule und das Schulrecht
3. Die Hochschule
4. Die Bildungsplanung, der Strukturplan für das Deutsche Bildungswesen

V. Das Gemeinwesen: Recht und Rechtsordnung, Staat, Verfassung

VI. Die Wirtschaft
1. Die Wirtschaftsordnung
2. Geld, Währungsordnung und Konjunktur
3. Der Boden und die Neugestaltung des Bodenrechts
4. Das Arbeitsverhältnis und die Partnerschaft in der Wirtschaft

VII. Die Politische Gemeinschaftskunde: eine Skizze für die Berufsschule

VIII. Auseinandersetzung mit dem Marxismus

IX. Politik

X. Umweltprobleme

XI. Forumsgespräche

XII. Tagungen und Kolloquien

XIII. Gedenktage und Biographisches

XIV. In memoriam

XV. Buchbesprechungen

XVI. Verschiedenes

I. Zur Schriftenreihe »Fragen der Freiheit«

Diether Vogel	An die Sich-verantwortlich-Fühlenden	4
	Die Freiheitsfrage An die Leser der Fragen der Freiheit	17
Diether Vogel	Neue Wege freiheitlicher Politik Die gegenwärtige Situation der freiheitlichen Bewegung und ihre Chance	25
Heinz Hartmut Vogel	Gedanken zum 5jährigen Bestehen der Schriftenreihe »Fragen der Freiheit« (Pfingsten 1962)	28
Heinz Hartmut Vogel	Zum 50. Erscheinen von »Fragen der Freiheit« (Ostern 1966)	50
Paul Heinrich Diehl	Freiheitliche Ordnung Aus einem Brief	49
Paul Heinrich Diehl	Freiheit, die ich meine	50
Alois Dorfner	Glückwunsch aus Österreich	50
Friedrich Salzmann	Zukunftsglaube	50
Werner Schmid	Die Unteilbare Freiheit	50
Otto Lautenbach	Idee und Wirklichkeit der Schule der Freiheit	64/65
Lothar Vogel	Eine Schule der Freiheit	70
Heinz Hartmut Vogel	Fragen unserer Zeit	99/100
Lothar Vogel	Zum 100 Erscheinen der Schriftenreihe »Fragen der Freiheit«	

II. Die Idee der Freiheit

Philosophie, Denken und Erkennen, Anthropologie, Sozialanthropologie und Soziologie, Methodik des sozialwissenschaftlichen Denkens, Geistesgeschichte

Diether Vogel	Bewußtseinsstufen des Menschen	3
Diether Vogel	Denkmethode und Sozialpolitik, Induktion oder Deduktion?	5
Fritz Götte	Die Würde des Menschen ist unanastastbar Einige bisher übersehene Konsequenzen aus den Grundrechten der westdeutschen Verfassung	6
Diether Vogel	Freiheit – Illusion oder Wirklichkeit?	7
Diether Vogel	Die neue Weltmacht	7
Diether Vogel	Tendenzen und Probleme der gegenwärtigen Geschichtsperiode	9
Heinz Hartmut Vogel	Die Verantwortung der Soziologie I. Das Problem, II. Freiheitliche Ordnung oder Masssengesellschaft?, III. Die Ordnung der Herrschaftslosigkeit, IV. Das Bildungswesen in der freiheitlichen Gesamtordnung	10

Diether Vogel	Der Ursprung des Geldes im Mythos	11
Irene Lauer	Die Grundfragen der abendländischen Philosophie bei Aristoteles	13
Friedrich Wilhelm Joseph Schelling	Das Systemprogramm des deutschen Idealismus (1796)	17
	Die Freiheitsfrage	17
	An die Leser der Fragen der Freiheit	
Diether Vogel	Die Idee des Abendlandes	18/19
Lothar Vogel	Individualität und Sozialerkenntnis	20
Diether Vogel	Der Goetheanismus unserer Zeit	20
Volker Erbes	Das Gesetz von Polarität und Steigerung, angewandt in der Gemeinschaftskunde	20, 21
Lothar Vogel	Das Primat der Kultur im sozialen Organismus	23
Lothar Vogel	Vom Wesen der Arbeit	25
	Eine sozialpädagogische Studie	
Diether Vogel	Der Ich-Philosoph	27
Diether Vogel	Die Idee der Gerechtigkeit bei Thomas von Aquin	29
Heinz Hartmut Vogel	Was verstehen wir unter Freiheit?	31
Diether Vogel	Erkenntnisfrage – Schicksalsfrage	31
Lothar Vogel	Hoffnung auf die Erhaltung der Freiheit in der Welt	36
Diether Vogel	Die zentrale Idee der abendländischen Kultur	37
Hermann Bauer	Phänomenologie des Erkennens (I.)	37
Heinz Hartmut Vogel	Individualismus, Kollektivismus und freie Gemeinschaftsbildung	40
Berthold Wulf	Thomas von Aquino und der Kampf um die Wirklichkeit der Ideen	41
Thomas Mies	Was heißt Philosophieren?	41
	Was Philosophie nach Thomas von Aquin zu leisten imstande ist, und inwiefern die Ordnung der Gesellschaft auf diese Leistung angewiesen ist	
Berthold Wulf	Aristoteles und der Kampf um das Denken des Seins	43
Lothar Vogel	Die Unteilbarkeit der Freiheit	45/46
Heinz Hartmut Vogel	Die Unteilbarkeit der Freiheit	47/48
Diether Vogel	Die Gegenwartsprobleme im Lichte der neueren Geschichte	47/48
Claus Plücken	Das Menschenbild des dialektischen Materialismus	47/48
Volker Erbes	Rechtsphilosophie in neuer Sicht	49

Diether Vogel	Die freiheitliche Ordnung von Kultur, Staat und Wirtschaft als Konsequenz der abendländischen Geistesströmung Eine sozialphilosophische Betrachtung	50
Fritz Penserot	Was ist Wahrheit? Aus einer Korrespondenz	50
Diether Vogel	Das Wesen der Verfassung	54/55
Hermann Bauer	Phänomenologie des Erkennens (II)	56/57
Diether Vogel	Ohne Erkenntnissicherheit keine menschenwürdige soziale Ordnung	56/57
Anton Henneka	Das Wesen des Naturrechts	58
Fritz Penserot	Ein Briefwechsel	59
Fritz Penserot	Christlicher Pluralismus? Zu einem Aufsatz von Karl Korn in der FAZ vom 9. 5. 1967	60/61
Heinz Hartmut Vogel	Denken und Erkennen als Wesensgrundlagen der menschlichen Gemeinschaft	62/63
Rainer Junghans	Mit Phrasen leben Eine Betrachtung über den notwendigen Mut zum Wahrhaftigen im sozialen Leben	62/63
Fritz Penserot	Wozu Erkenntnistheorie?	64/65
Will Noebe	Erkennen und Handeln	64/65
Hedwig Greiner	Der dreigliedrige Mensch Morphologische Grundlagen einer allgemeinen Menschenkunde (Buchbesprechung)	66/67
Romano Guardini	Pluralismus und Entscheidung	68
Lothar Vogel	Über die geistigen Grundlagen der Sozialen Bewegung	69
Diether Vogel	Die Kulturkrisis als Bewußtseinsproblem	69
Heinz Hartmut Vogel	Vor sozialen Entscheidungen Die Studentenunruhen und die bürgerliche Welt	70
Lothar Vogel	Eine Schule der Freiheit	70
Hermann Bauer	Die geistigen Hintergründe der Jugendunruhen und die Wissenschaft	71
Hans Roos	Idee und Wirklichkeit Betrachtungen zur Erkenntnistheorie	72
Peter Weinbrenner	Das Dilemma der deutschen Soziologie Bemerkungen zum 16. Deutschen Soziologentag 1966	73/74
Lothar Vogel	Die Wissenschaft und die gefährdete Welt Naturvernichtende oder naturaufbauende Wissenschaft — der Mensch als Träger der Verantwortung	90
Maurice Martin	Menschenbild und Erziehungssystem	91
Wolfgang v. Wartburg	Unsere Gesellschaft bedarf einer Wertordnung	92/93

Lothar Vogel Zur Menschenkunde des Kleinkindes – und die Problematik der Vorschule 92/93
Ernst Winkler Demokratie und Autonomie 94
Lothar Vogel Der Mensch das autonome Wesen 95
Hugo Staudinger Wissenschaft und Fortschritt 97
Herbert Hensel Zur Autonomie des Menschen 101
Ein menschenkundlich-physiologischer Beitrag
Lothar Vogel Vom Wesen des Menschen 101

III. Freiheit und Gerechtigkeit

Der Soziale Organismus und die Interdependenz der Ordnungen

Diether Vogel Über die Systemgerechtigkeit zwischen Kultur, Staat und Wirtschaft in der Demokratie 4
Eckhard Behrens Die funktionalen Zusammenhänge in der sozialen Gesamtordnung 7
Heinz Hartmut Vogel Die Verantwortung der Soziologie 10
Eckhard Behrens Was ist äußere Freiheit des Menschen, und wie verwirklicht man sie? 13
Werner Schmid Staat – Wirtschaft – Erziehung 15
Das Wesen des Staates — Die Urformen der Wirtschaft — Das Ziel der Erziehung
Lothar Vogel Das Primat der Kultur im sozialen Organismus 23
Diether Vogel Neue Wege freiheitlicher Politik 25
Die gegenwärtige Situation der freiheitlichen Bewegung und ihre Chance
Fritz Penserot Was verstehen wir unter »freiheitlicher Ordnung« von Wirtschaft, Staat und Kultur, und wodurch ist diese freiheitliche Ordnung funktionsfähig? 26
Diether Vogel Die Idee der Gerechtigkeit bei Thomas von Aquin 29
Heinz Hartmut Vogel Das Arbeitsverhältnis als betrieblich-ökonomisches, sozialrechtliches und ordnungspolitisches Problem 32
Heinz Peter Neumann Grundgesetz und freiheitliche Ordnung von Wirtschaft, Staat und Kultur 33
Eckhard Behrens Versuch über einige theoretische Grundlagen der Schulpolitik 34
Heinz Hartmut Vogel Jenseits von Macht und Anarchie – die Sozialordnung der Freiheit 35
Otto Lautenbach Aus dem Manifest der Freiheit und der sozialen Gerechtigkeit 39

Heinz Hartmut Vogel	Individualismus, Kollektivismus und freie Gemeinschaftsbildung	40
Lothar Vogel	Der Stil der freiheitlichen Gemeinschaftsordnung	44
Paul Heinrich Diehl	Jenseits von Macht und Anarchie	45/46
Diether Vogel	Die Gegenwartsprobleme im Lichte der neueren Geschichte	47/48
Diether Vogel	Die freiheitliche Ordnung von Kultur, Staat und Wirtschaft als Konsequenz der abendländischen Geistesströmung Eine sozialphilosophische Betrachtung	50
Diether Vogel	Das Wesen der Verfassung	54/55
Diether Vogel	Ohne Erkenntnissicherheit keine menschenwürdige soziale Ordnung	56/57
Fritz Penserot	Ein Briefwechsel	59
Lothar Vogel	50 Jahre Soziale Dreigliederung	60/61
Fritz Penserot	Freiheitliche Ordnung von Kultur, Staat und Wirtschaft	60/61
Paul Heinrich Diehl	Machtpolitik oder Strukturpolitik?	64/65
Heinz Hartmut Vogel	Die Kulturordnung als Ursprung und Ziel der Sozialordnung	70
Jobst v. Heynitz	Die Theorie des freiheitlichen Sozialismus	73/74
Fritz Penserot	Apercus zum Problem der autoritären Strukturen und ihrer Überwindung im Bildungswesen und in der Wirtschaft	73/74
Fritz Penserot	Probleme unserer Gesellschaftsordnung	77
Fritz Penserot	Freiheitlicher Sozialismus — aber wie? Eine Diskussion mit der Neuen Linken	79
Heinz Hartmut Vogel	Begleitwort zur 2. Auflage des Buches »Jenseits von Macht und Anarchie«	83/84
Ota Sik	Marktwirtschaft ohne Kapitalismus	87/88
Eckhard Behrens	Marktwirtschaft ohne Kapitalismus Korreferat	87/88
Ernst Winkler	Schwerpunkte einer geistigen Auseinandersetzung Anregungen zur Diskussion über die Referate von O. Sik und E. Behrens	87/88
Ota Sik	Freiheitlicher Sozialismus	89
Ernst Winkler	Demokratie und Autonomie	94
Heinz Hartmut Vogel	Die Gesellschaft im Zielkonflikt zwischen wirtschaftlicher Expansion und menschlicher Entfaltung	97
Heinz Hartmut Vogel	Die Finanzierung freier kultureller Einrichtungen	98

Goetheanismus

Diether Vogel	Das Trinitätsgesetz im Lichte von Goethes Märchen von der grünen Schlange und der schönen Lilie	16
Lothar Vogel	Goethes Kunstanschauung	17
Diether Vogel	Über die Goetheanistische Erkenntnismethode	21
Diether Vogel	Der Mensch im Lichte der Goetheanistischen Erkenntnismethode	22
Lothar Vogel	Stufen der Goetheschen Erkenntnisart	31
Friedrich Wilhelm Josef v. Schelling	Auf Goethe (1832)	60/61
Diether Vogel	Das Trinitätsgesetz im Lichte der Goetheschen Denkung	78

IV. Das Kulturleben

1. Die Kulturordnung

Diether Vogel	Gedanken zur freien Erwachsenenbildung	1
Friedrich Salzmann, Lothar Vogel, Diether Vogel	Die Krisis des Erziehungswesens	1
Diether Vogel, Lothar Vogel, Heinz Hartmut Vogel	Freiheit der Kultur Eine dringende Forderung der Gegenwart	1
Diether Vogel	Die Stellung der Bildung in der neuen Sozialstruktur Zugleich Kommentar zu einem Aufsatz von Hellmut Becker in der FAZ vom 14. 3. 57: Bildung in der modernen Industriegesellschaft	2
Heinz Hartmut Vogel	Ungehinderter Zugang für alle zu den Bildungsgütern	3
Diether Vogel	Forderungen an unser Bildungssystem Gedanken zu einem gleichnamigen Aufsatz von Hellmut Becker im Merkur, Heft 10/1957	4
Heinz Hartmut Vogel	Staatliche oder freie Erziehung?	5
Heinz Hartmut Vogel	Über Notwendigkeit und Möglichkeit einer freien Erziehung	6
Diether Vogel	Freiheit, Bindung und Organisation im deutschen Bildungswesen Gedanken zu dem Aufsatz von Hellmut Becker in Heft 12/1958 des Merkur	8

Heinz Hartmut Vogel	Das Bildungswesen in der freiheitlichen Gesamtordnung Die Verantwortung der Soziologie, Teil IV	10
Eckhard Behrens *Volker Wagmann*	Zentral geplantes Kulturleben Die Problematik des gegenwärtigen Schul- und Erziehungswesens	11 12
Heinz Hartmut Vogel *Lothar Vogel*	Bildungsplan oder freie Erziehung? Freiheit der Erziehung, Freiheit der Kultur	12 13
Heinz Hartmut Vogel	Das Elternrecht und das deutsche Bildungswesen Eine ordnungspolitische Studie	23
Eckhard Behrens	Der Föderalismus und das deutsche Bildungswesen Eine ordnungspolitische Studie	23
Heinz Hartmut Vogel	Wer erzieht unsere Kinder Freiheit und Planung im Bildungswesen	23
Lothar Vogel	Das Primat der Kultur im Sozialen Organismus	23
Guglielmo Ferrero	Staatliches Bildungswesen	24
Eckhard Behrens	Freiheit der Erziehung und Kultureinheit — Brief an einen Soziologen —	25
Ernst Winkler	Grundsätze des freien Kulturlebens	25
Eckhard Behrens	Die Kulturpolitik in den Wahlprogrammen	25
Ralf Dahrendorf	Starre und Offenheit im deutschen Bildungswesen	30
Hermann Hummel	Die Erziehung zum Menschen – ein Naturrecht des Kindes	40
Heinz Hartmut Vogel	Das Menschenbild als Inhalt der naturrechtlichen Forderung nach kultureller Freiheit	42
Heinz Hartmut Vogel	Die Kulturordnung als Ursprung und Ziel der Sozialordnung	70
Heinz Hartmut Vogel	Zur gegenwärtigen kulturpolitischen Situation	73/74
Fritz Penserot	Apercus zum Problem der autoritären Strukturen und ihrer Überwindung im Bildungswesen und in der Wirtschaft	73/74
Heinz Hartmut Vogel	Woran scheiterte die Bildungsreform? Ein Beitrag zur Soziologie des Berechtigungswesens	75
Peter Weinbrenner	FDP ohne Bildungskonzeption Bemerkungen zu einer Tagung der Friedrich-Naumann-Stiftung	82
Eckhard Behrens	Zentrale Planung oder Wettbewerb im Bildungswesen?	84

Friedrich Salzmann Daß Mißverständnis des staatlichen Bildungsmonopols 84
Eckhard Behrens Mitbestimmung in Bildungsinstitutionen 85
Maurice Martin Menschenbild und Bildungssystem 91
Eckhard Behrens Bürgerinitiative und Teilhabe 91
Eine Auseinandersetzung mit der Bildungsplanung
Felix Messerschmid Öffentliche Verantwortung und freie Initiative 95
Heinz Hartmut Vogel Die Finanzierung freier kultureller Einrichtungen 98
Georg Strickrodt Die Stiftung als Erscheinungsbild der Rechtsordnung 99/100

IV. Das Kulturleben

2. Die Schule und das Schulrecht

Friedrich Salzmann Schule und Staat 2
Werner Schmid Die Schule als Politikum 2
Heinz Hartmut Vogel Grundgesetz und Schulrecht 8
Grundzüge eines demokratischen Schulwesens.
Andreas Papendieck Apercus zur Entstehungsgeschichte des Art. 7 des Grundgesetzes 8
Silvio Gesell Zehn Millionen Schulprogramme 10
Zeitschrift Evolution Sieben Thesen ans Portal der öffentlichen Schule 11
Eckhard Behrens Ein weiterer Beitrag – pro 11
Zeitschrift Evolution Schulrechtsdebatte 12, 13
Alexander Meier-Lenoir Grundgesetz und Schule 14
Hans Bernoulli Schulpflicht? 14
Heinz Hartmut Vogel Das Elternrecht und die Freiheit der Lehre 14
Eine verfassungsrechtliche Studie
Zeitschrift Evolution Schulrechtsdebatte 14, 16, 17, 18/19
Eckhard Behrens Elternrecht und staatliche Subventionierung der Erziehung an freien Schulen 21
Irene Lauer Die Finanzierung freier Schulen 22
Andreas Papendieck Die Einführung der Reifeprüfung 26
Heinz Hartmut Vogel Aus einem Brief – betreffend Schulpolitik 29
Hans Ulrich Gallwas Die Privatschulfreiheit im Bonner Grundgesetz 34
Eckhard Behrens Versuch über einige theoretische Grundlagen der Schulpolitik 34

Erwin Stein	Mitbeteiligung der Eltern im Schulwesen ...	35
	Kritische Bemerkungen zum baden-württembergischen Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung und Ordnung des Schulwesens	
Eckhard Behrens	Problematik der staatlichen Anerkennung von Privatschulen vor dem Bundesverfassungsgericht	42
	Zum Anspruch freier Schulen auf eigene Prüfungen	
Hermann Hummel	Das richterliche Prüfungsrecht	47/48
Fritz Penserot	Apercus zum Schulproblem	51
Dokumentation	Begabtenförderung und Privatschulgarantie .	66/67
	Ein verfassungsrechtliches Verfahren in Dokumenten	
Peter Weinbrenner	Die Schule der Demokratie und die Demokratisierung des Erziehungswesens	72
Heinz Hartmut Vogel	50 Jahre Freie Waldorfschule	73/74
	Die Bedeutung der Waldorfschulbewegung	
Fritz Penserot	Apercus zum Problem der autoritären Strukturen und ihrer Überwindung im Bildungswesen und in der Wirtschaft	73/74
Giselher Hauptmann	Die freie Schule – die Schule der Zukunft ..	79
Erwin Stein	Das Mitbestimmungsrecht der Eltern und die staatliche Schulaufsicht	79
Hans Walter Erbe	Die Freie Schule als schulpolitisches Modell .	82
Hans Ulrich Gallwas	Die Privatschule im bayerischen Bildungswesen	82
Eckhard Behrens	Zum numerus clausus	82
Willi Geiger	Funktion und Chance der Freien Schule	84
Horst Rumpf	Lehrer – oder Unterrichtsbeamter?	85
Eckhard Behrens	Autonomie und Wettbewerb	85
Heinz Hartmut Vogel	Der erste Kongreß der Verbände gemeinnütziger Schulen in freier Trägerschaft ..	91, 92/93
	Thema: Öffentliche Verantwortung und freie Initiative	
Johann Peter Vogel	Aus Einleitung und Schlußwort der Abschlußveranstaltung des Kongresses der Verbände gemeinnütziger Schulen in freier Trägerschaft am 3. 10. 1971 in Frankfurt	91
Marion Spitta	Thema: Vorschule	91
Red.	Schweizerische Vereinigung für ein freiheitliches Erziehungswesen	91
Paul Ludwig Weinacht	Kann das Schulwesen sich selbst verwalten? .	92/93
	Mit Diskussionsbeiträgen	
Lothar Vogel	Zur Menschenkunde des Kleinkindes – und die Problematik der Vorschule	92/93

Hans Walter Erbe — Wie öffentlich ist die öffentliche Schule? 92/93
Hermann Bauer — Die soziale Problematik der Vorverlegung des Einschulungsalters 92/93
Heinz Hartmut Vogel — Abschied vom Pennälerdenken 94
Hans Ullrich Gallwas — Die Rechtsstellung der Privatschulen im Prüfungs- und Berechtigungswesen in der Sicht des Grundgesetzes 96
Robert S. Ryf — Curriculumreform konkret 96
Johannes Flügge — Schulmitbestimmung und rechtsverbindliche Schulverantwortung 98
Johann Peter Vogel — Der Bildungsgutschein – eine Alternative der Bildungsfinanzierung 98
Heinz Hartmut Vogel — Die Finanzierung freier kultureller Einrichtungen 98

IV. Das Kulturleben
3. Die Hochschule

Heinz Hartmut Vogel — Die Hochschule im Konflikt mit der staatlichen Kulturhoheit 79
Offener Brief an die Professoren und Studierenden an den Universitäten und Hochschulen von Baden-Württemberg
Eckhard Behrens — Autonomie und Wettbewerb 85
Ein Leserbrief an die FAZ zu dem Artikel »Wider die Hochschulautonomie« —
Heinz Hartmut Vogel — Zur Krise der Universität 91
Ansätze zu ihrer Überwindung
Burkhard Wellmann — Zur Demokratisierung der Bildungs- und Ausbildungsgänge 91
Heinz Hartmut Vogel — Leserbrief an die FAZ zum Thema »Demokratie und Hochschule« 94
Detlef Böhm — Muß der Staat das Hochschulmonopol haben? 95
Harvard-University — Stellungnahme zum Problem der Unabhängigkeit der Universität von ihren Geldgebern .. 95
Paul Ludwig Weihnacht — Thesen für eine nichtstaatliche Universität .. 95
Detlef Böhm — Occidentkolleg – Modell für eine staatsfreie Hochschule 96
Johann Peter Vogel — Der Bildungsgutschein – eine Alternative der Bildungsfinanzierung 98
Heinz Hartmut Vogel — Zur Finanzierung freier kultureller Einrichtungen 98
Erwin Stein — Freie Universität und Verfassung 99/100

Hans Ulrich Gallwas Universität und Gesellschaft 99/100
Paul Ludwig Weinacht Freie Universität
und Gesellschaft 99/100
Kann die Hochschule frei sein?

IV. Das Kulturleben
4. Die Bildungsplanung – der Strukturplan für das Deutsche Bildungswesen

Heinz Hartmut Vogel Stellungnahme zu den Empfehlungen des Deutschen Bildungsrates zur Neugestaltung der Abschlüsse im Sekundarschulwesen 76
Eckhard Behrens Strukturplan und Bildungsbericht 84
Eine ordnungspolitische Kritik der Vorverlegung des Einschulungsalters und des Berechtigungswesens
Hermann Bauer Kritik am Strukturplan
aus der Sicht des Pädagogen 84
Eckhard Behrens Zentrale Planung oder Wettbewerb
im Bildungswesen? 84
Theo Fruhmann Auf dem Wege zum marxistischen
Erziehungsstaat? 85
Zum Großen Hessenplan, Schulentwicklungsplan I
Lothar Vogel Eine Denkschrift zu den Empfehlungen zur Neugestaltung der Abschlüsse
im Sekundarschulwesen 85
Hermann Bauer Empfehlungen des Deutschen Bildungsrates zur Neugestaltung der Abschlüsse
im Sekundarschulewesen 85
Auswirkungen auf Freie Schulen
Eckhard Behrens Bürgerinitiative und Teilhabe 91
Eine Auseinandersetzung mit der Bildungsplanung

V. Das Gemeinwesen
Recht und Rechtsordnung, Staat, Verfassung

Diether Vogel Erlaubt die demokratische Staatsform
die Lösung sozialer Fragen? 4
Fritz Götte »Die Würde des Menschen ist unantastbar« 6
Einige bisher übersehene Konsequenzen aus den Grundrechten der westdeutschen Verfassung

Heinz Hartmut Vogel	Grundgesetz und Schulrecht	8
Andreas Papendieck	Apercus zur Entstehungsgeschichte des Art. 7 des Grundgesetzes	8
Eckhard Behrens	Möglichkeiten einer evolutionären Umgestaltung unserer Sozialordnung Die Bedeutung der Verfassungsgerichtsbarkeit	8
Eckhard Behrens	Was ist die äußere Freiheit des Menschen, und wie verwirklicht man sie?	13
Ernst Winkler	Demokratie und Wirtschaftsordnung	13
Alexander Meier-Lenoir	Grundgesetz und Schule	14
Heinz Hartmut Vogel	Das Elternrecht und die Freiheit der Lehre. Eine verfassungsrechtliche Studie	14
Heinz Hartmut Vogel	Demokratie und Sozialversicherung	16
Eckhard Behrens	Der Föderalismus und das deutsche Bildungswesen Eine ordnungspolitische Studie	23
Diether Vogel	Neue Wege freiheitlicher Politik Die gegenwärtige Situation der freiheitlichen Bewegung und ihre Chance	25
G. und E. Küchenhoff	Grundrechte und Naturrecht	25
Heinz Peter Neumann	Grundgesetz und freiheitliche Ordnung von Wirtschaft, Staat und Kultur	33
Hans Ulrich Gallwas	Die Privatschulfreiheit im Bonner Grundgesetz	34
Eckhard Behrens	Arbeitsgemeinschaft für Verfassungsrecht	36
Diether Vogel	Über Verfassung und demokratische Volksvertretung	37
Erwin Stein	Über die Verantwortung des Gesetzgebers Wie sollen Gesetze aussehen?	42
Eckhard Behrens	Problematik der staatlichen Anerkennung von Privatschulen vor dem Bundesverfassungsgericht Zum Anspruch freier Schulen auf eigene Prüfungen	42
Heinz Hartmut Vogel	Das Menschenbild als Inhalt der naturrechtlichen Forderung nach kultureller Freiheit	42
Anton Henneka	Wesen und Organisation der Verfassungsgerichtsbarkeit des Bundes Anschließend Forumsgespräch	45/46
Rainer Junghans	Die Zukunft der Demokratie	47/48
Hermann Hummel	Das richterliche Prüfungsrecht	47/48
Fritz Penserot	Grundgesetz und Politik I.	47/48
Fritz Penserot	Grundgesetz und Politik II.	49

Peter Weinbrenner	15 Jahre Streit über die Wirtschaftsverfassung. Eine Analyse	49
Volker Erbes	Rechtsphilosophie in neuer Sicht	52/53
Paul Heinrich Diehl	Verfassung und Verfassungswirklichkeit	54/55
Diether Vogel	Das Wesen der Verfassung	54/55
Gawan Vogel	Verfassung und Wirtschaft	54/55
Erwin Stein	Wieviel Freiheit steht dem Bürger zu? Über das Verhältnis zwischen dem Einzelnen und der Gemeinschaft	56/57
Fritz Penserot	Grundgesetz und Politik	56/57
Anton Henneka	Das Wesen des Naturrechts	58
Fritz Penserot	Krisis der Demokratie?	62/63
Erwin Stein	Krisis der Demokratie?	64/65
Dokumentation	Begabtenförderung und Privatschulgarantie. Ein verfassungsrechtliches Verfahren in Dokumenten	66/67
Paul Heinrich Diehl	Wirkliche Demokratie – eine Utopie?	70
Erwin Stein	20 Jahre Grundgesetz	76
Erwin Stein	Zur Wandlung des Eigentumsbegriffs	86
Erwin Stein	Grundfragen des Umweltschutzrechts	90
Heinz Hartmut Vogel	Chancengleichheit in der freiheitlichen Demokratie	91
Ernst Winkler	Demokratie und Autonomie	94
Hans Buchheim	Auf dem Wege zum monopolisierten Gemeinwohl	94
Hans Buchheim	Was ist Politik – was Demokratie?	94
Heinz Peter Neumann	Demokratie und Bürgerteilhabe	94
Erwin Stein	Freie Universität und Verfassung	99/100
Georg Strickrodt	Die Stiftung als Erscheinungsbild der Rechtsordnung	99/100

VI. Die Wirtschaft

1. Die Wirtschaftsordnung

Ernst Winkler	Demokratie und Wirtschaftsordnung	13
Paul Heinrich Diehl	Über die sittliche Haltung im Wirtschaftsprozeß	26
Peter Weinbrenner	15 Jahre Streit über die Wirtschaftsverfassung – eine Analyse	49
Heinz Peter Neumann	Grundgesetz und Wirtschaftsordnung	52/53
Hans Hoffmann	Die Frage nach dem optimalen Wirtschaftssystem	52/53

Gawan Vogel	Verfassung und Wirtschaft	54/55
Kurt Oster	Die Enzyklika »Progressio Populorum« und die Wirtschaftsfrage	68
Peter Fey	Versuchung des Dirigismus	73/74
Peter Weinbrenner	Was heißt »sozial" in der Wirtschaft? Bemerkung zum Begriff der Sozialen Marktwirtschaft	75
Albert Laubi	Die Freiheitsfrage in den Wirtschaftsformen	77
Arthur Rich	Die heutige Eigentumspolitik in christlicher Sicht	83
Erwin Stein	Zur Wandlung des Eigentumsbegriffs	86
Ota Sik	Marktwirtschaft ohne Kapitalismus	87/88
Eckhard Behrens	Marktwirtschaft ohne Kapitalismus	87/88
Ernst Winkler	Überwindung der Entfremdung und Ausbeutung des Menschen Zugleich eine notwendige Auseinandersetzung mit Karl Marx	87/88
Lothar Vogel	Monopol und Eigentum	89
Alfred Rexroth	Die Unternehmer-Kooperation	95

VI. Die Wirtschaft
2. Geld, Währungsordnung und Konjunktur

Heinz Hartmut Vogel	Die funktionsfähige Währung	11
Peter Weinbrenner	Die Goldwährung	11
Diether Vogel	Der Ursprung des Geldes im Mythos	11
Fritz Penserot	Der 6. März 1961 Gedanken zur Aufwertungsdebatte	21
Volker Erbes	Das Gesetz von Polarität und Steigerung, angewandt in der Gemeinschaftskunde III. Das Geld	22
Paul Heinrich Diehl	Utopie oder Wirklichkeit? Zu: Karl Walker, Konjunkturpolitische Betrachtungen	24
Fritz Penserot	Ist Vollbeschäftigung bei zugleich fixen Wechselkursen und stabilem Geldwert möglich? Ein Brief	27
Fritz Penserot	Konjunkturpolitik am Scheideweg	28
Fritz Penserot	Der Schwarze Dienstag Ein sehr aktueller Brief	28
Fritz Penserot	Die Quadratur des Kreises? Betrachtungen zur konjunkturpolitischen Lage	29

H. G. Ritscher	Inflation oder Krise?	30
Fritz Penserot	Wo bleibt die Krise?	32
Ernst Winkler	Zur Konjunkturlehre	38
Wolfgang Frickhöffer	Zur Frage der Geldwertstabilität	39
Fritz Penserot	Zur Währungspolitik	39
Hermann Tietze	Haben wir das Problem der wirtschaftlichen Dauerkonjunktur gelöst?	41
Werner Zimmermann	Fixe oder flexible Wechselkurse?	43
Wilhelm Schulte	Beitrag zum Wechselkursproblem	54/55
Werner Zimmermann	Sicherung der Kaufkraft des Spargutes	56/57
L. Albert Hahn	Aus: Traktat über Währungsreform	56/57
Fritz Penserot	John Maynard Keynes	52/53
	Zum 20. Todestag	
	Nachtrag dazu	58
J. N. Eberhard	Die Keynesianische Revolution	58, 60/61
Bodo Steinmann	Sicherung der monetären Stabilität in der Wirtschaftsverfassung der Bundesrepublik	59
Hermann Tietze	Die gotische Münzordnung 1150–1450	62/63
Hans Hoffmann	Zur Abwertung des englischen Pfundes	64/65
Hans Hoffmann	Die Zweiteilung des Goldmarktes	68
—	»Vater, was ist eigentlich ein Dollar?«	68
Dietrich Römheld	Das Zinsproblem	68
v. K.	John Maynard Keynes und die noch unerfüllte Revolution der Volkswirtschaft	68
—	Die Ausbeutung durch die Zinswirtschaft	70
	Zahlen zum Nachdenken	
Franz Becher	Kommentar zu: Das Zinsproblem (Heft 68)	71
Fritz Penserot	Leserbrief an die FAZ	72
Hans Hoffmann	Ununterbrochene Serie von Währungskrisen	72
Eckhard Behrens	Über die schleichende Inflation	73/74
	Zur politischen Realisierung der nicht-kapitalistischen Marktwirtschaft	
Eckhard Behrens	Konjunkturstabilität durch leichte Inflation	75
	Eine Stellungnahme zu dem Aufsatz von Prof. H. Giersch »Stabilität durch Flexibilität?« (FAZ 22. 3. 1969)	
Eckhard Behrens	Feste oder freie Wechselkurse?	89
	Das Scheitern einer unvollkommenen Weltwährung	
Hans Hoffmann	Revolution oder Evolution im Wechselkurssektor der Währungspolitik?	89
Irvin Fisher	Die Brakteaten	89
Fritz Penserot	Kritischer Frühling 1971	89
	Betrachtungen zur Währungskrise	

Heinz Hartmut Vogel	Die Gesellschaft im Zielkonflikt zwischen wirtschaftlicher Expansion und menschlicher Entfaltung	97
Heinz Hartmut Vogel	Zur Theorie vom Wirtschaftswachstum	97
Heinz Hartmut Vogel	Die Grenzen des Wachstums	97
Heinz Hartmut Vogel	Die Finanzierung freier kultureller Einrichtungen	98

VI. Die Wirtschaft

3. Der Boden und die Neugestaltung des Bodenrechts

H. G. Ritscher	Merits and pitfalls in »Foreign Aid«	22
Alois Dorfner	Beitrag zur Bodenrechtsdiskussion	24
Ernst Knoll	Von der Grundrente und ihrer Heimholung	30
Eckhard Behrens	Lösung der Bodenfrage im Sinne des Privateigentums und der Sozialen Marktwirtschaft	38
Alois Dorfner	Die Dringlichkeit der Bodenordnung	45
Herbert K. R. Müller	Das Bodenproblem einst und jetzt I.	51
	II.	52/53
	III.	54/55
Herbert K. R. Müller	Echo auf: Das Bodenproblem einst und jetzt	58
Redaktion Fragen der Freiheit	Vollbeschäftigung schafft Gegenseitigkeit, Vollbeschäftigung erzeugt Grundrenten- und Bodenpreissteigerung	59
Herbert K. R. Müller	Bodenmonopol und Demokratie	64/65
Herbert K. R. Müller	Bodenwerte steigen um 100 Milliarden DM	68
Eckhard Behrens	Pflichtlektüre für Bodenreformer	68
	Heinrich Richard, Die Entfesselung der Wirtschaft	
Herbert K. R. Müller	Raumordnung und Bodenrecht	72
Herbert K. R. Müller	Gesellschaft – Raumordnung – Städtebau – Grund und Boden	73/74
Jobst v. Heynitz	Marktwirtschaft und Bodenordnung	76
Herber K. R. Müller	Das ungelöste Bodenproblem als Störungsfaktor in der Sozial- und Wirtschaftsordnung	80
Jobst v. Heynitz	Zum Entwurf des Städtebauförderungsgesetzes	80
	Ein Beitrag zu einem neuen Bodenrecht	
Alber Laubi	Das Bodenrecht in der Schweiz	83
Hans Hoffmann	Der Boden – nationalökonomisch dargestellt	83
Robert Matthias	Gangbare Wege zu einem sozialeren Bodenrecht	83
Herbert K. R. Müller	Wege zur Neuordnung des Bodenrechts	90
Jobst v. Heyniz	Fragen zum Bodenrecht	92/93

VI. Die Wirtschaft

4. Das Arbeitsverhältnis und die Partnerschaft in der Wirtschaft

Irene Lauer	Über Partnerschaft in der Wirtschaft	25
Eckhard Behrens	Partnerschaft	28
	Gedanken zur Neuordnung des Arbeitsverhältnisses	
Heinz Hartmut Vogel	Das Arbeitsverhältnis als betrieblich-ökonomisches, sozialrechtliches und ordnungspolitisches Problem	32
Eberhard Penserot	Gerechtigkeit im Arbeitsverhältnis	58
Fritz Penserot	Leserbrief an die FAZ	58
	Zu dem Aufsatz von Franz Böhm »Menschenwürde und Marktwirtschaft«, FAZ 3. 1. 1967	
Redaktion Fragen der Freiheit	Vollbeschäftigung schafft Gegenseitigkeit – Vollbeschäftigung erzeugt Grundrenten- und Bodenpreissteigerung	59
Eckhard Behrens	Mitbestimmung in Bildungsinstitutionen	85
Eckhard Behrens	Mitbestimmung und Marktwirtschaft	86
Karl Leitl	Mitbestimmung am Arbeitsplatz	89

VII. Die Politische Gemeinschaftskunde

Eine Skizze für die Berufsschule

Volker Erbes	Das Gesetz von Polarität und Steigerung, angewandt in der Gemeinschaftskunde. I. ..	20
	II. ..	21
	III. ..	22
Diether Vogel	Die Politische Gemeinschaftskunde	29
	Übersicht über die Lektionen	30
	Das Menschenbild. Die Bereiche des sozialen Lebens. Der Staat	30
	Das demokratische Recht. Die Gewaltenteilung. Aufbau des Staates und Funktion der staatlichen Einrichtungen	31
	Die Wirtschaft: Arbeitsteilung, Tauschmittel Geld, Zirkulation, Inflation und Deflation, Vollbeschäftigung	32
	Die Lenkung der Konjunktur. Die gerechte Verteilung des Sozialprodukts. Die Soziale Marktwirtschaft	33

Die Kultur. Die Kultur in der Demokratie.
Die Wissenschaft 35
Voraussetzung des Denkens. Die Kunst.
Die Religion. Die Bereiche des sozialen
Lebens und ihre Ordnung 36
Die Entwicklung der Sozialordnungen
in der Geschichte. Der Gottesstaat.
Die griechisch-römische Kultur.
Die Kultur der germanischen Völker:
Die Neuzeit 40
Das Zeitalter des Humanismus.
Die Renaissance. Die Reformation 41
Das Zeitalter des Fürstenabsolutismus
und die französische Revolution 42
Das 20. Jahrhundert 44

VIII. Auseinandersetzung mit dem Marxismus

Claus Plücken — Das Menschenbild des dialektischen Materialismus 47/48
Fritz Penserot — Freiheitlicher Sozialismus – aber wie? 79
Eine Diskussion mit der Neuen Linken
Ota Sik — Marktwirtschaft ohne Kapitalismus 87/88
Ernst Winkler — Überwindung von Entfremdung und Ausbeutung des Menschen 87/88
Zugleich eine notwendige Auseinandersetzung mit dem Marxismus
Ota Sik — Freiheitlicher Sozialismus 89
Heinz Peter Neumann — Zur geistigen Auseinandersetzung mit dem Marxismus 89
Die marxistische Politökonomie
Fritz Penserot — Warum sind sie »dagegen«, und warum für Karl Marx? 92/93
Ein Versuch über die Situation der Jugend und die Verantwortung der Bildungseinrichtungen
Fritz Penserot — Die falsche Prämisse 96

IX. Die Politik

Diether Vogel — An der Schwelle des Atomzeitalters 4
Redaktionsgemeinschaft Fragen der Freiheit — An die Sich-verantwortlich-Fühlenden 4

Eckhard Behrens	Möglichkeiten einer evolutionären Umgestaltung unserer Sozialordnung	8
	Die Bedeutung der Verfassungsgerichtsbarkeit	
Eckhard Behrens	Die freie Welt in der Sackgasse?	9
	Gedanken zum Kalten Krieg	
Lothar Vogel	Gedanken zum Tag der deutschen Einheit 1960	16
Heinz Hartmut Vogel	Demokratie und Sozialversicherung	16
Fritz Penserot	Der 6. März 1961	21
	Gedanken zur Aufwertungsdebatte	
Lothar Vogel	Der Ost-West-Gegensatz als Schicksal und Aufgabe	24
Diether Vogel	Neue Wege freiheitlicher Politik	25
	Die gegenwärtige Situation der freiheitlichen Bewegung und ihre Chance	
Eckhard Behrens	Die Kulturpolitik in den Wahlprogrammen	25
Fritz Penserot	Die Idee der Gerechtigkeit im Hinblick auf das Ost-West-Problem	29
Fritz Penserot	Koexistenz	30
Fritz Penserot	Wie soll es weitergehen?	33
Alexander Rüstow	Europas politisches Gewicht	33
Wolfgang Frickhöffer	Der Preis ist zu hoch	33
Fritz Penserot	Zur politischen Lage – Sommer 1963	35
Fritz Penserot	Grundsätze freiheitlicher Politik	43
Jürgen Eick	Sozialer Eintopf	44
Fritz Penserot	Politische Ortsbestimmung im Jahre 1965	45/46
Fritz Penserot	Grundgesetz und Politik I.	47/48
	II.	49
Fritz Penserot	Versöhnung mit dem Kommunismus?	52/53
Fritz Penserot	Grundgesetz und Politik	56/57
Fritz Penserot	Nach Kiesingers Regierungserklärung	56/57
Fritz Penserot	Der neue Kurs	58
Eckhard Behrens	Konkurrenz hinwegdefinieren?	59
	Zum Parteiengesetzentwurf	
Werner Zimmermann	Gedanken zum nahöstlichen Konflikt	60/61
Fritz Penserot	Krisis der Demokratie?	62/63
Erwin Stein	Krisis der Demokratie?	64/65
Heinz Hartmut Vogel	Vor sozialen Entscheidungen	70
	Die Studentenunruhen und die bürgerliche Welt	
Heinz Hartmut Vogel	Der freiheitliche Sozialismus	70
	Die Tragödie von Prag	
Fritz Penserot	Das Ende des Weltkommunismus	70
	Der sowjetische Überfall auf die Tschechoslowakei	

Oskar Mathias *Frh. v. Lepel*	Das politische Unbehagen der Studenten ..	71
Peter Fey	Versuchung des Dirigismus	73/74
Eckhard Behrens	Über die schleichende Inflation.	73/74
	Zur politischen Realisierung der nicht-kapitalistischen Marktwirtschaft	
Erwin Stein	20 Jahre Grundgesetz	76
Fritz Penserot	Probleme unserer Gesellschaftsordnung	77
Fritz Penserot	Freiheitlicher Sozialismus – aber wie?	79
	Eine Diskussion mit der Neuen Linken	
Fritz Penserot	Kontinuität und Erneuerung	79
	Zur Regierungserklärung von Bundeskanzler Willy Brandt	
Ota Sik	Offener Brief an die Prager Führung	80
Lothar Vogel	Zum Schicksal Biafras	80
	Weltmächte gegen Völkerrechte	
Heinz-Hartmut Vogel	Demokratie in der Bewährung	81
	Soziale Sicherheit in der liberalen Demokratie	81
Fritz Götte	Falsche Fronten	82
	Die Tragödie der Tschechoslowakei	
Peter Weinbrenner	FDP ohne Bildungskonzept	82
	Bemerkungen zu einer Bildungstagung der Friedrich-Naumann-Stiftung	
Fritz Penserot	Der Vertrag von Moskau 12. 8. 1970	85
Ota Sik	Freiheitlicher Sozialismus	89
Fritz Penserot	Kritischer Frühling 1971	89
	Betrachtungen zur Währungskrise	
Hans Buchheim	Auf dem Wege zum monopolisierten Gemeinwohl	94
Hans Buchheim	Was ist Politik – was ist Demokratie?	94
Heinz Peter Neumann	Demokratie und Bürgerteilhabe	94
Hans Ulrich Gallwas	Universität und Gesellschaft	99/100

X. Umweltprobleme

Erwin Stein	Grundfragen des Umweltschutzrechts	90
Emil Egli	Umweltveränderung – Umweltgefährdung ..	90
Lothar Vogel	Die Wissenschaft und die gefährdete Welt ..	90
	Naturvernichtende oder naturaufbauende Wissenschaft — der Mensch als Träger der Verantwortung	
Ulrich Seiler-Schumacher	Umweltschutz und zunehmende Industrialisierung	90

Herausgeber
Fragen der Freiheit
Heinz Hartmut Vogel
Die Zerstörung der Lebensumwelt durch hemmungsloses Wirtschaftswachstum 97
Die Gesellschaft im Zielkonflikt zwischen wirtschaftlicher Expansion und menschlicher Entfaltung 97

Heinz Hartmut Vogel
Die Grenzen des Wachstums 97

XI. Forumsgespräche

Der funktionsfähige soziale Organismus I .. 21
Der funktionsfähige soziale Organismus II .. 22
Neuordnung des Arbeitsverhältnisses durch betriebliche Partnerschaft I 32
Neuordnung des Arbeitsverhältnisses durch betriebliche Partnerschaft II 33
Abschließendes Forumsgespräch auf der 16. Tagung des Seminars 44
Die Verfassungsgerichtsbarkeit des Bundes .. 45/46
Über die Interdependenzen innerhalb der Sozialordnung 78
Individualismus, Kollektivismus und freie Gemeinschaftsbildung

XII. Tagungen und Kolloquien

31. 7. bis 3. 8. 1958
in Stuttgart
»Die funktionsfähige Gesamtordnung der menschlichen Gesellschaft« 6
Bericht: Heinz Eckhoff 6

3. 1. bis 6. 1. 1959
in Stuttgart
»Freiheit – Gleichheit – Brüderlichkeit« 7
Bericht: Heinz Eckhoff 8

1. 8. bis 9. 8. 1959
in Heidenheim/Brenz
»Der einzelne Mensch in Kultur-, Staat und Wirtschaft« 10
Bericht: Hermann Hummel 11
Christel Kronegger 14

1. 1. bis 3. 1. 1960
in Heidenheim/Brenz
»Situation der freiheitlichen Bewegung, Bodenrentensteuer«
Bericht: Diether Vogel 14

4. 6. bis 6. 6. 1960 in Stuttgart	»Wirtschaftsordnung und Menschenrechte«	14
	Bericht: Diether Vogel	16
16. 6. bis 19. 6. 1960 in Burg Waldeck	»Die Unteilbarkeit der Freiheit«	14/15
	Bericht: Fritz Penserot	16, 25
2. 7. bis 3. 7. 1960 in München	»Geldrecht – Bodenrecht«	
	Bericht: Peter Meister	17
23. 7. bis 24. 7. 1960 in Nürnberg	»Funktionsfähige Wirtschaft«	
	Bericht: Walter Dielhenn	17
28. 10. bis 1. 11. 1960 in Wuppertal	»Die Erkenntnisgrundlagen des sozialen Lebens«	17
	Bericht: Irene Lauer	18/19
6. 1. bis 8. 1. 1961 in Heidenheim/Brenz	»Der Goetheanismus als Schlüssel zum Verständnis der sozialen Frage«	18/19
	Bericht: Hedwig Greiner	20
	Lothar Vogel	20
1. 8. bis 9. 8. 1961 in Hard/Bodensee	»Die Sozialordnung als Organ der Freiheit«	21-23
	Bericht: Ellen Bielefeld	24
	Fritz Penserot	24
	Herbert Spies	24
	Heinz-Hartmut Vogel	24
29. 12. 61 bis 1. 1. 62 in Heidenheim/Brenz	»Staatsverfassung, Rechtsordnung und »totale« Demokratie – Neue Wege freiheitlicher Politik«	24/25
	Bericht: Herbert Spies	27
	Bernhard Weismann	26
2. 8. bis 10. 8. 1962 in Herrsching a. A.	»Die Idee der Gerrechtigkeit im Hinblick auf das Ost-West-Problem«	28
	Bericht: Hedwig Greiner	29
	Johann Hofbauer	29
	Heinz Peter Neumann	29
3. 1. bis 6. 1. 1963 in Bad Boll	»Neuordnung des Arbeitsverhältnisses durch betriebliche Partnerschaft, eine dringende Forderung der Gegenwart«	29/30
	Bericht: Alois Dorfner	32
	Eduard Gaugler	32
	Johann Hofbauer	32
	Heinz Peter Neumann	32

11. 4. bis 14. 4. 1963 in Heidenheim/Brenz	»Geistesgeschichtliche, sozial- und weltpolitische Gegenwartssituation«	32
2. 8. bis 11. 8. 1963 in Herrsching a. A.	»Die Erhaltung der Freiheit – Europas philosophische und ordnungspolitische Aufgabe«	34/35
	Bericht: Heinz Peter Neumann	36
	Alois Dorfner	36
	Phan-huy Oanh	36
4. 1. bis 5. 1. 1964 in Heidenheim/Brenz	»Aufgaben und Grenzen der Gesetzgebung« (Arzneimittelgesetz, Schulverwaltungsgesetz, Krankenversicherung)	36
	Bericht: Heinz-Hartmut Vogel	37
1. 5. bis 3. 5. 1964 in Gmunden/Österreich	Seminar der freien Meinung über die Neuordnung von Kultur, Wirtschaft und Politik	37
27. 12. bis 30. 12. 1964 in Steinach am Brenner	»Die ordnungspolitischen Aufgaben des Staates im sozialen Ganzen als Voraussetzung der Erhaltung der Freiheit«	41
	Bericht: Alois Dorfner	43
29. 7. bis 7. 8. 1964 in Herrsching a. A.	»Kollektivismus, Individualismus und freie Gemeinschaftsbildung«	37-39
	Bericht: Alois Dorfner	40
	Hedwig Greiner	40
31. 7. bis 9. 8. 1965 in Herrsching a. A.	»Die Unteilbarkeit der Freiheit«	43/44
	Bericht: Alois Dorfner	45/46
	Hedwig Greiner	45/46
	Johann Hofbauer	45/46
	Hermann Hummel	45/46
	Herbert Spies	45/46
	Diether Vogel	45/46
27. 12. bis 30. 12. 1965 in Heidenheim/Brenz	»Ungelöste Probleme der freiheitlichen Ordnung«	47/48
	Bericht: Hermann Hummel	49
30. 7. bis 9. 8. 1966 in Herrsching a. A.	»Verfassung und Verfassungswirklichkeit«	49-51
	Bericht: Alois Dorfner	54/55
	Fritz Penserot	54/55
	Diether Vogel	54/55

29. 4. bis 1. 5. 1967	Seminar über die Neuordnung der Kultur,	
in Linz	der Wirtschaft und des Rechts »Freiheit	
	und Ordnung als unteilbares Ganzes«	58
	Bericht: Alois Dorfner	60/61
29. 7. bis 7. 8. 1967	»Die Krise der Demokratie«	56/57
in Herrsching a. A.	Bericht: Alois Dorfner	62/63
	Fritz Penserot	62/63
	Herbert Spies	62/63
	Gawan Vogel	62/63
2. 8. bis 12. 8. 1968	»Kulturordnung als Ursprung und Ziel	
in Herrsching a. A.	der Sozialordnung«	66-69
	Bericht: Herbert Spies	71
	Gawan Vogel	71
27. 12. bis 30. 12. 1968	»Interdependenz von Kultur, Staat	
in Bad Boll	und Wirtschaft«	
	Bericht: Jobst von Heynitz	73/74
8. 3. bis 9. 3. 1969	»Marktwirtschaft und Bodenordnung«	
in Bad Boll	Bericht: Jobst von Heynitz	76
22. 3. bis 23. 3. 1969	Schweizerischer Studienkreis für freiheit-	
in Herzberg bei Zürich	liche Ordnung	
	»Die soziale Befreiung des Menschen«	73/74
	Bericht: Albert Laubi	77
1. 5. bis 4. 5. 1969	Seminar für Neuordnung der Kultur,	
in Linz	der Wirtschaft und des Rechts	
	»Die tieferen Wurzeln des allgemeinen	
	Unbehagens«	73/74
	Bericht: Alois Dorfner	77
2. 8. bis 12. 8. 1969	»Die Sozialordnung als Schule der Freiheit«	72-76
in Herrsching a. A.		
1. 1. bis 3. 1. 1970	»Marktwirtschaft ohne Kapitalismus«	
in Eckwälden	Bericht: Herbert Spies	80
3. 4. bis 5. 4. 1970	Mitbestimmung in Bildungsinstitutionen	85
in Meisenheim/Glan	Bericht: Eckhard Behrens	

25. 4. bis 26. 4. 1970 in Weggis	Schweizerischer Studienkreis für freiheitliche Ordnung	
	»Das Bodenproblem«	80
	Bericht: Fred Stolle	82
2. 8. bis 11. 8. 1970 in Herrsching a. A.	»Freie Gesellschaft ohne Kapitalismus«	79-82
	– Die Persönlichkeitsautonomie als Sozialprinzip –	84
	Bericht: Detlef Böhm – Herbert Spies	
	Herbert Spies – Fritz Penserot	86
23. 7. bis 2. 8. 1971 in Herrsching a. A.	»Fragen der Freiheit: Autonomie – Wettbewerb – Vollbeschäftigung – Eigentum – Mitbestimmung«	86-89
	Bericht: Herbert Spies, Jobst v. Heynitz	92/93
22. 7. bis 1. 8. 1972 in Herrsching/A.	»Prioritäten für die Gesellschaft. Die Gesellschaft im Zielkonflikt zwischen wirtschaftlicher Expansion und menschlicher Entfaltung«	94-96
	Bericht: Hartmut Werner	98

XIII. Gedenktage und Biographisches

Diether Vogel	Alexis de Tocqueville Zu seinem 100. Geburtstag (16. 4. 1858)	9
Diether Vogel	Pierre Joseph Proudhon Zu seinem 150. Geburtstag	10
Irene Lauer	Friedrich Schiller Zu seinem 200. Geburtstag	12
Heinz Hartmut Vogel	Zum 75. Geburtstag von Prof. Alexander Rüstow	16
Lothar Vogel	Individualität und Sozialerkenntnis	20
Lothar Vogel	Zur Biographie eines Freiheitssuchers	27
Diether Vogel	Der Ich-Philosoph	27
Diether Vogel	In memoriam Otto Lautenbach	39
Diether Vogel	Nicolaus von Cues Zu seinem 500. Todestag	40
Diether Vogel	Prof. Nipperdey 70 Jahre	43
Diether Vogel	Prof. Dr. Paul Heinrich Diehl 80 Jahre	50
Fritz Penserot	John Maynard Keynes Zum 20. Todestag	52/53
	Nachtrag dazu	58

Lothar Vogel	50 Jahre Soziale Dreigliederung	60/61
	Otto Valentin 70 Jahre	64/65
Diether Vogel	Nationalrat Werner Schmid 70 Jahre	71
Heinz Hartmut Vogel	50 Jahre Freie Waldorfschule	73/74
Erwin Stein	20 Jahre Grundgesetz	76

XIV. In memoriam

Hans Bernoulli	† 12. 9. 1959	11
Alexander Meier-Lenoir	† 3. 3. 1961	21
Alexander Rüstow	† 30. 6. 1963	35
Ernst Knoll	† 7. 1. 1965	43
Robert Jauß	† 12. 4. 1965	49
Wilhelm Röpke	† 12. 2. 1966	49
Robert F. Kennedy		69
Diether Vogel	Wir trauern um Hans Carl Nipperdey	72
Wolfgang Greiner	In memoriam Diether Vogel † 29. 9. 1969	78
Fritz Penserot	Letztes Gespräch mit Diether Vogel	78

XV. Buchbesprechungen

Theodor Beltle	Die Funktion der Wirtschaft in Theorie und Praxis	31
Gustav Bohnsack	Gesellschaft – Raumordnung – Städtebau – Grund und Boden Herbert K. R. Müller	73/74
C. Harry Bubeck	Vollbeschäftigung ohne Inflation Werner Zimmermann	56/57
Ralf Dahrendorf	Gesellschaft und Freiheit H. H. Vogel	28
Ralf Dahrendorf	Arbeiterkinder an deutschen Universitäten E. Behrens	43
Alfred Daniel	Die protestantische Revolution Paul H. Diehl	77
Johannes Flügge	Zur Pathologie des Unterrichts H. H. Vogel	95
Johannes Flügge und Helmut Quaritsch	Schulmündigkeit und Schulvertrag H. H. Vogel	95
Jean Gebser (Hrsg.)	Die Welt in neuer Sicht D. Vogel	5

Eugen Gerstenmaier	Staatsordnung und Gesellschaftsbild D. Vogel	8
Robert S. Hartmann	Die Partnerschaft von Kapital und Arbeit H. H. Vogel	28
Hartmut v. Hentig	Cuernavaca oder: Alternative zur Schule? H. H. Vogel	95
Karl Heyer	Vom Genius des Mittelalters D. Vogel	18/19
Hans Hoffmann	Die Evolution der internationalen Währungs- und Wirtschaftsordnung W. Zimmermann	56/57
Hermann Hummel	Gerichtsschutz gegen Prüfungsbewertungen E. Behrens	82
Wilhelm Kelber	Die Logoslehre D. Vogel	10
Hans Kühn	Der Einfluß des Geldes auf die Geschichte der Menschheit	68
Hans Erhard Lauer	Lebensfragen des Zeitalters der Freiheit I. Behrens	37
Helmut Leutelt	Menschen in Menschenhand D. Vogel	9
Winfried Martini	Das Ende aller Sicherheit D. Vogel	13
Meadows u. a.	Die Grenzen des Wachstums H. H. Vogel	97
P. Mössinger	Sorgen um die Medizin	81
Herbert K. R. Müller	Währung und Währungsschicksal	14
Will Noebe	Wie es wirklich war D. Vogel	12
Otto Palmer	Über die Philosophie der Freiheit Kurt Anders	59
C. Northcote Parkinson,	Parkinsons Gesetz D. Vogel	7
Wilhelm Rauthe	Das Abitur – eine Notwendigkeit? D. Vogel	14
Albert Reps	Einführung in die praktische Kriminalpsychologie	62/63
Heinrich Richard	Die Entfesselung der Wirtschaft E. Behrens	68
Hans Werner Richter (Hrsg.)	Bestandsaufnahme K. Saum	31
Alfons Rosenberg	Durchbruch zur Zukunft D. Vogel	9
Friedrich Salzmann (Hrsg.)	Beiträge zur Situation der menschlichen Gesellschaft W. Zimmermann	2, 22

Friedrich Salzmann	Soziale Gerechtigkeit als Antwort auf den Kommunismus	37
Friedrich Salzmann	Mit der Freiheit leben	62/63
	W. Schmid	
Joachim Schacht	Die Totenmaske Gottes	60/61
	Zur Kulturanthropologie des Geldes	
Herbert Schack	Marx – Mao – Neomarxismus. Wandlungen einer Ideologie	82
	F. Penserot	
Herbert Schack	Volksbefreiung – sozialrevolutionäre Ideologie der Gegenwart	96
	F. Penserot	
Werner Schmid	Ziel und Weg des liberalen Sozialismus	37
Alfred Schütze	Vom Wesen der Trinität	10
	D. Vogel	
Heinz Hartmut Vogel	Jenseits von Macht und Anarchie – Vorankündigung –	31
Heinz Hartmut Vogel	Jenseits von Macht und Anarchie	
	W. Schmid, H. Greiner, K. Keßler, H. Eckhoff	36
	K. Saum	37
	A. Papendieck	38
	Paul H. Diehl	43
Lothar Vogel	Der dreigliedrige Mensch	66/67
	Morphologische Grundlagen einer allgemeinen Menschenkunde — H. Greiner	
Emmy Wagner	Die letzte Chance	59
	W. Zimmermann	
Karl Walker	Konjunkturpolitische Betrachtungen	24
	Paul H. Diehl	

XVI. Verschiedenes

Hans Bernoulli	Sozialismus	18/19
Eckhard Behrens	Der Genossenschaftsgedanke in Israel	43
	SAG – ein neues Zahlungssystem	58
Rolf Speidel	Eine andere Gefahr für die Freiheit von Arzt und Patient	98
Georg Strickrodt	Im Brennpunkt des Zeit- und Kulturbewußtseins	98
	Der Briefwechsel Reinhold Schneider — Leopold Ziegler	

Fritz Penserot	Leserbrief an die FAZ Zu einem Aufsatz von Klaus Natorp »Unumgängliche Geburtenkontrolle«	64/65
E. Basler	Sozialgesetzgebung – Prüfstein der Demokratie	81
Heinz Hartmut Vogel	Demokratie und Sozialversicherung Ein Beitrag zur Reform der gesetzlichen Krankenversicherung Ausblick auf das Jahr 1971	81 86
Albert Laubi,	Die Zukunft der Landwirtschaft	90
Walter Zimmermann	Presserundschau der Schweizerischen Gesellschaft für Bildungs- und Erziehungsfragen	96

C. Verzeichnis der Hefte mit Schwerpunktthemen

Heft

78	In memoriam Diether Vogel
79	Rechtsstaat – Pädagogisches Elternrecht und Freie Schule
80	Bodenrecht – Menschenrecht
81	Sozialgesetzgebung – Prüfstein der Demokratie
82	Freiheit des Menschen – Freiheit der Kultur
83	Das ungelöste Bodenproblem
84/85	Bedeutung Freier Schulen heute – Kritik am Strukturplan des Bildungsrates
86	Eigentum und Mitbestimmung
87/88	Marktwirtschaft ohne Kapitalismus
89	Problem der Wirtschaftsordnung
90	Bedrohte Erde – gefährdeter Mensch. Probleme des Umweltschutzes und des Umweltrechtes
91	Schule und Hochschule im Kampf um ihre Unabhängigkeit
92/93	Menschenbild und Erziehungssystem
94	Demokratie und Autonomie. Staat — Gesellschaft — Freiheit
95	Öffentliche Verantwortung und freie Initiative
96	Die Rechtsstellung freier Schulen
97	Die Zerstörung der Lebenswelt Kapital und Wissenschaft als Medien anonymer Macht
98	Freier Schulvertrag und individuelle Finanzierung
99/100	Freie Universität

D. Autorenverzeichnis

Heft

E. Basler
Sozialgesetzgebung — Prüfstein der Demokratie 81
Hermann Bauer
Phänomenologie der Erkenntnis I 37
Phänomenologie der Erkenntnis II 56/57
Die geistigen Hintergründe der Jugendunruhen und die Wissenschaft 71
Kritik am Strukturplan 84
— Bemerkungen eines Pädagogen —
Empfehlungen des Deutschen Bildungsrates zur Neugestaltung der Abschlüsse im Sekundarschulwesen 85
— Auswirkungen auf Freie Schulen —
Die soziale Problematik der Vorverlegung des Einschulungsalters 92/93
Eckhard Behrens
Die funktionalen Zusammenhänge in der sozialen Gesamtordnung 7
Möglichkeiten einer evolutionären Umgestaltung unserer Sozialordnung 8
Die freie Welt in der Sackgasse? 9
— Gedanken zum Kalten Krieg —
Sieben Thesen ans Portal der öffentlichen Schule 11
Was ist die äußere Freiheit des Menschen und wie verwirklicht man sie? 13
Schulrechtsdiskussion 17
Elternrecht und staatliche Subventionierung der Erziehung freier Schulen 21
Der Föderalismus und das deutsche Bildungswesen 23
— Eine ordnungspolitische Studie —
Die Kulturpolitik in den Wahlprogrammen 25
Partnerschaft 28
— Gedanken zur Neuordnung des Arbeitsverhältnisses —
Versuch über einige theoretische Grundlagen der Schulpolitik .. 34
Arbeitsgemeinschaft für Verfassungsrecht 36

Lösung der Bodenfrage im Sinne des Privateigentums
und der sozialen Marktwirtschaft 38
Problematik der staatlichen Anerkennung von Privatschulen
vor dem Bundesverfassungsgericht 42
Der Genossenschaftsgedanke in Israel 43
Konkurrenz hinwegdefinieren? 59
Problemskizze zur Frage der Verfassungswidrigkeit
des Art. 2 BayBFG 66/67
Über schleichende Inflation 73/74
Konjunkturstabilität durch leichte Inflation 75
Strukturplan und Bildungsbericht 84
Zentrale Planung oder Wettbewerb im Bildungswesen 84
Mitbestimmung in Bildungsinstitutionen 85
Autonomie und Wettbewerb 85
Mitbestimmung und Marktwirtschaft 86
Marktwirtschaft ohne Kapitalismus 87/88
Feste oder freie Wechselkurse? 89
— Das Scheitern einer unvollkommenen Weltwährung —
Bürgerinitiative und Teilhabe 91
— Eine Auseinandersetzung mit der Bildungsplanung —

Irene Behrens-Lauer
Friedrich Schiller — zu seinem 200. Geburtstag 12
Die Grundfrage der abendländischen Philosophie bei Aristoteles 13
Schulrechtsdiskussion 17
Zur Finanzierung freier Schulen 22
Über Partnerschaft in der Wirtschaft 25

Hans Bernoulli †
Schulpflicht? 14
Sozialismus 18/19

Detlef Böhm
Muß der Staat das Hochschulmonopol haben? 95
Occidental College 96
— Modell einer staatsfreien Hochschule —

Hans Buchheim
Auf dem Wege zum monopolisierten Gemeinwohl 94
Was ist Politik — Was ist Demokratie? 94

Ralf Dahrendorf
Starre und Offenheit im deutschen Bildungssystem 30

Paul Heinrich Diehl
Utopie oder Wirklichkeit 24
Über die sittliche Haltung im Wirtschaftsprozeß 26
Jenseits von Macht und Anarchie 45/46

Heft

In memoriam Robert Jauß ... 49
Freiheitliche Ordnung ... 49
— Aus einem Brief —
Freiheit, die ich meine ... 50
Begrüßungsansprache zur Tagung
»Verfassung und Verfassungswirklichkeit« ... 54/55
Machtpolitik oder Strukturpolitik? ... 64/65
Wirkliche Demokratie — eine Utopie? ... 70

Alois Dorfner
Die Schule und das Jugendproblem ... 11
Aus Österreich — 1960 — ... 16
Beitrag zur Bodenrechtsdiskussion ... 24
Die Dringlichkeit der Bodenordnung ... 49
Zum 50. Erscheinen der Fragen der Freiheit ... 50
— Glückwunsch aus Österreich—

J. N. Eberhard
Die Keynesianische Revolution ... 59-61

Emil Egli
Umweltveränderung — Umweltgefährdung ... 90

Jürgen Eick
Sozialer Eintopf ... 44

Hans Walter Erbe
Die freie Schule als politisches Modell ... 82
Wie öffentlich ist die öffentliche Schule? ... 92/93

Volker Erbes
Das Gesetz von Polarität und Steigerung ... 20
— angewandt in der Gemeinschaftskunde —
Die Wirtschaft ... 21
Das Geld ... 22
Rechtsphilosophie in neuer Sicht ... 49

Guglielmo Ferrero
Staatliches Bildungswesen ...

Peter Fey
Versuchung des Dirigismus ...

Irving Fisher
Die Brakteaten ... 89

Johannes Flügge
Schulmitbestimmung und rechtsverbindliche Schulverantwortung 98

Rüdiger Frank
»Schulbücher« ... 29

Heft

Wolfgang Frickhöffer
Zur Frage der Geldwertstabilität 39
Theo Fruhmann
Auf dem Wege zum marxistischen Erziehungsstaat? 85
Hans Ulrich Gallwas
Die Privatschulfreiheit im Bonner Grundgesetz 34
Aspekte zur Frage der Verfassungskonformität
von Art. 2 Abs. 2 BayBFG 66/67
Die Privatschulen im Bayerischen Bildungswesen 82
Die Rechtsstellung der Privatschulen im Prüfungs- und
Berechtigungswesen in der Sicht des Grundgesetzes 96
Universität und Gesellschaft 99/100
Gesellschaft zur Förderung eines freien öffentlichen Schulwesens e. V.
Begabtenförderung und Privatschulgarantie .....
— Die Dokumentation einer Auseinandersetzung mit dem
Bayerischen Verfassungsgerichtshof in München —
Willi Geiger
Funktion und Chance der freien Schule 84
Fritz Götte
»Die Würde des Menschen ist unantastbar« 6
Falsche Fronten 82
— Zur Tragödie der Tschechoslowakei —
Hedwig Greiner
Der Goetheanismus
als Schlüssel zum Verständnis der sozialen Frage 20
Zum Tagungsthema: Kollektivismus — Individualismus
und freie Gemeinschaftsbildung 40
Der dreigliedrige Mensch 66/67
Wolfgang Greiner
In memoriam Diether Vogel 78
Romano Guardini †
Pluralismus und Entscheidung 68
Harvard University
Stellungnahme zum Problem der Unabhängigkeit der
Universität von ihren Geldgebern 95
Giselher Hauptmann
Die freie Schule — die Schule der Zukunft 79
Anton Henneka
Das Wesen und die Organisation der Verfassungsgerichtbarkeit
im Bunde 45/46
— mit Forumgespräch —
Das Wesen des Naturrechts 58

Heft

Jobst v. Heynitz
Die Theorie des freiheitlichen Sozialismus 73/74
Marktwirtschaft und Bodenordnung 76
Zum Entwurf des Städtebauförderungsgesetzes 80
Hans Hoffmann
Die Frage nach dem optimalen Wirtschaftssystem 52/53
Zur Abwertung des englischen Pfundes 64/65
Die Zweiteilung des Goldmarktes 68
Ununterbrochene Serie von Währungskrisen 72
Der Boden — nationalökonomisch dargestellt 83
Revolution oder Evolution
im Wechselkurssektor der Währungspolitik? 89
Hermann Hummel
Die Erziehung zur Menschenwürde 40
(Naturrecht des Kindes)
Das richterliche Prüfungsrecht 47/48
Begabtenförderung und Privatschulgarantie 66/67
— Verfassungsbeschwerde, betr. Begabtenförderung —
Rainer Junghans
Die Zukunft der Demokratie 47/48
Mit Phrasen leben 62/63
— Eine Betrachtung über den notwendigen Mut zum Wahrhaftigen
im sozialen Leben —
Ernst Knoll †
Von der Grundrente und ihrer Heimholung 30
G. und E. Küchenhoff
Grundrechte und Naturrecht 25
Albert Laubi
Das Bodenrecht in der Schweiz 83
Die Zukunft der Landwirtschaft 90
Otto Lautenbach
Aus dem Manifest der Freiheit und Sozialen Gerechtigkeit 39
Idee und Wirklichkeit der Schule der Freiheit 64/65
O. Mathias Frh. v. Lepel
Das politische Unbehagen der Studenten 71
Karl Leitl
Mitbestimmung am Arbeitsplatz 89
Maurice Martin
Menschenbild und Bildungssystem 91
Alexander Meier-Lenoir †
Grundgesetz und Schule 14

Heft

Felix Messerschmid
Öffentliche Verantwortung und freie Initiative 95
— Pädagogische Perspektiven —
Thomas Mies
Was heißt Philosophieren? 41
Herbert K. R. Müller
Das Bodenproblem einst und jetzt 51-55
Echo auf die Schrift »Beiträge zur Lösung der Bodenfrage« 58
Bodenmonopol und Demokratie 64/65
Die Bodenwerte steigen um 100 Milliarden D-Mark 68
Raumordnung und Bodenrecht 72
Das ungelöste Bodenproblem
als Störungsfaktor in der Sozial- und Wirtschaftsordnung 80
Wege zur Neuordnung des Bodenrechts 90
Heinz Peter Neumann
Grundgesetz und freiheitliche Ordnung
von Wirtschaft, Staat und Kultur 33
Die Erhaltung der Freiheit —
Europas philosophische und ordnungspolitische Aufgabe 36
Grundgesetz und Wirtschaftsordnung 52/53
Bericht des Arbeitskreises Berlin 1968 ..... 73/74
Bericht des Arbeitskreises Berlin 1969 79
Zur geistigen Auseinandersetzung mit dem Marxismus 89
— Die marxistische Politökonomie —
Demokratie und Bürgerteilhabe 94
Will Noebe
Erkennen und Handeln 64/65
Kurt Oster
Die Enzyklika »Populorum progressio«
und die Wirtschaftsfrage 68
Andreas Papendieck
Die Einführung der Reifeprüfung 26
»Aperçus zur Entstehungsgeschichte des Artikels 7
des Grundgesetzes« 8
Giovanni Papini
Besuch bei Picasso 68
Fritz Penserot
Der 6. März 1961 21
— Gedanken zur Aufwertungsdebatte —
Was verstehen wir unter »freiheitlicher Ordnung«
von Wirtchaft, Staat und Kultur und wodurch ist diese
freiheitliche Ordnung funktionsfähig? 26

Ist Vollbeschäftigung bei zugleich fixen Wechselkursen
und stabilem Geldwert möglich? 27
Konjunkturpolitik am Scheideweg 28
Der schwarze Dienstag (1962) 28
Die Idee der Gerechtigkeit
im Hinblick auf das Ost-West-Problem 29
Die Quadratur des Kreises 29
— Betrachtungen zur konjunkturpolitischen Lage — Oktober 1962 —
Koexistenz! 30
Wo bleibt die Krise? (März 1963) 32
Wie soll es weitergehen? (Ostern 1963) 33
Bilanz der Bundesbank 33
Zur politischen Lage (Sommer 1963) 34
Zur Währungspolitik (Juli 1964) 39
Grundsätze freiheitlicher Politik 43
Politische Ortsbestimmung im Jahre 1965 ..... 45/46
Grundgesetz und Politik 47-49
»Was ist Wahrheit?« 50
Aperçu zum Schulproblem 51
John Maynard Keynes 52/53
Versöhnung mit dem Kommunismus? 52/53
Grundgesetz und Politik 56/57
Nach Kiesingers Regierungserklärung 56/57
Der neue Kurs 58
Menschenwürde und Marktwirtschaft 58
— aus einem Brief —
Über die Lösung der sozialen Fragen 59
— ein Briefwechsel —
Freiheitliche Ordnung von Kultur, Staat und Wirtschaft 60/61
Christlicher Pluralismus —? 60/61
Krisis der Demokratie? (November 1967) 62/63
Wozu Erkenntnistheorie? 64/65
Schutz der Menschenwürde 64/65
— aus einem Leserbrief —
Robert F. Kennedy (Juni 1968) 69
Das Ende des Weltkommunismus 70
— Der sowjetische Überfall auf die Tschechoslowakei —
28. November 1968 zum Aufwertungsproblem 72
— Leserbrief —
Aperçu zum Problem der autoritären Strukturen und ihrer
Überwindung im Bildungswesen und in der Wirtschaft 73/74
Probleme unserer Gesellschaftsordnung 77

Letztes Gespräch — 25. September 1969 78
Freiheitlicher Sozialismus — aber wie? 79
Kontinuität und Erneuerung 79
— Zur Regierungserklärung von Bundeskanzler Willy Brandt — 79
Der Vertrag von Moskau 85
— 12. August 1970 —
Kritischer Frühling 1971 89
— Betrachtungen zur Währungskrise —
Warum sind sie »dagegen« – und warum für Karl Marx? 92/93
Die falsche Prämisse 96

Eberhard Penserot
Gerechtigkeit im Arbeitsverhältnis 58

Albert Pohl
Zahlen zum Nachdenken 70

Claus Plücken
Das Menschenbild des Dialektischen Materialismus 47/48

Alfred Rexroth
Die Unternehmer-Kooperation 95

Arthur Rich
Die heutige Eigentumsproblematik in christlicher Sicht 83

H. Jan Ritscher
Merits and pitfalls in »Foreign aid«
(Vor- und Nachteile der Entwicklungshilfe) 22
Inflation oder Krise? 30

Diederich Römheld
Zahlen aus der Volkswirtschaft ..... 60ff.
(ab Heft 60 in jedem folgenden Heft)
Das Zinsproblem 68

Hans Roos
Idee und Wirklichkeit 72
— Betrachtungen zur Erkenntnistheorie —

Alexander Rüstow †
Europas politisches Gewicht? 33

Horst Rumpf
Lehrer — oder Unterrichtsbeamter? 85

Robert S. Ryf
Curriculumreform konkret 96

Friedrich Salzmann
Schule und Staat 2
Zukunftsglaube 50
Gedanken über Staat, Jugend und Erziehung 73/74

Umweltschutz und zunehmende Industrialisierung 90
Beitrag zum Wechselkursproblem 54/55
Beitrag zum Bodenrecht 59

Ota Sik
Offener Brief an die Prager Führung 80
Marktwirtschaft ohne Kapitalismus 87/88
Freiheitlicher Sozialismus 89

Werner Schmid
Die Schule als Politikum 5
Staat — Wirtschaft — Erziehung 15
Die unteilbare Freiheit 50

Rolf Speidel
Eine andere Gefahr für die Freiheit von Arzt und Patient 98

Marion Spitta
Thema: Vorschule 91

Hugo Staudinger
Wissenschaft und Fortschritt 97

Erwin Stein
Mitbeteiligung der Eltern im Schulwesen 35
Über die Verantwortung des Gesetzgebers 42
Wieviel Freiheit steht dem Bürger zu? 56/57
Krisis der Demokratie? 64/65
Zwanzig Jahre Grundgesetz 76
Das Mitbestimmungsrecht der Eltern
und die staatliche Schulaufsicht 79
Zur Wandlung des Eigentumsbegriffes 86
Grundfragen des Umweltschutzrechts 90
Freie Universität und Verfassung 99/100

Bodo Steinmann
Sicherung der monetären Stabilität in der Wirtschaftsverfassung
der Bundesrepublik 59

Fred Stolle
Gefährdeter Lebensraum — gefährdeter Mensch 86

Georg Strickrodt
Die Stiftung als Erscheinungsbild der Rechtsordnung 99/100
Im Brennpunkt des Zeit- und Kulturbewußtseins .....
— Der Briefwechsel Reinhold Schneider — Leopold Ziegler —

Verbindung der Schweizer Ärzte, Zürich
Grundsätze für eine Neuordnung der Krankenversicherung
in der Schweiz 81

Heft

Diether Vogel †

Die Krisis des Erziehungswesens 1
Freiheit der Kultur — eine dringende Forderung der Gegenwart 1
Gedanken zur freien Erwachsenenbildung 1
Die Stellung der Bildung in der neuen Sozialstruktur 2
Bewußtseinsstufen des Menschen 3
An der Schwelle des Atomzeitalters 4
Erlaubt die demokratische Staatsform
die Lösung sozialer Fragen? 4
Über die Systemgerechtigkeit zwischen Kultur,
Staat und Wirtschaft in der Demokratie 4
Forderungen an unser Bildungssystem 4
An die sich verantwortlich Fühlenden 4
Denkmethode und Sozialpolitik 5
Freiheit — Illusion oder Wirklichkeit? 7
Die neue Weltmacht 7
Tendenzen und Probleme der gegenwärtigen Geschichtsperiode . 9
Alexis de Tocqueville 9
— zu seinem 100. Todestag am 16. April 1959 —
Pierre Joseph Proudhon zu seinem 150. Geburtjahr 10
Der Ursprung des Geldes im Mythos 11
In memoriam Hans Bernoulli 11
Die Problematik des gegenwärtigen Schul-
und Erziehungswesens 12
Das Trinitätsgesetz im Lichte von Goethes »Märchen von der
grünen Schlange und der schönen Lilie« 16
Die Idee des Abendlandes — Vom Hellenentum
zum Goetheanismus 18/19
Der Goetheanismus unserer Zeit 20
Über die Goetheanistische Erkenntnismethode 21
In memoriam Alexander Meier-Lenoir 21
Der Mensch im Lichte der
Goetheanistischen Erkenntnismethode 22
Neue Wege freiheitlicher Politik 25
—Die gegenwärtige Situation der freiheitlichen Bewegung
und ihre Chance —
Die Idee der Gerechtigkeit bei Thomas von Aquino 29
Erkenntnisfrage — Schicksalsfrage 31
Alexander Rüstow gestorben 35
Die zentrale Idee der abendländischen Kultur 37
Über Verfassung und demokratische Volksvertretung 37

Heft

In memoriam Otto Lautenbach 39
Nicolaus von Cues 40
Professor Dr. Dr. h. c. Hans Carl Nipperdey 70 Jahre 43
In memoriam Ernst Knoll 43
Die Gegenwartsprobleme im Lichte der neueren Geschichte 47/48
Die freiheitliche Ordnung von Kultur, Staat und Wirtschaft
als Konsequenz der abendländischen Geistesströmung 50
Professor Paul Heinrich Diehl 80 Jahre alt 50
Das Wesen der Verfassung 54/55
Ohne Erkenntnissicherheit keine menschenwürdige
soziale Ordnung 56/57
Vollbeschäftigung schafft Gegenseitigkeit 59
Otto Valentin 70 Jahre alt 64/65
Die Kulturkrisis als Bewußtseinsproblem 69
Nationalrat Werner Schmid — 70 Jahre 71
Wir trauern um Hans Carl Nipperdey 72
Freiheitliche Ordnung von Kultur, Staat und Wirtschaft —
Nachwort 78
Die politische Gemeinschaftskunde 29-44

Gawan Vogel

Verfassung und Wirtschaft 54/55
Bericht der Arbeitsgruppe »Wirtschaft« des Seminars für
freiheitliche Ordnung an der Universität Frankfurt/Main 80

Heinz Hartmut Vogel

Freiheit der Kultur — eine dringende Forderung der Gegenwart 1
Ungehinderter Zugang für alle zu den Bildungsgütern 3
Über die Notwendigkeit und Möglichkeit einer freien Erziehung 6
Staatliche oder freie Erziehung? 5
Grundgesetz und Schulrecht 8
— Grundzüge eines demokratischen Schulwesens —
Die Verantwortung der Soziologie 10
Die funktionsfähige Währung 11
Bildungsplan oder freie Erziehung? 12
Das Elternrecht und die Freiheit der Lehre 14
Demokratie und Sozialversicherung 16
Zum 75. Geburtstag von Prof. Dr. Alexander Rüstow 16
Das Elternrecht und das deutsche Bildungswesen 23
— eine ordnungspolitische Studie —
Wer erzieht unsere Kinder? 23
Freiheit der Erziehung und Kultureinheit 25

Gedanken zum fünfjährigen Bestehen der Schriftenreihe »Fragen der Freiheit« (Pfingsten 1962) 28
Aus einem Brief, betreffend Schulpolitik 29
Was verstehen wir unter Freiheit? 31
Das Arbeitsverhältnis als betrieblich-ökonomisches, sozialrechtliches und ordnungspolitisches Problem 32
Jenseits von Macht und Anarchie — Die Sozialordnung der Freiheit 35
Soziologische Fragen 37
Kollektivismus, Individualismus und freie Gemeinschaftsbildung 40
Das Menschenbild als Inhalt der naturrechtlichen Forderung nach kultureller Freiheit 42
Die Unteilbarkeit der Freiheit 47/48
Zum 50. Erscheinen von »Fragen der Freiheit« (Ostern 1966) .. 50
Denken und Erkennen als Wesensgrundlage der menschlichen Gemeinschaft 62/63
Kulturordnung als Ursprung und Ziel der Sozialordnung 70
Vor sozialen Entscheidungen 70
— die Studentenunruhen und die bürgerliche Welt —
Der freiheitliche Sozialismus 70
— die Tragödie von Prag —
Die Bedeutung der Waldorfschulbewegung (50 Jahre) 73/74
Woran scheiterte bisher die Bildungsreform? 75
— Ein Beitrag zur Soziologie des Berechtigungswesens —
Stellungnahme zu den Empfehlungen des deutschen Bildungsrates zur Neugestaltung der Abschlüsse im Sekundarschulwesen 76
Diether Vogel 78
Die Hochschulen im Konflikt mit der staatlichen »Kulturhoheit« 79
Demokratie in der Bewährung 81
Arzt und Patient, die Sozialpartner in der Medizin 81
— offener Brief an die Ärzte —
Demokratie und Sozialgesetzgebung 81
— zur Krankenversicherungsreform —
Soziale Sicherheit in der liberalen Demokratie 81
Aufgaben und Ziele der Union für freiheitliche Medizin 81
— Sozialgesetzgebung nach dem Bonner Grundgesetz —
Die Herrschaft der Experten 83/84
— Technokratie statt Demokratie — zur 2. Auflage des Buches »Jenseits von Macht und Anarchie —
Zur Krise der Universität — Ansätze zu ihrer Überwindung .. 91
Erster Kongreß der Verbände gemeinnütziger Schulen

in freier Trägerschaft. Thema: Öffentliche Verantwortung und freie Initiative 91, 92/93
Abschied vom Pennälerdenken 94
Leserzuschrift an die FAZ zum Thema »Demokratie und Hochschule« 94
Die Gesellschaft im Zielkonflikt zwischen wirtschaftlicher Expansion und menschlicher Entfaltung 97
Zur Theorie vom Wirtschaftswachstum 97
Die Grenzen des Wachstums 97
Die Finanzierung freier kultureller Einrichtungen 98
Zum 100. Erscheinen der Schriftenreihe »Fragen der Freiheit« . 99/100

Johann Peter Vogel
Zur Einleitung und Schlußwort der Abschlußveranstaltung des Kongresses der Verbände gemeinnütziger Schulen in freier Trägerschaft am 3. Oktober und 1. November 1971 in Frankfurt 91
Der Bildungsgutschein 99/100
— eine Alternative der Bildungsfinanzierung —

Lothar Vogel
Freiheit der Kultur — eine dringende Forderung der Gegenwart 1
Freiheit der Erziehung, Freiheit der Kultur 13
Gedanken zum Tag der deutschen Einheit 1960 16
Die Freiheitsfrage 17
— an die Leser der Fragen der Freiheit —
Goethes Kunstanschauung 17
Individualität und Sozialerkenntnis 20
Das Primat der Kultur im Sozialen Organismus 23
Der Ost-West-Gegensatz als Schicksal und Aufgabe 24
Vom Wesen der Arbeit 25
Zur Biographie eines Freiheitssuchers 27
Stufen der Goetheschen Erkenntnisart 31
Hoffnung auf Erhaltung der Freiheit 36
Der Stil der freiheitlichen Gemeinschaftsordnung 44
Die Unteilbarkeit der Freiheit 45/46
50 Jahre Soziale Dreigliederung 60/61
Über die geistigen Grundlagen der sozialen Bewegung 69
Eine Schule der Freiheit 70
Zum Schicksal Biafras 80
Eine Denkschrift zu den Empfehlungen zur Neugestaltung der Abschlüsse im Sekundarschulwesen 85
Monopol und Eigentum 89
Die Wissenschaft und die gefährdete Welt 90

Zur Menschenkunde des Kleinkindes —
und die Problematik der Vorschule 92/93
Der Mensch, das autonome Wesen 95
Zum 100. Erscheinen der Schriftenreihe »Fragen der Freiheit« . 99/100
Vom Wesen des Menschen 101
— seine stufenweise Integration in die Gesellschaft —

Wolfgang v. Wartburg
Unsere Gesellschaft bedarf einer Wertordnung 92/93

Paul L. Weinacht
Kann das Schulwesen sich selbst verwalten? 92/93
These für eine nichtstaatliche Universität 95
Freie Universität und Gesellschaft 99/100

Peter Weinbrenner
Die Goldwährung 11
15 Jahre Sreit um die Wirtschaftsverfassung 49
Die Schule der Demokratie und die Demokratisierung
des Erziehungswesens 72
Das Dilemma der deutschen Soziologie 73/74
Was heißt »sozial« in der Wirtschaft? 75
FDP ohne Bildungskonzeption 82

Burkhard Wellmann
Zur Demokratisierung der Bildungs- und Ausbildungsgänge ... 91

Ernst Winkler
Demokratie und Wirtschaftsordnung 13
Die Grundsätze des freien Kulturlebens 25
Zur Konjunkturpolitik 38
Schwerpunkte einer geistigen Auseinandersetzung 87/88
Anregungen zur Diskussion der Referate von Sik und Behrens
über »Marktwirtschaft und Kapitalismus«
Überwindung von Entfremdung und Ausbeutung des Menschen 87/88
— Zugleich eine notwendige Auseinandersetzung mit Marx —
Demokratie und Autonomie 94

Berthold Wulf
Thomas von Aquino und der Kampf um die Wirklichkeit
der Ideen 41
Aristoteles und der Kampf um das Denken des Seins 43

Werner Zimmermann
Fixe oder flexible Wechselkurse? 43
Gedanken zum nahöstlichen Konflikt 60/61
Symposion auf Schloß Elmau 60/61

E. Anmerkungen zu den Autoren der Schriftenreihe Fragen der Freiheit

E. Basler, Dr. med., Freiburg/Breisgau
Hermann Bauer, Oberstufenlehrer für Mathematik und Physik, Bad Godesberg
Eckhard Behrens, Regierungsassessor, Heidelberg
Irene Behrens-Lauer, Lehrerin, stud. rer. pol.
Hans Bernoulli †, Professor der Architektur, Zürich
Detlef Böhm, MA, Bochum
Hans Buchheim, Prof. Dr. phil., Mainz
Ralf Dahrendorf, Prof. Dr. phil., Brüssel
Paul Heinrich Diehl, Prof. Dr. phil., München
Alois Dorfner, Bankkaufmann, Linz/Donau
J. N. Eberhard, Dipl.-Ing., Basel
Emil Egli, Prof. Dr., Kulturgeograph, Zürich
Jürgen Eick, FAZ, Frankfurt
Hans Walter Erbe, Dr. phil., Freiburg
Volker Erbes, stud. phil., Frankfurt
Johannes Flügge, Prof. Dr. phil., Berlin
Rüdiger Frank, Dipl.-Volkswirt, Freiburg
Wolfgang Frickhöffer, Volkswirt, Vorsitzender ASM, Heidelberg
Hans Ulrich Gallwas, Prof. Dr. jur., München
Theo Fruhmann, Oberstudiendirektor, Fulda
Gesellschaft zur Förderung eines freien öffentlichen Schulwesens e. V.
Willi Geiger, Prof. Dr. jur., Bundesverfassungsrichter a. D., Karlsruhe
Fritz Götte, Schriftsteller, Schorndorf
Hedwig Greiner, Dr. phil., Basel
Wolfgang Greiner, Dr. phil., Basel
Romano Guardini †, Prof. Dr. theol., München
Giselher Hauptmann, Schriftleiter Freie Schule, Rottenburg
Anton Henneka, Bundesverfassungsrichter a. D., München
Jobst v. Heynitz, Notar, München
Hans Hoffmann, Dipl.-Ing., Bern
Hermann Hummel, Prof. Dr. jur., Berlin
Rainer Junghans, Assessor, München
Ernst Knoll †, Dr. jur., Berlin
Albert Laubi, Dipl.-Ing., Zürich
Otto Lautenbach, Volkswirt, Gründer und 1. Vors. der ASM, Heidelberg

O. *Mathias Frh. v. Lepel, Assessor, Frankfurt*
Karl Leitl, Dipl.-Ing., Linz/Donau
Maurice Martin, Professor, Dr. sc. nat. und Ing. ETH, Zürich
Alexander Meier-Lenoir †, Rechtsanwalt und Notar, Wiesbaden
Felix Messerschmid, Prof. Dr. phil., München
Thomas Mies, Assessor, Kirn
Herbert K. R. Müller, vereidigter Sachverständiger für die Bewertung von Grundstücken, Braunschweig
Heinz Peter Neumann, Jurist, Berlin
Will Noebe, Dr. phil, Berlin
Kurt Oster
Andreas Papendieck, Dipl.-Bibliothekar, Stuttgart
Fritz Penserot, Kaufmann, Kirn
Eberhard Penserot, stud. phil., Marburg
Claus Plücken, Assessor, Weinheim
Alfred Rexroth, Lohrer Eisenwerke, Lohr/Main
H. Jan Ritscher, Vicepresident VW of America INC, New Jersey
Diederich Römheld, Dipl.-Kaufmann, Mainz
Hans Roos, Dipl.-Math, Bern
Horst Rumpf, Prof. Dr. phil., Innsbruck
Alexander Rüstow †, Prof. Dr. phil., Heidelberg
Robert S. Ryf, Dr. phil, Occidental College, USA
Friedrich Salzmann, Redaktor, Schriftsteller, Bern
Ota Sik, Prof. Dr. rer. pol., Basel/St. Gallen
Werner Schmid, Schriftsteller, Zürich
Hugo Staudinger, Prof. Dr. phil., Paderborn
Erwin Stein, Prof. Dr. jur., Bundesverfassungsrichter a. D., Baden-Baden
Bodo Steinmann, Prof. Dr. rer. pol., Bochum
Fred Stolle, Graphiker, Zürich
Georg Strickrodt, Prof. Dr. jur., Darmstadt
Diether Vogel †, Redakteur und Schriftsteller
Gawan Vogel, Volkswirt, Frankfurt
Heinz Hartmut Vogel, Dr. med., Bad Boll
Johann Peter Vogel, Dr. jur., Berlin
Lothar Vogel, Dr. med., Ulm
Wolfgang v. Wartburg, Prof. Dr. phil., Basel
Paul L. Weinacht, Dozent Dr. phil., Freiburg/Br.
Peter Weinbrenner, Dr. rer. pol., Bielefeld
Ernst Winkler, Dr. phil., München
Berthold Wulf, Schriftsteller, Zürich
Werner Zimmermann, Professor, Schriftsteller, Zürich

Die mitarbeitenden Autoren tragen die Verantwortung für ihre Beiträge selbst.

Für nichtverlangte Manuskripte kann keine Gewähr übernommen werden.

»Fragen der Freiheit«, Zweimonatszeitschrift,
herausgegeben vom Seminar für freiheitliche Ordnung durch Lothar Vogel

Bezug: Seminar für freiheitliche Ordnung, 7325 Eckwälden/Bad Boll
Boslerweg 11, Telefon (0 71 64) 25 72

Preis: Jahresabonnement DM 24,—, sfr. 28,—, ö.S. 180,—
ab 1.1.1973 einschließlich Versandkosten

Bank: Kreissparkasse Göppingen Nr. 20 011 / BLZ 610 500 00
Postscheck: Seminar für freiheitliche Ordnung, Eckwälden/Bad Boll
Postscheckamt Frankfurt am Main 2614 04-602
Schweiz: 30-307 31 Postscheckamt Bern
Österreich: H. Vogel-Klingert, Eckwälden/Bad Boll
Postsparkassenamt Wien 7 939 686

Nachdruck, auch auszugsweise, mit Genehmigung des Herausgebers.

Graphische Gestaltung: Fred Stolle, CH Zürich-Zolikerberg, Weiherweg 4

Motto: Goethe, Aus: Erzählungen deutscher Ausgewanderter „Das Märchen"

Herstellung: Hugo Schuhmann, Buch- und Offsetdruckerei, 7332 Eislingen (Fils)